



BMF – VI/5 (VI/5)

1. Juni 2014

BMF-010206/0048-VI/5/2014

An

Bundesministerium für Finanzen
Steuer- und Zollkoordination
Finanzämter
Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel
Großbetriebsprüfung
Finanzpolizei

Richtlinien zum Kraftfahrzeugsteuergesetz und zur motorbezogenen Versicherungssteuer

Die Richtlinien zur motorbezogenen Versicherungssteuer und zur Kraftfahrzeugsteuer (MVSKR) stellen einen Auslegungsbehelf zum [Versicherungssteuergesetz 1953](#), BGBl. Nr. 133/1953 idF BGBl. I Nr. 13/2014 (motorbezogene Abschnitte) sowie zum [Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992](#), BGBl. Nr. 449/1992 idF BGBl. I Nr. 13/2014 dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus den Richtlinien nicht abgeleitet werden. Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Richtlinien zu unterbleiben.

Die MVSKR sind ab 1. Juni 2014 anzuwenden. Bei abgabenbehördlichen Prüfungen für vergangene Zeiträume und auf offene Fälle sind die MVSKR anzuwenden, soweit nicht für diese Zeiträume andere Bestimmungen in Gesetzen Gültigkeit haben. Die MVSKR sind als Zusammenfassung der geltenden Kraftfahrzeugbesteuerung und damit als Nachschlagewerk für die Verwaltungspraxis und die betriebliche Praxis anzusehen.

Folgende Richtlinien und Erlässe des Bundesministeriums für Finanzen treten mit Ablauf des 31. Mai 2014 außer Kraft:

- Durchführungsrichtlinien zum Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992 und zur motorbezogenen Versicherungssteuer, BGBl. Nr. 449/1992 (GZ 10 3004/1-IV/10/93)
- Körperbehinderte – Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992 und von der motorbezogenen Versicherungssteuer (GZ 10 3040/4-IV/10/93)
- Erlass des BMF vom 4. Oktober 1993, GZ 10 3020/3-IV/10/93
- Durchführungsrichtlinien zum Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992 idF BGBl. Nr. 629/94 (GZ 10 3004/1-IV/10/94)
- Durchführungsrichtlinien zum Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992; Ergänzung zum 1. Jänner 1995 (GZ 10 3004/3-IV/10/94)
- Erlass des BMF vom 27. November 1995, GZ 10 6010/2-IV/10/95
- Durchführungsrichtlinien zum Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992 idF BGBl. Nr. 503/1995 (GZ 10 3004/1-IV/10/95)
- Durchführungsrichtlinien zum Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992 und zur motorbezogenen Versicherungssteuer - Stand zum 1. Jänner 1997 (GZ 10 4004/1-IV/10/96)

Sonstige Erlässe des Bundesministeriums für Finanzen sowie Rechtsauskünfte sind - sofern sie den MVSKR nicht widersprechen - weiterhin zu beachten.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Juni 2014

1. Definitionen

1

Die Begriffe des Kraftfahrrechtes im [Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992](#) richten sich nach den jeweils geltenden kraftfahrrechtlichen Vorschriften ([§ 9 Abs. 2 KfzStG 1992](#)).

Anhänger ([§ 2 Abs. 1 Z 2 KFG 1967](#))

2

Ein nicht unter den Begriff Kraftfahrzeug (in der Folge „KFZ“) fallendes Fahrzeug, das nach seiner Bauart und Ausrüstung dazu bestimmt ist, mit KFZ auf Straßen gezogen zu werden, oder mit einem KFZ auf Straßen gezogen wird; als leichter Anhänger gilt ein Anhänger mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg. Gemäß [§ 1 Abs. 2 KfzStG 1992](#) gelten Anhänger mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen als KFZ im Sinne dieses Gesetzes. Unter dem Begriff „Anhänger“ sind auch Sattelanhänger und Nachläufer (BFG 28.06.2016, [RV/5100146/2013](#)) zu verstehen.

Eintragung in der Zulassungsbescheinigung (Feld J „Art des Fahrzeuges/Klasse“):

- Klasse O: Anhänger (einschließlich Sattelanhänger):
 - Klasse O1 (≤ 750 kg), O2 (> 750 kg bis 3.500 kg), O3 (> 3.500 kg bis 10.000 kg), O4 (> 10.000 kg)
- Klasse R1 bis R4: Land- und forstwirtschaftliche Anhänger

Bei diesen beiden Arten von Anhängern unterliegen grundsätzlich jeweils die Klassen O3/R3 und O4/R4 auf Grund des höchsten zulässigen Gesamtgewichtes der Kraftfahrzeugsteuer. Bei ausschließlicher oder vorwiegender Verwendung in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben siehe Rz 85 ff.

- Klasse S1/S2: Gezogene auswechselbare land- und forstwirtschaftliche Maschinen

Mögliche Bezeichnungen in der Zulassungsbescheinigung sind zum Beispiel Anhänger, Anhängewagen, Sattelanhänger, Zentralachsanhänger, Starrdeichselanhänger, Sonderanhänger, Omnibusanhänger, Anhänger-Arbeitsmaschine, Tankanhänger, Satteltankanhänger, Einachs-/Zentralanhänger, Omnibusanhänger, Wohnwagenanhänger.

Bescheinigung der Zulassung oder Zulassungsbescheinigung

3

Die Zulassung ist die behördliche Registrierung (Anmeldung) eines KFZ oder eines Anhängers. KFZ und Anhänger dürfen erst nach der Zulassung auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet werden. Die Zulassungsbescheinigung wird dem Fahrzeugbesitzer bei der

KFZ-Zulassung ausgestellt und besteht aus 2 Teilen: Zulassungsbescheinigung Teil I als Papierdokument oder im Scheckkartenformat und Zulassungsbescheinigung Teil II. Der Zulassungsbescheinigung Teil II ist auch der Genehmigungsnachweis angeschlossen (EG-Übereinstimmungsbescheinigung, Typenschein, Datenauszug aus der Genehmigungsdatenbank, Einzelgenehmigungsbescheid). Die auf der Scheckkarten-Zulassungsbescheinigung nicht aufgedruckten Daten aus der Zulassungsbescheinigung Teil I können im Internet unter <http://www.scheckkartenzulassungsschein.at/abfrage.html> nach Eingabe von Kennzeichen und Kartenummer eingesehen werden. Dieses Dokument enthält die für die motorbezogene Versicherungssteuer bzw. Kraftfahrzeugsteuer relevanten Daten. Es sind ausschließlich die Daten der Zulassungsbescheinigung ausschlaggebend (siehe Rz 139 sowie Rz 211).

Höchstes zulässiges Gesamtgewicht ([§ 2 Abs. 1 Z 33 KFG 1967](#))

4

Das höchste Gesamtgewicht, das ein bestimmtes Fahrzeug erreichen darf. Es wird die Summe aus dem Eigengewicht und der höchsten zulässigen Belastung ([§ 2 Abs. 1 Z 36 KFG 1967](#)) gebildet. Zu finden ist der Wert in der Zulassungsbescheinigung im Feld F2 „Höchstes zulässiges Gesamtgewicht“.

Hubraum

5

Definiert das Volumen, das bei einem Verbrennungsmotor durch den Hub aller Kolben insgesamt verdrängt wird. Zu finden ist der Wert in der Zulassungsbescheinigung im Feld P1 „Hubraum“. Er wird in cm³ (Kubikzentimeter) angegeben.

Invalidenkraftfahrzeug

6

Ein KFZ mit einem Eigengewicht von nicht mehr als 300 kg mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h bei einer Belastung von 75 kg, das nach seiner Bauart und Ausrüstung dazu bestimmt ist, von Körperbehinderten gelenkt zu werden (Krankenfahrstühle und dergleichen). Die Kategorie wurde durch [BGBl. I Nr. 43/2013](#) im Kraftfahrzeuggesetz 1967 mit 26. Februar 2013 ersatzlos gestrichen (siehe Rz 81).

Kombinationskraftwagen ([§ 2 Abs. 1 Z 6 KFG 1967](#))

7

Ein Kraftwagen, der nach seiner Bauart und Ausrüstung dazu bestimmt ist, wahlweise vorwiegend zur Beförderung von Personen oder vorwiegend zur Beförderung von Gütern verwendet zu werden, und außer dem Lenkerplatz für nicht mehr als acht Personen Plätze aufweist. Es handelt sich gemäß [§ 3 Abs. 1 Z 2.1.2 KFG 1967](#) um Fahrzeuge der Klasse M1

(für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute KFZ mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz).

Kraftfahrzeug (KFZ) ([§ 2 Abs. 1 Z 1 KFG 1967](#))

8

Ein zur Verwendung auf Straßen bestimmtes oder auf Straßen verwendetes Fahrzeug, das durch technisch freigemachte Energie angetrieben wird und nicht an Gleise gebunden ist, auch wenn seine Antriebsenergie Oberleitungen entnommen wird.

Krafträder ([§ 2 Abs. 1 Z 4 KFG 1967](#))

9

Ein KFZ mit zwei Rädern oder ein KFZ mit drei Rädern, mit oder ohne Doppelrad. In der Zulassungsbescheinigung werden diese in der Klasse L „Krafträder“ zusammengefasst.

Die Obergruppe Krafträder umfasst gemäß [§ 3 Abs. 1 Z 1 KFG 1967](#) folgende Untergruppen, wobei diese kraftfahrzeugsteuerrechtlich unterschiedlich zu beurteilen sind.

Einteilung vor der 34. KFG-Novelle, [BGBl. I Nr. 9/2017](#), dh. bis 13. Jänner 2017:

- Klasse L1e: Zweirädrige Kleinkrafträder bzw. Motorfahrträder
- Klasse L2e: Dreirädrige Kleinkrafträder

Die Klassen L1e und L2e sind in der Regel von der Besteuerung ausgenommen, wenn der Hubraum weniger als 100 cm³ ausmacht (siehe Rz 83).

- Klasse L3e: Motorräder (Kleinmotorräder, Leichtmotorräder, "schwere" Motorräder)
- Klasse L4e: Motorräder mit Beiwagen
- Klasse L5e: Motordreiräder (siehe Rz 145)

Einteilung ab der 34. KFG-Novelle, [BGBl. I Nr. 9/2017](#), dh. ab 14. Jänner 2017:

- Klasse L1e: Leichtes zweirädriges Kraftfahrzeug
- Klasse L2e: Dreirädriges Kleinkraftrad

Krafträder der Klassen L1e und L2e sind in der Regel von der Besteuerung ausgenommen, wenn ihr Hubraum unter 100 cm³ beträgt (siehe Rz 83).

- Klasse L3e: Zweirädriges Kraftrad
- Klasse L4e: Zweirädriges Kraftrad mit Beiwagen
- Klasse L5e: Dreirädriges Kraftfahrzeug

Kraftwagen ([§ 2 Abs. 1 Z 3 KFG 1967](#))

10

Ein mehrspuriges KFZ mit mindestens vier Rädern; zwei Räder mit einer gemeinsamen Nabe, Zwillingräder, zählen als ein Rad.

Diese umfassen gemäß [§ 3 Abs. 1 Z 2 KFG 1967](#) folgende Untergruppen, wobei diese kraftfahrzeugsteuerrechtlich unterschiedlich zu beurteilen sind.

- Klasse M: Kraftwagen zur Personenbeförderung mit mindestens vier Rädern
- Klasse N: Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung mit mindestens vier Rädern
- Klasse L6e: leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge, mit weiteren Unterklassen gemäß der [Verordnung \(EU\) Nr. 168/2013](#)
- Klasse L7e: schwere vierrädrige Kraftfahrzeuge, mit weiteren Unterklassen gemäß der [Verordnung \(EU\) Nr. 168/2013](#)

Hinsichtlich der kraftfahrzeugsteuerrechtlichen Einordnung von vierrädrigen KFZ der Klassen L6e und L7e siehe Rz 152.

- Zugmaschinen
- Motorkarren
- Sonstige Kraftwagen

Lastkraftwagen

10a

Ein Kraftwagen, der nach seiner Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder vorwiegend zur Beförderung von Gütern oder zum Ziehen von Anhängern auf für den Fahrzeugverkehr bestimmten Landflächen bestimmt ist, auch wenn er in diesem Fall eine beschränkte Ladefläche aufweist, ausgenommen Sattelzugfahrzeuge.

Die Obergruppe Lastkraftwagen (KFZ zur Güterbeförderung mit mindestens vier Rädern, Klasse N) umfasst gemäß [§ 3 Abs. 1 Z 2 KFG 1967](#) folgende Untergruppen, wobei diese kraftfahrzeugsteuerrechtlich unterschiedlich zu beurteilen sind.

- Klasse N1: Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg

Lastkraftwagen der Klasse N1 unterliegen auf Grund des Gewichtes der motorbezogenen Versicherungssteuer.

- Klasse N2: Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg und nicht mehr als 12.000 kg

- Klasse N3: Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 12.000 kg

Lastkraftwagen der Klassen N2 und N3 unterliegen der Kraftfahrzeugsteuer.

Motorkarren ([§ 2 Abs. 1 Z 20 KFG 1967](#))

11

Ein Kraftwagen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 7.000 kg und mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, der nach seiner Bauart und Ausrüstung dazu bestimmt ist, wahlweise als Lastkraftwagen oder als Zugmaschine, als Lastkraftwagen oder als selbstfahrende Arbeitsmaschine, als Zugmaschine oder als selbstfahrende Arbeitsmaschine oder als Lastkraftwagen, als Zugmaschine oder als selbstfahrende Arbeitsmaschine verwendet zu werden. In der Zulassungsbescheinigung als „Motorkarren“ mit der Klasse T4.3 eingetragen.

Motorleistung

12

Der Wert der Motorleistung ist in der Zulassungsbescheinigung im Feld P2 „Leistung“ ausgewiesen. Er wird in der Regel in kW (Kilowatt) angegeben. Zur Umrechnung siehe Rz 141. In bestimmten Fällen weicht die in der Zulassungsbescheinigung eingetragene Leistung von der tatsächlichen Leistung des Motors ab (siehe insbesondere „Elektro-Hybrid-Kraftfahrzeuge“ Rz 150 oder „Tuning“ Rz 212).

Omnibus ([§ 2 Abs. 1 Z 7 KFG 1967](#))

13

Ein Kraftwagen, der nach seiner Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von Personen bestimmt ist und außer dem Lenkerplatz für mehr als acht Personen Plätze aufweist (klassischer „Autobus“). In der Zulassungsbescheinigung als „Omnibus“ eingetragen in der Klasse M2 oder M3.

Personenkraftwagen ([§ 2 Abs. 1 Z 5 KFG 1967](#))

14

Ein Kraftwagen, der nach seiner Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder vorwiegend zur Beförderung von Personen bestimmt ist und außer dem Lenkerplatz für nicht mehr als acht Personen Plätze aufweist. In der Zulassungsbescheinigung als „Personenkraftwagen“ in der Klasse M1 eingetragen.

Probefahrt ([§ 45 KFG 1967](#))

15

Probefahrten sind Fahrten zur Feststellung der Gebrauchsfähigkeit oder der Leistungsfähigkeit von KFZ oder Anhängern, ihrer Teile oder Ausrüstungsgegenstände, oder Fahrten um Fahrzeuge vorzuführen.

Als Probefahrten gelten auch:

- Fahrten zur Überführung eines Fahrzeuges an einen anderen Ort im Rahmen des Geschäftsbetriebes,
- Fahrten zur Überführung des Fahrzeuges durch den Käufer bei der Abholung des KFZ vom Verkäufer,
- Fahrten zum Ort der Begutachtung oder Überprüfung des Fahrzeuges,
- das Überlassen des Fahrzeuges mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg an einen Kaufinteressenten für die Dauer von bis zu maximal 72 Stunden, wobei auch Fahrtunterbrechungen zulässig sind.

Probefahrtenkennzeichen ([§ 49 KFG 1967](#))

16

Mit der Erteilung der Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten sind auf Antrag ein oder mehrere Probefahrtenkennzeichen für Probefahrten mit Kraftwagen, mit Krafträdern, nur mit Motorfahrrädern, mit Anhängern oder mit allen Arten von KFZ zuzuweisen. Es handelt sich dabei um eine blaue Kennzeichentafel mit weißer Schrift.

Der Besitzer einer Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten hat über die Verwendung der mit dieser Bewilligung zugewiesenen Probefahrtenkennzeichen einen Nachweis zu führen (zB Fahrtenbuch) und darin vor jeder Fahrt den Namen des Lenkers und das Datum des Tages sowie die Marke, die Type und die Fahrgestellnummer oder die letzten sieben Stellen der Fahrzeugidentifizierungsnummer des Fahrzeuges, sofern dieses zugelassen ist, jedoch nur sein Kennzeichen einzutragen.

Sattelanhänger ([§ 2 Abs. 1 Z 12 KFG 1967](#))

17

Ein Anhänger, der nach seiner Bauart und Ausrüstung dazu bestimmt ist, so mit einem Sattelzugfahrzeug gezogen zu werden, dass er dieses mit einem wesentlichen Teil seines Eigengewichtes oder, bei gleichmäßiger Verteilung der Ladung auf der Ladefläche, seines Gesamtgewichtes belastet. Unter dem Begriff "Anhänger" iSd [KfzStG 1992](#) sind auch Sattelanhänger zu verstehen. In der Zulassungsbescheinigung unter dem Begriff „Sattelanhänger“ in den Klassen O1 bis O4 oder R1 bis R4 eingetragen. Ein Sattelanhänger gilt im Sinne des [KfzStG 1992](#) immer als eigenständiges Besteuerungsobjekt.

Sattellast ([§ 2 Abs. 1 Z 35a KFG 1967](#))**18**

Die bei einem auf waagrechter, ebener Fahrbahn stehenden Sattelkraftfahrzeug vom Sattelanhänger auf das Sattelzugfahrzeug übertragene lotrechte Last.

Sattelzugfahrzeug ([§ 2 Abs. 1 Z 11 KFG 1967](#))**19**

Ein Kraftwagen, der nach seiner Bauart und Ausrüstung dazu bestimmt ist, einen Sattelanhänger so zu ziehen, dass ihn dieser mit einem wesentlichen Teil seines Eigengewichtes oder, bei gleichmäßiger Verteilung der Ladung auf der Ladefläche, seines Gesamtgewichtes belastet. In der Zulassungsbescheinigung als „Sattelzugfahrzeug“ in der Klasse N1 bis N3 zugelassen. Gilt im Sinne des [KfzStG 1992](#) immer als eigenständiges KFZ.

Selbstfahrende Arbeitsmaschine ([§ 2 Abs. 1 Z 21 KFG 1967](#))**20**

Ein KFZ, das nach seiner Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder vorwiegend zur Durchführung von nicht in der Beförderung von Personen oder Gütern auf Straßen bestehenden Arbeitsvorgängen bestimmt ist. In der Zulassungsbescheinigung sind sie unter Art des Fahrzeuges als selbstfahrende Arbeitsmaschine in den Klassen N1 bis N3, T1 bis T4, C1 bis C5 oder ohne Klassenbezeichnung eingetragen. Darunter fallen insbesondere Planiertrappen, Straßenhobel, Vibrationswalzen, Mähdrescher, Grabenbagger, Radlader, Raupenschaufel, Mobilkran.

Überstellungsfahrt ([§ 46 KFG 1967](#))**21**

Für

- nicht zugelassene KFZ und Anhänger,
- zugelassene KFZ und Anhänger, deren Kennzeichentafeln in Verlust geraten sind und
- Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

kann die Erlaubnis erteilt werden, vorübergehend auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet zu werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass dies für Fahrten zur Überstellung des KFZ an einen anderen Ort erforderlich ist, oder wenn der Verlust der Kennzeichentafel glaubhaft gemacht wird.

Überstellungskennzeichen ([§ 49 KFG 1967](#))**22**

Mit der Erteilung der Bewilligung zur Durchführung einer Überstellungsfahrt ist auf Antrag ein Überstellungskennzeichen zuzuweisen. Es handelt sich dabei um eine grüne Kennzeichentafel mit weißer Schrift.

Wechselkennzeichen ([§ 48 KFG 1967](#))

23

Bei der Zulassung von je zwei oder drei KFZ oder Anhängern desselben Antragstellers ist auf Antrag für diese Fahrzeuge ein einziges Kennzeichen (Wechselkennzeichen) zuzuweisen, sofern die Fahrzeuge in dieselbe der im [§ 3 Abs. 1 Z 1 bis 4 KFG 1967](#) angeführten Obergruppen fallen und sofern Kennzeichentafeln desselben Formates auf allen in Betracht kommenden Fahrzeugen verwendet werden können. Das Wechselkennzeichen darf zur selben Zeit nur auf einem der Fahrzeuge geführt werden. Für weitere Informationen siehe Rz 122 ff.

Zugmaschine ([§ 2 Abs. 1 Z 9 KFG 1967](#))

24

Ein Kraftwagen, der nach seiner Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder vorwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Geräten überwiegend auf nicht für den Fahrzeugverkehr bestimmten Landflächen oder zur Verwendung als Geräteträger bestimmt ist, auch wenn er eine beschränkte Ladefläche aufweist. In der Zulassungsbescheinigung als „Zugmaschine“ bezeichnet und in den Klassen T1 bis T5 oder in Sonderfällen ohne Klassenbezeichnung eingetragen.

2. Kraftfahrzeugsteuer

2.1. Gegenstand der Kraftfahrzeugsteuer ([§ 1 KfzStG 1992](#))

2.1.1. Allgemeines

25

Der Kraftfahrzeugsteuer unterliegen

- in einem inländischen Zulassungsverfahren zum Verkehr zugelassene KFZ mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen;
- in einem inländischen Zulassungsverfahren zum Verkehr zugelassene KFZ, die kraftfahrrechtlich als Zugmaschine oder Motorkarren genehmigt sind, unabhängig von ihrem höchsten zulässigen Gesamtgewicht;
- sonstige in einem inländischen Zulassungsverfahren zum Verkehr zugelassene KFZ, die nicht der motorbezogenen Versicherungssteuer gemäß [§ 6 Abs. 3 VersStG](#) unterliegen (zur motorbezogenen Versicherungssteuer siehe Abschnitt 3);
- in einem ausländischen Zulassungsverfahren zum Verkehr zugelassene KFZ, die auf Straßen mit öffentlichem Verkehr im Inland verwendet werden;
- KFZ, welche widerrechtlich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet werden;
- Anhänger mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen.

26

Ausgenommen von der Kraftfahrzeugsteuer sind in einem inländischen Zulassungsverfahren zum Verkehr zugelassene

- Krafträder, Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen, sowie
- alle übrigen Arten von KFZ mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen (ausgenommen Zugmaschinen und Motorkarren),

wenn sie haftpflichtversichert sind; diese KFZ unterliegen gemäß [§ 6 Abs. 3 VersStG](#) der motorbezogenen Versicherungssteuer.

KFZ, die von der Zulassungspflicht ausgenommen sind, unterliegen nicht der Kraftfahrzeugsteuer (zB KFZ mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h und mit solchen KFZ gezogene Anhänger; ausländische Fahrzeuge, die nach den jeweiligen nationalen Zulassungsvorschriften keinem Zulassungsverfahren unterliegen; KFZ, die ausschließlich anders als auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet werden, wie zB KFZ, die auf einem Anhänger durch Österreich durchgeführt werden).

Überzählige Anhänger (siehe Rz 49 ff) sind steuerbar, allerdings auf Grund von [§ 1 Abs. 2 KfzStG 1992](#) befreit.

27

Das [KfzStG 1992](#) knüpft die Steuerpflicht an die Tatsache der Zulassung eines KFZ zum Verkehr. Besteuert wird allerdings der durch die Zulassung bewirkte Dauerzustand, nämlich das Recht, ein KFZ im Rahmen der bestehenden Vorschriften auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zu verwenden oder anderen Personen zur Verwendung zu überlassen. Eine zeitweilige andersartige Verwendung eines KFZ (zB Garagierung in einer privaten Garage) ändert weder etwas an der Steuerpflicht noch an deren Dauer. Die Kraftfahrzeugsteuer ist grundsätzlich eine Steuer, die nicht für das Benützen von Straßen erhoben wird, sondern für das Halten eines KFZ, unabhängig vom Ausmaß der Straßenbenützung durch den Zulassungsbesitzer (siehe aber auch Rz 31).

28

Für die Einstufung als Kraftrad, Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen ist der Typenschein, die gültige EG-Übereinstimmungsbescheinigung oder der Datenauszug aus der Genehmigungsdatenbank bei KFZ mit EG-Betriebserlaubnis bzw. der Bescheid über die Einzelgenehmigung maßgebend. Diese Einstufung wird in die Zulassungsbescheinigung übernommen.

29

Die Verwendung von KFZ und Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr ist grundsätzlich nur nach Zulassung gemäß den [§§ 36 ff KFG 1967](#) bzw. besonderer behördlicher Genehmigung und nach Zuweisung eines behördlichen Kennzeichens ([§ 48 KFG 1967](#)) erlaubt. Unter der Zulassung ist die behördliche Registrierung (Anmeldung) eines KFZ oder eines Anhängers zu verstehen.

Die Zulassungsverpflichtung eines im Inland verwendeten KFZ ist nach den Bestimmungen des VIII. Abschnittes ([§§ 79 bis 86](#)) des KFG 1967 zu beurteilen.

Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von keinem der in [§ 82 Abs. 1 KFG 1967](#) angeführten Staaten zugelassen sind, dürfen nur verwendet werden, wenn sie gemäß [§ 38 KFG 1967](#) vorübergehend zugelassen sind; ihre Verwendung ist jedoch während der drei unmittelbar auf ihre Einbringung in das Bundesgebiet folgenden Tage zulässig (vgl. [§ 82 Abs. 2 KFG 1967](#)).

30

Anknüpfungspunkt für die Kraftfahrzeugsteuer ist das einzelne KFZ und nicht eine Fahrzeugkombination (VwGH 18.12.2006, [2006/16/0182](#)); so stellen zB sowohl eine Zugmaschine als auch ein Anhänger jeweils ein eigenes KFZ dar.

2.1.2. Widerrechtliche Verwendung ([§ 1 Abs. 1 Z 3 KfzStG 1992](#))

31

Nach § 1 Abs. 1 Z 3 KfzStG 1992 unterliegt der Kraftfahrzeugsteuer die Verwendung eines nicht im Inland zugelassenen KFZ im Inland, welches nach den Vorschriften des KFG 1967 zuzulassen wäre. Ein KFZ unterliegt damit der Steuer ab dem Zeitpunkt, zu welchem die Verwendung des KFZ ohne Zulassung gemäß [§ 37 KFG 1967](#) in Österreich nicht mehr zulässig ist (VwGH 21.11.2012, [2010/16/0254](#)).

Die häufigsten Anwendungsfälle für diesen Tatbestand sind:

- Verwendung von nicht zugelassenen KFZ (siehe Rz 32)
- Verwendung von im Ausland zugelassenen KFZ (siehe Rz 33 ff)

Zur Dauer der Steuerpflicht bei widerrechtlicher Verwendung siehe Rz 136.

32

Gemäß [§ 36 lit. a KFG 1967](#) dürfen KFZ oder Anhänger auf inländischen Straßen verwendet werden, wenn sie zugelassen sind. Die Zulassung ist in [§ 37 KFG 1967](#) geregelt, die örtliche Zuständigkeit der inländischen Zulassungsbehörde richtet sich nach dem dauernden Standort des Fahrzeuges gemäß [§ 40 Abs. 1 zweiter Satz KFG 1967](#).

Als dauernder Standort eines Fahrzeuges gilt:

- der Hauptwohnsitz des Antragstellers,
- bei Fahrzeugen von Unternehmen der Ort, von dem aus der Antragsteller über das Fahrzeug hauptsächlich verfügt, der also Ausgangspunkt der Dispositionen des Unternehmens über das Fahrzeug ist. Im Zweifel ist dies der Unternehmenssitz (VwGH 20.11.2007, [2006/11/0024](#)).

2.1.2.1. Verwendung von im Ausland zugelassenen KFZ

33

Wie lange ein im Ausland zugelassenes KFZ (dh. ein KFZ mit ausländischem Kennzeichen) ohne österreichische Zulassung verwendet werden darf, richtet sich danach, ob es über einen dauernden Standort im Inland oder im Ausland verfügt (VwGH 27.01.2010, [2009/16/0107](#)).

34

Hat das KFZ keinen dauernden Standort im Bundesgebiet, ist das Lenken bis zu einer Höchstdauer von einem Jahr erlaubt ([§ 79 KFG 1967](#)).

Diese einjährige Frist wird durch jeden Austritt aus dem Bundesgebiet unterbrochen und beginnt bei jedem Eintritt in das Bundesgebiet neu zu laufen.

35

Hat oder begründet ein im Ausland zugelassenes das KFZ seinen dauernden Standort in Österreich (zB durch Einbringung), ist die Verwendung ohne inländische Zulassung nur während eines Monats nach der erstmaligen Einbringung ins Inland zulässig (siehe Rz 35a und 36). Wenn glaubhaft gemacht wird, dass innerhalb dieses Monats die inländische Zulassung nicht vorgenommen werden konnte, darf das Fahrzeug ein weiteres Monat verwendet werden. Die Frist wird durch eine vorübergehende Verbringung ins Ausland nicht unterbrochen ([§ 82 Abs. 8 KFG 1967](#) idF BGBl. I Nr. 26/2014). Nach Ablauf dieser Frist fehlt dem KFZ die für die Verwendung auf inländischen Straßen mit öffentlichem Verkehr erforderliche Zulassung iSd [§ 37 KFG 1967](#). Wird es trotzdem weiter verwendet, handelt es sich um ein nicht ordnungsgemäß zugelassenes KFZ, dessen Verwendung auf Straßen mit öffentlichem Verkehr im Inland den Steuertatbestand der widerrechtlichen Verwendung gemäß [§ 1 Abs. 1 Z 3 KfzStG 1992](#) erfüllt. Die Zulassungsverpflichtung und damit die Steuerpflicht dauern solange an, als der dauernde Standort eines KFZ im Inland ist; längere Fahrten ins Ausland unterbrechen die Steuerpflicht nicht.

Beispiel:

Der Hauptwohnsitz von M befindet sich unstrittig seit 2015 in Österreich; er verwendet seit 2015 ein in Deutschland auf ihn zugelassenes KFZ in Österreich. M ist bereits in Pension und verbringt mehrere Monate pro Jahr mit seinem KFZ in Frankreich oder Italien bei Verwandten. Der dauernde Standort des KFZ wird dadurch nicht verändert, weshalb durchgehend seit 2015 Kraftfahrzeugsteuerpflicht (widerrechtliche Verwendung) besteht. Eine (auch längere) Verwendung im Ausland, unterbricht die Steuerpflicht nicht.

35a

Rechtslage bis 23. April 2014:

Der VwGH hat entschieden, dass die Einbringung von Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen in das Bundesgebiet gemäß [§ 82 Abs. 8 KFG 1967](#) idF BGBl. I Nr. 132/2002 der Einbringung gemäß [§ 79 KFG 1967](#) entspricht, sodass die Monatsfrist bis zur erforderlichen inländischen Zulassung mit jeder Verbringung des Fahrzeuges ins Ausland oder ins übrige Gemeinschaftsgebiet *neu zu laufen* beginnt (VwGH 21.11.2013, [2011/16/0221](#)). Diese Rechtsansicht wurde durch das Erkenntnis VwGH 25.04.2016, [Ro 2015/16/0031](#), bestätigt. Mit BGBl. I Nr. 26/2014, kundgemacht im Bundesgesetzblatt am 23. April 2014, wurde [§ 82 Abs. 8 KFG 1967](#) dahingehend geändert, dass die Frist von einem Monat ab der *erstmaligen* Einbringung in das Bundesgebiet und Begründung eines dauernden Standortes beginnt und dass eine vorübergehende Verbringung aus dem Bundesgebiet diese Frist *nicht unterbricht*. Gemäß [§ 135 Abs. 27 KFG 1967](#) war diese klarstellende Gesetzesänderung rückwirkend mit 14. August 2002 in Kraft getreten.

Der VfGH hat [§ 135 Abs. 27 KFG 1967](#) als verfassungswidrig aufgehoben und ausgesprochen, dass die aufgehobene Bestimmung nicht mehr anzuwenden ist (VfGH 2.12.2014, [G 72/2014-11](#)). [§ 82 Abs. 8 KFG 1967](#) idF BGBl. I Nr. 26/2014 ist somit erst am 24. April 2014 (mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt) in Kraft getreten. [§ 82 Abs. 8 KFG 1967](#) idF BGBl. I Nr. 132/2002 (Verbringung ins Ausland unterbricht die Monatsfrist) ist für Tatbestandsverwirklichungen bis einschließlich 23. April 2014 anzuwenden.

35b

[§ 82 Abs. 8 KFG 1967](#) in der ab 24. April 2014 geltenden Fassung (keine Unterbrechung der Monatsfrist) ist auf alle Fälle anzuwenden, in denen KFZ mit ausländischem Kennzeichen von Personen mit Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland erstmalig nach dem 23. April 2014 in das Bundesgebiet eingebracht oder in diesem verwendet werden.

Erfolgte die erstmalige Einbringung des KFZ vor dem 24. April 2014, gilt Folgendes:

Für die Beurteilung des dauernden Standortes ist das Erkenntnis des VwGH 21.11.2013, [2011/16/0221](#), zu beachten, wonach die Einbringung von Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen in das Bundesgebiet gemäß [§ 82 Abs. 8 KFG 1967](#) der Einbringung gemäß [§ 79 KFG 1967](#) entspricht, sodass die Monatsfrist bis zur erforderlichen inländischen Zulassung mit jeder Verbringung des Fahrzeuges ins Ausland oder ins übrige Gemeinschaftsgebiet *neu zu laufen* beginnt.

Für diese Zeiträume ist somit kein dauernder Standort im Inland anzunehmen, wenn (solange) ab dem Zeitpunkt der Einbringung von Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen die Monatsfrist des [§ 82 Abs. 8 KFG 1967](#) (idF bis 23. April 2014) aufgrund einer (all)monatlichen Auslandsverbringung unterbrochen wurde. Wird solcherart vom Verwender eine Fristunterbrechung behauptet, trifft den Verwender die Beweislast dafür. Der Verwender hat zweifelsfrei nachzuweisen, dass das Fahrzeug ins Ausland verbracht wurde (die Monatsfrist somit unterbrochen wurde). Wird sachverhältnismäßig festgestellt, dass die Monatsfrist nicht durchgängig (in jedem Monat) unterbrochen wurde, ist ab dem erstmaligen Überschreiten der Monatsfrist von einem dauernden Standort im Inland auszugehen. Jedenfalls ist [§ 82 Abs. 8 KFG 1967](#) in der durch BGBl. I Nr. 26/2014 geänderten Fassung zu beachten, wonach die Monatsfrist ex lege (ab 24. April 2014) nicht unterbrochen wird.

Wurde auf Grundlage der früher gegenteilig vertretenen Rechtsauffassung ein Kraftfahrzeugsteuerbescheid erlassen, der noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, und ist zweifelsfrei erwiesen, dass das KFZ monatlich ins Ausland verbracht wurde, kann sich ein späterer Beginn der Kraftfahrzeugsteuerpflicht ergeben.

Gemäß [§ 6 Abs. 3 Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992](#) hat der Steuerschuldner die Steuer jeweils für ein Kalendervierteljahr selbst zu berechnen und bis zum 15. Tag (Fälligkeitstag) des auf das Kalendervierteljahr zweitfolgenden Kalendermonats an das Finanzamt zu entrichten. Der maßgebliche Selbstberechnungs- und Besteuerungszeitraum der Kraftfahrzeugsteuer ist das Kalendervierteljahr. Werden in einem Bescheid mehrere Abgaben ([§ 201 Abs. 4 BAO](#)) zusammengefasst festgesetzt und betrifft dieser Bescheid Kalendervierteljahre vor und nach dem 24. April 2014, ist je nach Verfahrenslage vorzugehen:

a) Anhängiges Rechtsmittel:

Es sind in der Beschwerdevorentscheidung die zutreffenden Besteuerungszeiträume ab Eintreten der Kraftfahrzeugsteuerpflicht gemäß [§ 4 Abs. 1 Z 3 KfzStG 1992](#) anzuführen.

Beispiel:

Für ein KFZ mit ausländischem Kennzeichen, welches in Österreich von 2013 bis 2015 seinen dauernden Standort hatte, wurde die Kraftfahrzeugsteuer für die Jahre 2013 bis 2015 nach der Auslegung des [§ 82 Abs. 8 KFG 1967](#) vor dem VwGH-Erkenntnis [2011/16/0221](#) mit Bescheid vorgeschrieben.

Dem VwGH-Erkenntnis folgend, wurde gegen diesen Bescheid Beschwerde eingelegt und nachgewiesen, dass seit der erstmaligen Einbringung des KFZ ins Inland bis zum 24. April 2014 einmal im Monat das KFZ ins Ausland bewegt wurde. Bis zu diesem Datum wurde somit kein dauernder Standort in Österreich begründet.

Ab der erstmaligen Einbringung des KFZ ins Inland (unter der Annahme, dass zu diesem Zeitpunkt der dauernde Standort im Inland gegeben ist) nach dem 23. April 2014, beginnt die einmonatige Frist für die Zulassung zu laufen. Wird innerhalb eines Monats das KFZ nicht im Inland zugelassen, wird ab Ablauf der einmonatigen Frist der Tatbestand der widerrechtlichen Verwendung erfüllt.

Hat sich somit das KFZ am 24. April 2014 in Österreich befunden, beginnt ab diesem Tag die Frist für die Zulassung zu laufen. Da das Ende der Frist auf einen Samstag (24. Mai 2014) fällt, ist als Ende der Frist der nächste Werktag (26. Mai 2014) anzusehen ([§ 33 Abs. 2 AVG](#)). Mit Ablauf dieses Tages ist daher der Tatbestand der widerrechtlichen Verwendung erfüllt.

Im Rahmen der Beschwerdevorentscheidung ist der ursprüngliche Bescheid insoweit abzuändern, dass für Zeiträume vor dem 2. Quartal 2014 – also bis einschließlich Jänner bis März 2014 – der Beschwerde stattzugeben ist. Für das 2. Quartal 2014 und die darauffolgenden Quartale bis zur tatsächlichen Zulassung im Inland oder Verlegung des dauernden Standortes des KFZ ins Ausland ist der ursprüngliche Bescheid insofern zu ändern, als die Kraftfahrzeugsteuer im 2. Quartal 2014 für die Monate Mai und Juni vorzuschreiben ist; in den darauffolgenden Quartalen besteht die Steuerpflicht durchgehend.

b) BFG Erkenntnis liegt vor:

Wird ein zusammengefasster Kraftfahrzeugsteuerbescheid, der Kalendervierteljahre vor und nach dem 24. April 2014 umfasst, vom BFG aufgehoben, weil nach der bis zum 24. April 2014 geltenden Rechtslage die Monatsfrist unterbrochen wurde und demnach die

Steuerpflicht in den Zeiträumen vor dem 24. April 2014 nicht entstanden ist, kann für danach liegende Besteuerungszeiträume die Kraftfahrzeugsteuer wieder vorgeschrieben werden.

Beispiel:

Das Beispiel in Punkt a) wird dahingehend abgeändert, dass die eingebrachte Beschwerde vom BFG bereits behandelt und der Kraftfahrzeugsteuerbescheid über den Zeitraum 2013 bis 2015 aufgehoben wurde.

Hat sich das KFZ am 24. April 2014 in Österreich befunden, ist ein neuer Bescheid über die Kraftfahrzeugsteuer für das 2. Quartal (April bis Juni 2014) und die darauffolgenden Quartale der widerrechtlichen Verwendung zu erlassen. Der Bescheid für das 2. Quartal umfasst die Kraftfahrzeugsteuer für Mai und Juni 2014.

2.1.2.2. Standortvermutung

36

[§ 40 Abs. 1 KFG 1967](#) (Antrag auf Zulassung) regelt, dass als dauernder Standort eines Fahrzeuges der Hauptwohnsitz des Antragstellers gilt; bei Fahrzeugen von Unternehmungen der Ort, von dem aus der Antragsteller über das Fahrzeug hauptsächlich verfügt.

Für KFZ mit ausländischer Zulassung normiert [§ 82 Abs. 8 KFG 1967](#) den dauernden Standort im Inland in Form einer gesetzlichen Vermutung (Standortvermutung): Wenn ein KFZ von einer natürlichen Person mit einem Hauptwohnsitz oder juristischen Person mit Sitz im Bundesgebiet im Inland verwendet wird, hat dieses KFZ seinen vermuteten dauernden Standort im Inland und es besteht Zulassungspflicht.

Entsprechend dieser Vermutung ist somit entscheidend, wer das im Ausland zugelassene KFZ im Inland verwendet:

Ist dies eine Person ohne Hauptwohnsitz im Inland, kommt [§ 79 KFG 1967](#) mit der Jahresregel (siehe Rz 34), ist es hingegen eine Person mit Hauptwohnsitz im Inland, kommt [§ 82 Abs. 8 KFG 1967](#) mit der Monatsregel (siehe Rz 35) zum Tragen (VwGH 21.05.1996, 95/11/0378).

37

Der Begriff Hauptwohnsitz ist im Sinne des [§ 1 Abs. 7 Meldegesetz 1991](#) zu verstehen. Der Hauptwohnsitz eines Menschen ist an jener Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diese zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen eines Menschen auf mehrere Wohnsitze zu, hat er jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem er das überwiegende Naheverhältnis hat.

38

Die Frage, welcher von mehreren Wohnsitzen eines Menschen als Hauptwohnsitz anzusehen ist, ist im Rahmen einer Gesamtschau zu beurteilen (VwGH 21.05.1996, [95/11/0256](#)); bei mehreren Wohnsitzen vereinigt jeweils einer die stärksten persönlichen Beziehungen auf sich; demnach gibt es nur einen Mittelpunkt der Lebensbeziehungen (vgl. VwGH 16.05.1974, [0946/73](#)).

39

Für den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen eines Menschen sind insbesondere folgende Kriterien maßgeblich: Aufenthaltsdauer, Lage des Arbeitsplatzes oder der Ausbildungsstätte, Ausgangspunkt des Weges zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte, Wohnsitz der übrigen, insbesondere der minderjährigen Familienangehörigen und der Ort, an dem sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen, ausgebildet werden oder die Schule oder den Kindergarten besuchen, Funktionen in öffentlichen und privaten Körperschaften ([§ 1 Abs. 8 Meldegesetz 1991](#)). Als weitere Umstände kommen etwa die Teilnahme am Vereinsleben, sportliche Aktivitäten, Pflegeverpflichtungen und dergleichen als Indizien für den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen in Frage. Es ist dabei nicht nur auf die Verhältnisse eines Jahres, sondern auf einen längeren Beobachtungszeitraum abzustellen (BFG 13.1.2016, [RV/4100308/2013](#)).

Der Eintragung ins amtliche Zentrale Melderegister kommt zwar eine Indizwirkung zu, diese besagt aber lediglich, dass meldebehördlichen Vorgaben Rechnung getragen wurde.

40

[§ 26 BAO](#) kommt hinsichtlich der Beurteilung des Hauptwohnsitzes nicht zur Anwendung, da [§ 26 Abs. 1 BAO](#) lediglich den Wohnsitz, nicht aber den Hauptwohnsitz einer Person regelt und [§ 26 Abs. 2 BAO](#) den gewöhnlichen Aufenthalt einer Person definiert.

41

Bei unterhaltsberechtigten Studenten wird als dauernder Standort des KFZ der ordentliche Wohnsitz der Eltern fingiert.

42

Bei Tages-, Wochen- und Monatspendlern sowie bei Saisonarbeitern (zB Erntehelfer, Gastronomiesaisoniers) gilt als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen und somit als dauernder Standort nach wie vor der Familienwohnsitz. Bei Gastarbeitern, die zB alle drei Monate "nach Hause" fahren, gilt hingegen der Tätigkeitsort als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen und damit als dauernder Standort.

2.1.2.3. Person des Verwenders

43

Als Verwender im Sinne des [§ 82 Abs. 8 KFG 1967](#) ist - unter Heranziehung des Halterbegriffs iSd [§ 5 Abs. 1 Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz](#) - die Person zu verstehen, die das KFZ auf eigene Rechnung in Gebrauch und die Verfügungsgewalt darüber hat. Dies ist nach objektiven Gesichtspunkten zu beurteilen. Maßgebend ist, dass der Halter tatsächlich in der Lage ist, die Verfügung über das KFZ auszuüben (VwGH 24.11.2011, [2009/16/0212](#); 27.01.2010, [2009/16/0107](#); OGH 18.10.2000, [9 Ob A 150/00z](#)). Dabei kann als Verwender im Sinne dieser Bestimmungen nicht nur eine natürliche Person, die das KFZ lenkt, sondern auch eine juristische Person angesehen werden, die über das KFZ die Verfügungsgewalt gleich einem Halter im Sinne [des Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes](#) ausübt (VwGH 27.01.2010, [2009/16/0107](#)).

Ob der Person, die ein KFZ im Inland verwendet, der rechtmäßige Besitz an diesem KFZ zukommt, ist unerheblich (VwGH 27.01.2010, [2009/16/0107](#)).

44

Zur Beurteilung, wer als Verwender eines auf eine juristische Person zugelassenen KFZ auftritt, ist zu klären, ob die Entscheidungen über den Einsatz (die Verfügung) des KFZ die natürliche Person oder das Unternehmen trifft. Steht zB dem Geschäftsführer einer GmbH das KFZ nicht nur für dienstliche Zwecke, sondern auch für Privatfahrten uneingeschränkt zur Verfügung, ist er als Verwender anzusehen; der dauernde Standort des KFZ wird daher am Hauptwohnsitz des Geschäftsführers vermutet (VwGH 24.11.2011, [2009/16/0212](#)).

45

Der Betrieb auf eigene Rechnung des Verwenders erfolgt, wenn er den Nutzen aus der Verwendung zieht und die Kosten trägt. Der Nutzen kann dabei in der Erlangung wirtschaftlicher oder ideeller Vorteile liegen. Für die Kostentragung ist vor allem auf die Unterbringung, Instandhaltung, Bedienung, Versicherung, Steuer usw. abzustellen (OGH 18.10.2000, [9 Ob A 150/00z](#)).

Verfügungsmacht besitzt der Verwender des KFZ dann, wenn er tatsächlich in der Lage ist, die Verfügung (wie, wann, wo) über das KFZ auszuüben.

Wenn die Kriterien Nutzen, Kostentragung und Verfügungsmöglichkeit zur Feststellung des Verwenders des KFZ in unterschiedlichem Ausmaß auf mehrere Personen zutreffen, ist den Kriterien des Nutzens und der Verfügungsmöglichkeit der Vorrang gegenüber der Kostentragung einzuräumen.

Beispiel 1:

Einer Person mit Hauptwohnsitz im Inland wird von einem ausländischen Bekannten ein auf diesen zum Verkehr zugelassener PKW mit ausländischem Kennzeichen zur Verfügung gestellt; der Inländer benutzt diesen PKW vorwiegend im Inland.

Das Lenken von einem im Ausland zugelassenen KFZ ist nach Maßgabe des [§ 82 Abs. 8 KFG 1967](#) erlaubt. Handelt es sich um eine Person mit Hauptwohnsitz im Inland, ist diese Verwendung ohne inländische Zulassung nur einen Monat nach der erstmaligen Einbringung ins Inland zulässig. Eine danach erfolgte Verwendung des KFZ erfüllt auf kraftfahrzeugsteuerrechtlichem Gebiet den Tatbestand der widerrechtlichen Verwendung gemäß [§ 1 Abs. 1 Z 3 KfzStG 1992](#).

Beispiel 2:

Einer Person mit Hauptwohnsitz im Inland wird von einer ausländischen GmbH deren Alleingesellschafter er ist, ein KFZ, das auf die ausländische GmbH zum Verkehr zugelassen ist, mit ausländischem Kennzeichen zur Verfügung gestellt. Das KFZ wird überwiegend – unter anderem auch für Privatfahrten - im Inland verwendet.

Der Standort des KFZ befindet sich im Inland, weil die Verfügungsmacht beim Alleingesellschafter der ausländischen GmbH, also einem Inländer liegt. Daraus ergeben sich die Folgen wie im Beispiel 1.

2.1.2.4. Gegenbeweis zur Standortvermutung

46

Die gesetzliche Vermutung des [§ 82 Abs. 8 KFG 1967](#), dass Fahrzeuge als mit dauerndem Standort im Inland anzusehen sind, kann durch einen Gegenbeweis widerlegt werden. Den Verwender gemäß § 82 Abs. 8 KFG 1967 trifft die Beweislast (VwGH 21.09.2006, [2006/15/0025](#)). Der Abgabepflichtige muss den Beweis erbringen, dass der dauernde Standort des KFZ nicht in Österreich ist. Die Beweismittel sind dabei unbegrenzt (zB Fahrtenbuch). Er muss auch den Ort benennen, der als dauernder Standort anzusehen wäre. Glaubhaftmachung ist aufgrund des Gesetzeswortlautes („Gegenbeweis“) nicht ausreichend.

Den Verwender, der einen dauernden Standort im Ausland behauptet, trifft dabei schon aufgrund der Verwendung des KFZ im Inland und des gegebenen Auslandsbezuges die Pflicht, für die Erbringung des allenfalls erforderlichen Gegenbeweises vorzusorgen und erforderliche Beweismittel beizuschaffen (erhöhte Mitwirkungs- und Beweisvorsorgepflicht).

46a

Nach der Rechtsprechung des VwGH setzt die Beurteilung, ob ein Fahrzeug seinen dauernden Standort entgegen der in [§ 82 Abs. 8 erster Satz KFG 1967](#) normierten Standortvermutung nicht im Bundesgebiet hat, Feststellungen über den regelmäßigen Ort sowie die Art und Weise der Verwendung des Fahrzeugs voraus, aus denen sich hinreichende Anhaltspunkte ergeben, ob das Fahrzeug bei der erforderlichen Gesamtbetrachtung für Zwecke der Vollziehung des KFG 1967 einem bestimmten Ort außerhalb des Bundesgebietes zugeordnet werden muss oder nicht (vgl. VwGH 28.10.2009, [2008/15/0276](#); VwGH 19.03.2003, [2003/16/0007](#); VwGH 23.10.2001, [2001/11/0288](#)).

Aus der Rechtsprechung des VwGH zum Erfordernis der Gesamtbetrachtung ergibt sich jedenfalls, dass

- die Erbringung des Gegenbeweises nach [§ 82 Abs. 8 erster Satz KFG 1967](#) grundsätzlich eine weitaus überwiegende Verwendung des Fahrzeuges im Ausland zur Voraussetzung hat und
- die Frage der betrieblichen (beruflichen) oder privaten Verwendung bzw. eine Unterscheidung dahingehend, ob mit dem Kraftfahrzeug betriebliche (berufliche) oder private Kilometer gefahren werden, - jedenfalls für sich allein betrachtet - nicht entscheidend ist.

47

Der Gegenbeweis ist als erbracht anzusehen, wenn sich hinreichende Anhaltspunkte ergeben, dass das KFZ bei der erforderlichen Gesamtbetrachtung einem bestimmten Ort außerhalb des Bundesgebietes zuzuordnen ist (VwGH 23.10.2001, [2001/11/0288](#)).

48

Gelingt der Gegenbeweis zur Vermutung des [§ 82 Abs. 8 KFG 1967](#), ist davon auszugehen, dass trotz Vorliegens eines inländischen Hauptwohnsitzes des Verwenders der Standort des KFZ nicht im Bundesgebiet ist und die Bestimmungen des [§ 79 KFG 1967](#) anzuwenden sind.

Beispiel:

Ein ausländischer Dienstgeber stellt seinem inländischen Dienstnehmer zur Erfüllung seiner Dienstverrichtungen in Österreich einen PKW mit ausländischem Kennzeichen als Dienstfahrzeug zur Verfügung; eine private Nutzung ist ausgeschlossen.

Der dauernde Standort des KFZ liegt im Ausland, weil die Verfügungsmacht über das KFZ beim Dienstgeber liegt; daher ist das KFZ nicht in Österreich anzumelden. Wird dieses KFZ allerdings ununterbrochen länger als ein Jahr im Inland verwendet, ergibt sich gemäß § 79 KFG 1967 die Pflicht zur Anmeldung in Österreich.

2.1.3. Überzählige Anhänger ([§ 1 Abs. 2 KfzStG 1992](#))

49

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz besteuert grundsätzlich jedes einzelne KFZ (jeden einzelnen Anhänger); die Bestimmung des [§ 1 Abs. 2 Z 2 KfzStG 1992](#) normiert die Ausnahme von diesem Grundsatz und ist entsprechend eng auszulegen.

50

Als nicht zu steuernde überzählige Anhänger kommen nur steuerbare Anhänger bzw. Sattelanhänger in Betracht, die rein rechnerisch nicht zum selben Zeitpunkt von Zugfahrzeugen desselben Steuerschuldners gezogen werden können, weil eine Differenz zwischen der Anzahl der Anhänger und der Anzahl der Zugfahrzeuge besteht. Anhänger, die von einem KFZ eines anderen Steuerschuldners gezogen werden, sind aus der Berechnung auszuscheiden.

Der Steuerschuldner muss mindestens ein steuerbares ziehendes KFZ und zwei steuerbare Anhänger haben, um die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen zu können.

Beispiel:

Ein Unternehmer hat einen Spezialanhänger mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von 30 Tonnen für sein Unternehmen. Er hat kein entsprechendes Zugfahrzeug; wenn er den Anhänger verwendet, mietet er ein entsprechendes Zugfahrzeug an. Der Anhänger ist nicht als überzähliger Anhänger von der Kraftfahrzeugsteuer befreit.

51

Vorgangsweise bei der Feststellung der überzähligen Anhänger jeweils am 1. eines Kalendermonats, für die keine Steuer zu erheben ist:

1. Feststellung der Anzahl der steuerpflichtigen Sattelzugfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen.
2. Feststellung der Anzahl der anderen ziehenden steuerpflichtigen KFZ (LKW, Zugmaschinen, Motorkarren usw.) mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen.
3. Feststellung der Anzahl der Sattelanhänger mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen.
4. Feststellung der Anzahl der anderen Anhänger mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen.
5. Differenz von Punkt 3 minus Punkt 1 und Punkt 4 minus Punkt 2 ergibt Überbestand an Anhängern.
6. Nichterhebung der Steuer für den jeweils zum 1. eines Monats festgestellten Überbestand an Anhängern (Sattelanhängern), aufsteigend von dem Anhänger, der die niedrigste Bemessungsgrundlage aufweist.

Beispiele:

1. Ein Sattelzugfahrzeug, zwei ziehende LKW, zwei Sattelanhänger mit 20 und 25 Tonnen höchstem zulässigem Gesamtgewicht (jeweils nach Abzug der Sattellast), ein anderer Anhänger mit 15 Tonnen höchstem zulässigem Gesamtgewicht:

Ein Sattelanhänger ist überzählig, daher ist für den 20-Tonnen-Sattelanhänger keine Steuer zu erheben.

2. Zwei ziehende KFZ, drei Anhänger mit 9, 7 und 5 Tonnen höchstem zulässigem Gesamtgewicht:

Ein Anhänger ist überzählig; für den 5-Tonnen-Anhänger ist keine Steuer zu erheben.

3. Zwei ziehende KFZ, vier Anhänger mit 18, 17, 15 und 5 Tonnen höchstem zulässigem Gesamtgewicht. Anhänger mit 18 Tonnen und 5 Tonnen unter Wechselkennzeichen:

Ein Anhänger ist überzählig; für den 15-Tonnen-Anhänger ist keine Steuer zu erheben, der 5-Tonnen-Anhänger ist frei, weil er unter einem Wechselkennzeichen angemeldet ist (siehe Rz 122 ff).

52

Bei der Berechnung des Überbestandes sind gemietete Anhänger, welche nicht für den Mieter (= Verwender) zugelassen sind, auszuscheiden (vgl. VwGH 17.10.2012, [2010/16/0056](#)).

Die vom Vermieter (= Zulassungsbesitzer) an andere Unternehmer vermieteten Anhänger unterliegen der Kraftfahrzeugsteuer beim Vermieter.

53

Als KFZ eines „anderen Steuerschuldners“ ([§ 1 Abs. 2 dritter Satz KfzStG 1992](#)) ist nicht bloß ein KFZ eines anderen „inländischen“ Steuerschuldners, sondern richtlinienkonform auch ein KFZ eines anderen Steuerschuldners aus einem anderen EU-Mitgliedstaat zu interpretieren (vgl. VwGH 18.05.2006, [2005/16/0282](#)), unabhängig davon, ob der Anhänger in Österreich oder im Ausland verwendet wird.

54

Anhänger, die von einem KFZ eines anderen Steuerschuldners gezogen werden, sind bei der Feststellung der überzähligen Anhänger nicht zu berücksichtigen. Sie unterliegen in jedem Kalendermonat, in dem diese Verwendung erfolgt, der Steuer.

Beispiel 1:

Ein ziehendes KFZ, zwei Anhänger mit 10 und 18 Tonnen höchstem zulässigem Gesamtgewicht. Am 1. Jänner 2015 wird der Anhänger mit 10 Tonnen einem anderen Zulassungsbesitzer zur Durchführung einer Güterbeförderung überlassen:

Im Jänner 2015 kein überzähliger Anhänger.

Beispiel 2:

Ein österreichisches Unternehmen mit 2 Sattelzugfahrzeugen und 2 ziehenden KFZ hat 8 Sattelanhänger und 10 Anhänger. Sämtliche überzähligen Sattelanhänger und Anhänger sind an andere in- und ausländische Frächter vermietet.

Grundsätzlich sind 6 Sattelanhänger und 8 Anhänger überzählig. Da diese vermietet sind, hat das österreichische Unternehmen für sämtliche Sattelanhänger und Anhänger in Österreich Kraftfahrzeugsteuer zu entrichten.

55

Bei Anhängern, welche dieselbe niedrigere Bemessungsgrundlage aufweisen, ist für einen von diesen (gegebenenfalls für mehrere) die Steuer nicht zu erheben.

Beispiel:

Zwei ziehende KFZ, vier Anhänger mit 15, 11, 11 und 11 Tonnen höchstem zulässigem Gesamtgewicht. Die Steuer ist zu entrichten für den Anhänger mit 15 Tonnen und einen Anhänger mit 11 Tonnen.

56

Es ist jeweils der am 1. eines Kalendermonats bestehende Fahrzeugbestand für die Feststellung heranzuziehen, um zu ermitteln, für welche Anhänger bzw. Sattelanhänger im betreffenden Monat keine Steuer zu erheben ist.

Beispiel:

1 ziehendes KFZ, Anhänger A 16 Tonnen, B 15 Tonnen und C 10 Tonnen höchstes zulässiges Gesamtgewicht. Anhänger C wird am 25. Jänner abgemeldet, ein weiterer Anhänger D am 27. Jänner zugelassen.

Steuerberechnung:

Für Anhänger A ist die volle Monatssteuer zu entrichten.

Für Anhänger B und C ist im Jänner keine Steuer zu erheben (zu Monatsbeginn sind Anhänger B und C überzählig).

Für Anhänger D ist vom 27. Jänner bis 31. Jänner Steuer zu entrichten. Die Befreiung als überzähliger Anhänger setzt mit 1. Februar ein.

57

Die Regelung für „überzählige Anhänger“ ist auf im Ausland zugelassene KFZ, die die Steuer tageweise zu entrichten haben, nicht anwendbar.

2.2. Steuerbefreiungen ([§ 2 KfzStG 1992](#))

2.2.1. Allgemeines

58

Stellt eine Befreiungsbestimmung auf die ausschließliche oder vorwiegende Verwendung des KFZ für einen bestimmten Zweck ab, ist diese Voraussetzung nur erfüllt, wenn das KFZ zu mehr als 80% für den bezeichneten Zweck verwendet wird.

Beispiel:

Ein Traktor wird regelmäßig, dh. nicht nur ausnahmsweise und vorübergehend, auch für den Einsatz in einem Gewerbebetrieb (im Ausmaß von 30% bis 40%) verwendet. Eine vorwiegende Verwendung in der Landwirtschaft iSd Begünstigungsbestimmung gemäß [§ 2 Abs. 1 Z 7 KfzStG 1992](#) ist nicht gegeben.

58a

Bei folgenden Verwendungsbestimmungen gemäß [§ 12 Abs. 2 Zulassungsstellenverordnung](#), die für die Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer von Relevanz sein können, wird auf die *ausschließliche* Verwendung eines KFZ für den jeweiligen Zweck abgestellt:

Kennziffer	Bestimmt zur Verwendung	
25	im Rahmen des Taxigewerbes	Rz 80
29	für die entgeltliche Personenbeförderung im Rahmen des Ausflugswagen-, Stadtrundfahrten-, Mietwagen-, oder Gästewagengewerbes	Rz 80
62	für den Rettungsdienst einer Gebietskörperschaft oder für einen in § 23 Abs. 1 Z 1 bis 5 Sanitätergesetz , BGBl. I Nr. 30/2002 namentlich genannten Rettungsdienst	Rz 67
74	im Bereich der Bergrettung	Rz 67

Bei bestimmten Verwendungsbestimmungen wird auf die ausschließliche oder vorwiegende Verwendung abgestellt:

Kennziffer	Bestimmt zur Verwendung	
63	für die Feuerwehr	Rz 67
64	für den privaten Rettungsdienst	Rz 67

Nach Ansicht des zuständigen Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie ist unter „vorwiegender Verwendung“ eine Verwendung von mehr als 50% für den jeweiligen Zweck zu verstehen. Demgegenüber ist für die Inanspruchnahme einer Befreiung gemäß [§ 3 KfzStG 1992](#) eine ausschließliche oder vorwiegende (= mehr als 80%, siehe Rz 58) Nutzung für den bestimmten Zweck erforderlich.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann für die jeweilige Befreiungsbestimmung (Feuerwehr, Rettungsdienst) die Kennziffer 63 oder 64 (siehe Rz 67), als Nachweis der Befreiungsvoraussetzungen herangezogen werden.

Bestehen allerdings begründete Zweifel, dass ein KFZ mit einer entsprechenden Eintragung tatsächlich die Befreiungsvoraussetzungen erfüllt, steht die Verwaltungsvereinfachungsmaßnahme (Heranziehung der Verwendungsbestimmung als Nachweis für Befreiung) einer Prüfung und gegebenenfalls Versagung der Befreiung durch die jeweils vollziehende Behörde oder beliehene Unternehmen (zB Finanzamt, Zulassungsstelle) nicht entgegen.

Beispiel:

Für einen Sportwagen (zwei Sitzplätze, kaum Möglichkeit Gepäck zu transportieren) wird die Befreiung für Gästewagen beansprucht und die Befreiungsvoraussetzungen durch den Eintrag der Kennziffer 29 nachgewiesen. Auf Grund der Beschaffenheit des KFZ wird eine Prüfung der tatsächlichen Verwendung veranlasst. Ergibt diese Prüfung, dass das KFZ nicht ausschließlich oder vorwiegend als Gästewagen verwendet wird (bzw. werden kann), ist die Befreiung nicht zu gewähren

59

Bei nachträglichem Wegfall einer Befreiungsvoraussetzung beginnt die Steuerpflicht mit dem Tag, an dem die Befreiungsvoraussetzung wegfällt.

2.2.2. Zulassung auf Gebietskörperschaften und Verwendung im öffentlichen Sicherheitsdienst

60

Gemäß [§ 59 Abs. 2 KFG 1967](#) sind Fahrzeuge im Besitz des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Ortsgemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern, der von diesen Gebietskörperschaften unter ihrer Haftung betriebenen Unternehmungen sowie Fahrzeuge von Verkehrsunternehmungen im ausschließlichen Eigentum des Bundes von der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungspflicht ausgenommen und unterliegen somit nicht der motorbezogenen Versicherungssteuer. Gemäß [§ 1 Abs. 1 Z 1 lit. c KfzStG 1992](#) unterliegen diese KFZ der Kraftfahrzeugsteuer (wird freiwillig eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen siehe Rz 183).

61

Unter die Befreiung fallen die KFZ, die im Kennzeichen anstelle der die Zulassungsbescheinigung ausstellenden Behörde die Buchstaben

- BP (KFZ, die zur Verwendung im Bereich der Bundespolizei bestimmt sind),
- ,JW (KFZ, die zur Verwendung im Bereich der Justizwache bestimmt sind),
- BH (Heeresfahrzeuge)

führen.

Die Befreiungsbestimmung hat zur Voraussetzung, dass das betreffende KFZ für eine inländische Gebietskörperschaft zugelassen ist und bestimmungsgemäß für die angeführten Zwecke eingesetzt wird.

KFZ mit den Buchstaben FV im Kennzeichen (das sind KFZ, die zur Verwendung im Bereich der Finanzverwaltung bestimmt sind) sind von der Befreiung nicht umfasst.

2.2.3. Feuerwehr, Rettungsdienst oder Krankenwagen

62

Steuerfrei sind gemäß [§ 2 Abs. 1 Z 2 KfzStG 1992](#) KFZ, die ausschließlich oder vorwiegend (siehe Rz 58) für Feuerwehr, für Rettungsdienst oder als Krankenwagen bestimmt sind. KFZ, die als Feuerwehrfahrzeug (siehe Rz 63) oder als Krankenwagen (siehe Rz 64) zugelassen sind, sind von dieser Befreiung umfasst. Hinsichtlich des Nachweises der Verwendung von KFZ für Feuerwehr oder Rettungsdienst siehe Rz 66 ff.

63

Gemäß [§ 2 Abs. 1 Z 28 KFG 1967](#) ist ein Feuerwehrfahrzeug ein KFZ oder Anhänger, das oder der nach seiner Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder vorwiegend für Feuerwehren bestimmt ist. Ersichtlich ist die Zulassung als „Feuerwehrfahrzeug“ in der Zulassungsbescheinigung unter Feld A8 „Aufbau“ oder durch den Zusatz „FeuerwehrFzg“ im Feld J „Art des Fahrzeuges/Klasse“.

64

Gemäß [§ 2 Abs. 1 Z 28c KFG 1967](#) gilt ein Krankenwagen als ein KFZ der Klasse M, welches dem Zweck der Beförderung Kranker oder Verletzter entsprechend ausgerüstet ist. Ersichtlich ist die Zulassung als „Krankenwagen“ in der Zulassungsbescheinigung unter Feld A8 „Aufbau“.

65

Unter dem Begriff „Feuerwehr“ ist eine hierarchisch gegliederte Organisation von Menschen zu verstehen, die - von geschultem Personal geleitet und entsprechend ausgerüstet - die Aufgaben der Bekämpfung von Bränden und anderen allgemeinen Notständen (zB Katastrophen) hat. Dabei ist unbeachtlich, ob es sich hierbei um freiwillige Feuerwehren, Ortsfeuerwehren, Berufsfeuerwehren oder Betriebsfeuerwehren handelt.

Folgende Kriterien können für die Beurteilung der ausschließlichen oder vorwiegenden Verwendung eines KFZ für die Feuerwehr herangezogen werden:

- Verwendungsbestimmung in der Zulassungsbescheinigung (siehe Rz 67) und Zulassung für eine Feuerwehr (siehe Rz 69)
- Bewilligungsbescheid für ein „fixes“ Blaulicht (siehe Rz 70)
- Führen von Aufzeichnungen über die Verwendung (Fahrtenbuch)

Beispiel:

Ist ein KFZ „BMW x5 – SUV Personenkraftwagen“, welches als Kommandofahrzeug für die freiwillige Feuerwehr Beispielstadt verwendet wird, von der Kraftfahrzeugsteuer befreit und wie kann dies nachgewiesen werden?

Der PKW ist dann von der Kraftfahrzeugsteuer befreit, wenn ein Nachweis über die ausschließliche bzw. vorwiegende Verwendung für die Feuerwehr erbracht wird. Ist weder eine Verwendungsbestimmung eingetragen und eine entsprechende Zulassung vorhanden, noch ein Blaulicht bewilligt worden, muss durch ein ordnungsgemäß

geführtes Fahrtenbuch nachgewiesen werden, dass der PKW ausschließlich bzw. vorwiegend (dh. zu mehr als 80%) für Zwecke der Feuerwehr verwendet wird.

66

Für den Rettungsdienst bestimmte KFZ sind im Rettungswesen eingesetzte KFZ.

Unter den Begriff des "Rettungswesen" fallen folgende Tätigkeiten:

- die Beförderung verunglückter Personen,
- die Beförderung von Rettungsmannschaften und Bergungsgeräten zum Einsatz sowie bei der Abhaltung von Rettungsübungen (VwGH 01.10.1962, [0880/60](#)),
- die Bereitstellung von Mannschaften, Geräten und ärztlichen Instrumenten für die Leistung der ersten Hilfe an Orten gesteigerter Unfallgefahr (zB Skipisten).

KFZ des Bergrettungsdienstes und KFZ, mit denen Aufgaben des besonderen Hilfs- und Rettungsdienstes (siehe zB [§ 5b Burgenländisches Rettungsgesetz 1995](#)) erfüllt werden (zB die Suche mit Rettungshunden), können grundsätzlich unter die Steuerbefreiung fallen.

Folgende Kriterien können für die Beurteilung der ausschließlichen oder vorwiegenden Verwendung eines KFZ für den Rettungsdienst herangezogen werden:

- Verwendungsbestimmung in der Zulassungsbescheinigung (siehe Rz 67) und Zulassung auf einen Rettungsdienst (siehe Rz 69)
- Bewilligungsbescheid für ein „fixes“ Blaulicht (siehe Rz 70)
- Führen von Aufzeichnungen über die Verwendung (zB Fahrtenbuch)

Beispiel:

Ist ein KFZ (zB PKW), welches ausschließlich zum Sammeltransport von Patienten (für Untersuchungen und Kontrollen, meist aus entlegenen Gebieten zu Schwerpunktkrankenhäusern und zurück) dient, von der Befreiung umfasst?

Ist das KFZ als Krankenwagen zugelassen, ist es befreit. Andernfalls kann die Verwendung für einen Rettungsdienst auf Grund einer eingetragenen Verwendungsbestimmung und Zulassung auf eine in Rz 69 angeführte Rettungsorganisation nachgewiesen werden.

67

Für die Zuerkennung der Steuerfreiheit kann die von der Zulassungsbehörde in der Zulassungsbescheinigung eingetragene Verwendungsbestimmung herangezogen werden (beachte Rz 58a).

In Betracht kommende Verwendungsbestimmungen gemäß [Anlage 4](#)

[Zulassungsstellenverordnung](#):

- 62: zur Verwendung für den Rettungsdienst einer Gebietskörperschaft oder für einen in [§ 23 Abs. 1 Z 1 bis 5 Sanitätäergesetz](#), BGBl. I Nr. 30/2002, namentlich genannten Rettungsdienst bestimmt
- 63: ausschließlich oder vorwiegend für die Feuerwehr bestimmt
- 64: ausschließlich oder vorwiegend für den privaten Rettungsdienst bestimmt
- 74: zur Verwendung im Bereich der Bergrettung bestimmt

Die Verwendungsbestimmung 60 („ausschließlich oder vorwiegend zur Verwendung für den öffentlichen Hilfsdienst bestimmt“) ist allerdings nicht als Nachweis der Verwendung für den begünstigten Zweck heranzuziehen, weil diese Verwendungsbestimmung nicht nur für KFZ eingetragen werden kann, die für Rettungsdienste verwendet werden.

68

Die Eintragung in der Zulassungsbescheinigung – „ausschließlich oder vorwiegend für den privaten Rettungsdienst bestimmt“ – ist auch für Fahrzeuge der Tierrettung zulässig. Diese KFZ sind von der Steuer befreit.

69

Die Zulassung eines KFZ für eine oder einen der unten angeführten Feuerwehren oder Rettungsdienste im Zusammenhang mit der Verwendungsbestimmung können als Nachweis herangezogen werden:

- Feuerwehr oder Rettungsdienst einer öffentlichen Gebietskörperschaft (zB Wiener Berufsfeuerwehr, Wiener Rettung),
- (landes)gesetzlich vorgesehene Feuerwehr (zB freiwillige Feuerwehr Ladendorf),
- Betriebsfeuerwehr (zB Flughafen Wien, VOEST),
- in [§ 23 Abs. 1 Z 1 bis 4 Sanitätäergesetz](#), BGBl. I Nr. 30/2002, namentlich genannte Einrichtung (zB Arbeiter-Samariter-Bund, Johanniter-Unfall-Hilfe in Österreich, Malteser Hospitaldienst Austria, Österreichisches Rotes Kreuz),
- private Rettungsdienste, wenn diese als Rettungsorganisation anerkannt sind oder diesen eine Bewilligung zur Durchführung der in Rz 66 angeführten Aufgaben durch das Amt einer Landesregierung erteilt wurde ([§ 5 Kärntner Rettungsdienst-Förderungsgesetz](#), [§ 3 Burgenländisches Rettungsgesetz 1995](#), [§ 4 Oö. Rettungsgesetz 1988](#), [§ 3 Salzburger Rettungsgesetz](#), [§ 3 Steiermärkisches Rettungsdienstgesetz](#), [§ 3 Abs. 3 Tiroler Rettungsdienstgesetz 2009](#), [§ 3 Abs. 3 Vorarlberger Rettungsgesetz](#), [§ 6 Wiener Rettungs- und Krankentransportgesetz](#), [§ 1 Abs. 3 NÖ Rettungsdienstgesetz](#)),
- Einrichtungen, die Tierrettungen durchführen.

70

Gemäß [§ 20 Abs. 1 Z 4 lit. d, e und f KFG 1967](#) dürfen KFZ (Feuerwehrfahrzeuge, Fahrzeuge des Rettungsdienstes im Besitz von Gebietskörperschaften, Fahrzeuge im Besitz der in [§ 23 Abs. 1 Z 1 bis 5 des Sanitätergesetzes](#), BGBl. I Nr. 30/2002, namentlich genannten Einrichtungen, die für dringende Einsätze im Rettungsdienst, bei Großschadensereignissen oder zur Katastrophenhilfe verwendet werden) mit einer Leuchte mit blauem Licht (Blaulicht) ausgestattet werden, ohne dass dafür eine Bewilligung notwendig ist. Diese KFZ sind von der Befreiung umfasst.

Weiters ist der Bescheid, mit dem für ein konkret bezeichnetes KFZ gemäß [§ 20 Abs. 5 lit. a oder c KFG 1967](#) die Bewilligung zum Anbringen eines Blaulichtes erteilt wird, ein geeigneter Nachweis für die Verwendung eines KFZ für die Feuerwehr oder den Rettungsdienst. Es sind ausschließlich Bescheide als Nachweis tauglich, die auf Grund der lit. a (ausschließlich oder vorwiegend für Feuerwehren) oder lit. c (für den Rettungsdienst oder den Bergrettungsdienst) erlassen werden und die die Verwendung eines fix montierten Blaulichtes genehmigen.

Bei Bewilligung eines „mobilen Blaulichts“, welches ausschließlich zum Einsatz verwendet werden darf, ist die ausschließliche oder vorwiegende Verwendung für Feuerwehr oder Rettungsdienst nachzuweisen (zB Fahrtenbuch).

2.2.4. Probe- und Überstellungsfahrtenkennzeichen

71

Gemäß [§ 2 Abs. 1 Z 3 KfzStG 1992](#) sind KFZ, die mit Probefahrtenkennzeichen (Definition siehe Rz 16) oder mit Überstellungskennzeichen (Definition siehe Rz 22) benützt werden, von der jeweiligen Steuer befreit.

72

Was Probefahrten sind, regelt das [KFG 1967](#) (Definition siehe Rz 15).

72a

Probefahrtenkennzeichen dürfen gemäß [§ 45 Abs. 1 KFG 1967](#) nur für die in dieser Bestimmung genannten Fahrten verwendet werden. Jene Tätigkeiten, für die ein Probefahrtenkennzeichen beantragt werden kann, sind in [§ 45 Abs. 3 Z 1 KFG 1967](#) geregelt. Dieser lautet:

"1. der Antragsteller

1.1. sich im Rahmen seines gewerblichen Betriebes, gewerbsmäßig oder zur Versorgung einer größeren Anzahl von Fahrzeugen des eigenen Betriebes, mit der Erzeugung oder Instandsetzung von Kraftfahrzeugen und Anhängern befasst,

1.2. mit solchen Handel treibt,

1.3. solche gewerbsmäßig befördert,

1.4. eine Anstalt oder einen Betrieb besitzt, der sich im öffentlichen Interesse mit der Instandsetzung oder Prüfung von Fahrzeugen befasst oder

1.5. ein Servicestationsunternehmen oder Reinigungsunternehmen betreibt, welches Fahrzeuge von Kunden zur Durchführung der Reinigung oder Pflege abholt und wieder zurückstellt,"

Mit [BGBl. I Nr. 40/2016](#) wurde bei den Erteilungsvoraussetzungen für Probefahrerkennzeichen in [§ 45 Abs. 3 Z 4 KFG 1967](#) die Wortfolge *"und gegen die Vergabe an den Antragsteller keine steuerlichen Bedenken bestehen"* eingefügt. Aufgrund einer derartigen Anfrage der Bezirksverwaltungsbehörde darf das Finanzamt mitteilen,

- welchen Zeitraum die letzte Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung betrifft
- dass in der letzten eingelangten Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung betriebliche Einkünfte erklärt worden sind bzw. – wenn das der aktuellere Informationsstand ist – dass in der letzten Einkommen- oder Körperschaftsteuerveranlagung betriebliche Einkünfte veranlagt worden sind
- welchen ÖNACE-Code der Abgabepflichtige in seiner Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung erklärt hat.

73

Was Überstellungsfahrten sind, regelt das KFG 1967 (Definition siehe Rz 21).

74

Die Befreiung in [§ 2 Abs. 1 Z 3 KfzStG 1992](#) stellt nur darauf ab, dass KFZ mit Probe- oder mit Überstellungskennzeichen benützt werden. Die Abgabenbehörde darf daher auch dann, wenn Grund zur Annahme besteht, dass ein Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen unrechtmäßig erteilt wurde, die Steuerbefreiung nicht versagen, sofern tatsächlich Probe- oder Überstellungsfahrten im kraftfahrrechtlichen Sinn durchgeführt werden.

Wird das Gewerbe ([§ 45 Abs. 3 KFG 1967](#)), auf Grund dessen Ausübung der Antragsteller das Probefahrerkennzeichen bewilligt bekommen hat, ruhend gestellt, aufgegeben oder wird die Gewerbeberechtigung entzogen, sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Probefahrtbewilligung nicht mehr gegeben.

Wird einer Finanzbehörde dieser Umstand bekannt und übt die Person kein anderes Gewerbe im Sinne des [§ 45 Abs. 3 KFG 1967](#) aus, kann die zuständige Kraftfahrbehörde davon in Kenntnis gesetzt werden.

Werden über die Vorgaben des [§ 45 KFG 1967](#) hinausgehend Fahrten mit Probe- oder Überstellungsfahrten durchgeföhrt (zB Urlaubsfahrt), fehlt für die betroffenen KFZ die kraftfahrrechtlich erforderliche Zulassung für die Verwendung auf Straßen mit öffentlichem Verkehr und es liegt eine widerrechtliche Verwendung iSd [§ 1 Abs. 1 Z 3 KfzStG 1992](#) vor.

74a

Die Befreiung gemäß [§ 2 Abs. 1 Z 3 KfzStG 1992](#) für Probefahrten steht nicht zu, wenn der Nachweis über die Verwendung ([§ 45 Abs. 6 KFG 1967](#)) nicht geföhrt wird bzw. Eintragungen nicht vorgenommen werden oder die Aufzeichnungen (Fahrtenbuch) nicht beigebracht werden können.

Unterlagen, die für die Abgabenerhebung von Bedeutung sind, sind gemäß [§ 132 Abs. 1 BAO](#) sieben Jahre ab dem Schluss des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, aufzubewahren. Da die Steuerbefreiung für KFZ, die mit Probefahrtenkennzeichen benützt werden ([§ 2 Abs. 1 Z 3 KfzStG 1992](#)), unter anderem nur dann greift, wenn der entsprechende Nachweis gemäß [§ 45 Abs. 6 KFG 1967](#) geföhrt wird, ist dieser Nachweis für die Abgabenerhebung von Bedeutung; es kommt daher die abgabenrechtliche siebenjährige Aufbewahrungsfrist zum Tragen. Kraftfahrrechtliche Fristen, wie beispielsweise die dreijährige Aufbewahrungsfrist gemäß [§ 45 Abs. 6 KFG 1967](#), sind für steuerliche Zwecke nicht maßgeblich.

74b

Wird ein Probefahrtenkennzeichen innerhalb desselben Besteuerungszeitraumes von mehreren Verwendern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr im Inland benutzt, ohne dass Probefahrten durchgeföhrt werden (widerrechtliche Verwendung siehe Rz 74), ist die Kraftfahrzeugsteuer jedem Verwender - auch für denselben Zeitraum - vorzuschreiben.

2.2.5. Omnibusse sowie Mietwagen- und Taxigewerbe

75

Kraftfahrrechtlich als Omnibusse (siehe Rz 13) eingestufte Kraftwagen sind unabhängig von ihrer Verwendung steuerfrei.

76

Unter KFZ, die im Mietwagen- und Taxigewerbe verwendet werden, sind KFZ iSd [§ 3 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996](#) zu verstehen. Das sind KFZ, die der gewerblichen Personenbeförderung dienen. Das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz umfasst vier verschiedene Arten der gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit KFZ:

- Ausflugswagen/Stadtrundfahrten mit Omnibussen
- Mietwagen (siehe Rz 78)

- Taxi (siehe Rz 79)
- Gästewagen

Es ist eine Konzession und Beistellung des Lenkers erforderlich.

77

So genannte „Leihwagen“ (ohne Bereitstellung eines Lenkers) sind nicht befreit (vgl. VwGH 19.10.1981, [1321/79](#)).

78

Das Mietwagengewerbe umfasst die Beförderung eines geschlossenen Teilnehmerkreises mit KFZ (Omnibussen oder Personenkraftwagen), unter Beistellung des Lenkers auf Grund besonderer Aufträge (Bestellungen).

79

Unter Taxigewerbe fällt die Personenbeförderung mit Personenkraftwagen, die zu jedermanns Gebrauch an öffentlichen Orten bereitgehalten werden oder durch Zuhilfenahme von Fernmeldeeinrichtungen angefordert werden (mit KFZ betriebenes Platzfuhrwerks-Gewerbe). Es umfasst auch die alleinige Beförderung von Sachen, die von einer Person ohne Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel getragen werden können, sowie die Beförderung eines geschlossenen Teilnehmerkreises aufgrund besonderer Aufträge (zB Schülertransport).

80

Für die Zuerkennung der Steuerfreiheit kann die von der Zulassungsbehörde in der Zulassungsbescheinigung eingetragene Verwendungsbestimmung herangezogen werden (siehe aber Rz 58a).

In Betracht kommende Verwendungsbestimmungen gemäß [Anlage 4 Zulassungsstellenverordnung](#):

- 25: Taxigewerbe
- 29: Ausflugs-, Stadtrundfahrten-, Mietwagen- oder Gästewagengewerbe

Es ist auch der Eintrag beider Verwendungsbestimmungen 25 und 29 möglich. In früheren Zulassungsbescheinigungen kann die Verwendungsbestimmung „21: zur Verwendung für die entgeltliche Personenbeförderung bestimmt“ eingetragen sein. Diese kann ebenfalls als Kriterium für die Inanspruchnahme der Befreiung herangezogen werden.

Wenn andere Kennziffern als 25 oder 29 zusätzlich eingetragen werden, kann von einer ausschließlichen oder vorwiegenden Verwendung nicht mehr gesprochen werden und die Befreiung kann nicht in Anspruch genommen werden.

2.2.6. Invalidenkraftfahrzeuge

81

Die Kategorie Invalidenkraftfahrzeug war im [§ 2 Abs. 1 Z 18 KFG 1967](#) definiert (siehe Definition Rz 6) und wurde durch [BGBl. I Nr. 43/2013](#) mit folgender Begründung ersatzlos gestrichen:

„Die Kategorie der Invalidenkraftfahrzeuge, wie in § 2 Abs. 1 Z 18 definiert, ist nicht mehr zeitgemäß. Solche Fahrzeuge fallen auch in keine der EU-Betriebserlaubnisrichtlinien. Es kann daher in Zukunft auf diese Fahrzeugkategorie ersatzlos verzichtet werden, da diese Fahrzeuge von den technischen Eckdaten her (Eigengewicht nicht mehr als 300 kg, Bauartgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h) unter die Kategorie der vierrädrigen Leichtkraftfahrzeuge gemäß § 2 Abs. 1 Z 4b (Leermasse nicht mehr als 350 kg, Bauartgeschwindigkeit nicht mehr als 45 km/h) subsumiert werden können. Die aktuelle Zulassungsstatistik zeigt, dass derzeit lediglich elf Fahrzeuge als Invalidenkraftfahrzeuge zum Verkehr zugelassen sind. Aufgrund der Übergangsbestimmung des § 132 Abs. 29 Z 2 ist sichergestellt, dass bereits genehmigte oder zugelassene Invalidenkraftfahrzeuge weiterhin verwendet werden dürfen und dass solche Fahrzeuge weiterhin den bisher für sie geltenden Bestimmungen unterliegen.“

Die Befreiung bleibt für bisher befreite Fahrzeuge aufrecht. Neu zugelassene KFZ, die früher in die Kategorie Invalidenkraftfahrzeuge gefallen wären, aber nach neuer Gesetzeslage zu den vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen zählen, sind nicht von der Kraftfahrzeugsteuer befreit.

2.2.7. Elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge

82

Die Befreiung bezieht sich nur auf KFZ mit ausschließlich elektrischem oder elektrohydraulischem Antrieb (zB Akkumulatoren-KFZ). Die Voraussetzung für die Befreiungsbestimmung ist der „ausschließlich elektrische“ Antrieb, dh. der Antrieb des KFZ erfolgt durch einen Elektromotor, der ausschließlich aus einer Batterie gespeist wird. Es sind nur KFZ mit dem Eintrag „Elektro“ in der Zulassungsbescheinigung (Feld P3 „Antriebsart“) befreit.

Nicht umfasst sind hingegen KFZ, die von einem Elektromotor und einem Verbrennungsmotor angetrieben werden (Eintrag in Zulassungsbescheinigung zB „Hybr. Benzin/E“, „Hybr. Diesel/E“). Dies gilt unabhängig von der „Art“ des Hybridfahrzeuges - also zB Vollhybrid, elektrischer Antrieb und Aufladung der Batterie durch Verbrennungsmotor (sog. Range Extender) usw. -, sondern knüpft lediglich an das Vorhandensein zweier unabhängiger Motoren im KFZ an (betreffend Steuerberechnung für Elektro-Hybrid-KFZ siehe Rz 150).

KFZ mit Wasserstoffverbrennungsmotor oder Brennstoffzellenantrieb sind nicht von der Befreiungsbestimmung umfasst, da ein Kraftstoff (Wasserstoff) zugeführt werden muss

(betreffend Steuerberechnung für Wasserstoff betriebene KFZ siehe Rz 150a). Dies gilt auch für KFZ, bei denen ein Elektromotor durch Wasserstoff-Brennstoffzelle mit Energie versorgt wird.

2.2.8. Krafträder, deren Hubraum 100 cm³ nicht übersteigt

83

Für die Beurteilung der 100 cm³ Hubraumgrenze ist ausschließlich die Eintragung in der Zulassungsbescheinigung maßgebend.

2.2.9. Hinterlegung der Zulassungsbescheinigung und der Kennzeichentafel

84

Werden die Zulassungsbescheinigung und die Kennzeichentafeln bei der Zulassungsbehörde körperlich hinterlegt (siehe auch UFS 02.05.2003, RV/0008-S/03), ist das KFZ von dem der Hinterlegung folgenden Tag bis zum Tag, der der Wiederausfolgung vorangeht, von der Steuer befreit.

Beispiel:

Ein Speditionsunternehmen hinterlegt die Kennzeichen seines LKW für ein halbes Jahr und ist damit von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Innerhalb dieses Zeitraumes betreibt es diesen LKW mit zypriotischem Kennzeichen im Inland. Ist dies zulässig?

Diese Vorgehensweise ist aus kraftfahrrechtlicher Sicht aus mehreren Gründen nicht erlaubt. Werden die Zulassungsbescheinigung und die Kennzeichentafeln hinterlegt, darf dieses KFZ auf öffentlichen Straßen im Inland nicht verwendet werden. Weiters wird durch das Hinterlegen die aufrechte Zulassung des KFZ nicht berührt, eine Verwendung eines KFZ auf öffentlichen Straßen im Inland ist gemäß [§ 36 KFG 1967](#) ohne die behördlichen Kennzeichentafeln nicht erlaubt. Außerdem ist die Zulassung eines KFZ in 2 Staaten nicht möglich. Gemäß [§ 40 Abs. 1 KFG 1967](#) gilt der Ort als dauernder Standort bei KFZ (maßgebliches Kriterium für die Zulassungsverpflichtung) von Unternehmungen, von dem hauptsächlich über das KFZ verfügt wird. Eine zweifach hauptsächliche Verfügung über ein KFZ ist aber denkunmöglich.

Um die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen zu können, müssen die Zulassungsbescheinigung und die Kennzeichentafeln

- bei KFZ, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, für einen Zeitraum von mindestens 10 Tagen,
- bei anderen Fahrzeugen für einen Zeitraum von mindestens 45 Tagen

hinterlegt werden. Der Tag, an dem die Hinterlegung erfolgt, und der Tag der Wiederausfolgung werden nicht in die Frist einbezogen.

Beispiel:

Ein Cabrio-Fahrer hinterlegt jedes Jahr vom 1.10. bis zum 30.4. des Folgejahres die KFZ-Kennzeichen und garagiert das Cabrio. Kraftfahrzeugsteuerpflicht besteht nur für den Zeitraum 1.5. bis 30.9.

84a

Werden für ein KFZ die Zulassungsbescheinigung und die Kennzeichentafeln hinterlegt und wird das KFZ innerhalb des Mindest-Hinterlegungszeitraumes (10 bzw. 45 Tage, siehe Rz 84) abgemeldet oder erlischt die Zulassung aus sonstigem Grund, ist eine Voraussetzung (Hinterlegung der Zulassungsbescheinigung und der Kennzeichentafeln für einen bestimmten Zeitraum) für die Befreiungsbestimmung nicht erfüllt und die Befreiung kann nicht in Anspruch genommen werden. Es ist dabei unerheblich, aus welchem Grund die Abmeldung erfolgt (zB Verkauf, Stilllegung) oder ob daraufhin eine neuerliche Zulassung erfolgt oder nicht.

2.2.10. Zugmaschinen und Motorkarren, die in der Land- und Forstwirtschaft verwendet werden

85

Zugmaschinen, Motorkarren und ausschließlich von diesen gezogene Anhänger, die ausschließlich oder vorwiegend in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden, sind von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Grundsätzlich ist der Befreiungsstatbestand erfüllt, wenn der Zulassungsbesitzer des KFZ einen nach einkommensteuerlichen Vorschriften zu beurteilenden land- und forstwirtschaftlichen Betrieb hat und das KFZ ausschließlich oder vorwiegend in diesem verwendet wird.

86

Ist der Zulassungsbesitzer der Zugmaschine, des Motorkarrens oder des ausschließlich von diesen gezogenen Anhängers eine natürliche Person, die einen nach einkommensteuerlichen Vorschriften zu beurteilenden Gewerbebetrieb hat, zu dessen Betriebsvermögen die Zugmaschine (der Motorkarren) gehört, ist die Anwendung der Steuerbefreiung ausgeschlossen; dies selbst dann, wenn er die Zugmaschine (den Motorkarren) für land- und forstwirtschaftliche Arbeiten in seinem Gewerbebetrieb oder in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder Gewerbebetrieb eines Dritten verwendet (VwGH 21.01.1998, [97/16/0514](#); VwGH 21.05.2007, [2006/16/0137](#)).

87

Ist der Zulassungsbesitzer der Zugmaschine, des Motorkarrens oder des ausschließlich von diesen gezogenen Anhängers ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform, dessen Betriebsgegenstand jedoch Land- und Forstwirtschaft ist (zB Ackerbau-GmbH, Weinbau-GmbH), und verwendet er diese Zugmaschine (den Motorkarren) in seinem Betrieb, ist die Steuerbefreiung anzuwenden.

88

Es bestehen keine Bedenken, die Befreiung anzuwenden, wenn

- der Zulassungsbesitzer der Zugmaschine, des Motorkarrens oder des ausschließlich von diesen gezogenen Anhängers eine Personengesellschaft oder eine Genossenschaft ist (zB Maschinenring) und
- das KFZ ausschließlich oder vorwiegend (siehe Rz 58) in den einkommensteuerrechtlich als land- und forstwirtschaftliche Betriebe einzustufenden Betrieben der Gesellschafter der Personengesellschaft bzw. Genossenschafter verwendet wird.

2.2.11. Selbstfahrende Arbeitsmaschine und Anhänger-Arbeitsmaschinen

89

Zum Begriff der selbstfahrenden Arbeitsmaschine siehe Rz 20.

Die Steuerbefreiung setzt eine entsprechende Eintragung in der Zulassungsbescheinigung voraus. Die Befreiung kann nur auf Grund des Eintrages

- selbstfahrende Arbeitsmaschine („selbstf. Arbeitsmaschine“) oder
- Anhänger-Arbeitsmaschine

im Feld J „Art des Fahrzeuges/Klasse“ gewährt werden.

Aus diesem Grund sind zB ein für land- und forstwirtschaftliche Betriebe als Anhänger konzipiertes Güllefass oder ein LKW, dem im Winter ein Schneepflug angebaut wird, nicht von der Steuerbefreiung umfasst, weil es sich kraftfahrrechtlich nicht um selbstfahrende Arbeitsmaschinen handelt.

2.2.12. Diplomaten

90

Für Diplomaten ergibt sich die Steuerfreiheit aus [§ 2 Abs. 1 Z 11 KfzStG 1992](#) in Verbindung mit Staatsverträgen wie dem [Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen](#), BGBl. Nr. 66/1966 bzw. dem [Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen](#), BGBl. Nr. 318/1969. Die Befreiung steht abhängig von Status und Privilegien gemäß den Bestimmungen der jeweiligen völkerrechtlichen Norm zu und gilt nur für Personen, welche nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

Ob Angestellte von Internationalen Organisationen mit Sitz im Inland von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind, ist anhand der jeweiligen Amtssitzabkommen zu beurteilen. Auch hier gilt die Einschränkung, dass nur Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Befreiung in Anspruch nehmen können.

Der Nachweis der Befreiung hat anhand des Lichtbildausweises laut [Verordnung des Bundesministers für europäische und internationale Angelegenheiten über die Ausstellung von Lichtbildausweisen an Angehörige jener Personengruppen, die in Österreich Privilegien und Immunitäten genießen](#) (BGBl. II Nr. 137/2010 vom 11. Mai 2010), zu erfolgen (siehe Rz 93).

91

Ehegatten, minderjährige Kinder und volljährige Kinder in Berufsausbildung, wenn im gemeinsamen Haushalt lebend, sind von der Kraftfahrzeugsteuer befreit, sofern der Diplomat selbst befreit ist. Auch die Ehegatten, minderjährigen Kinder und volljährigen Kinder in Berufsausbildung müssen entsprechende Lichtbildausweise haben.

92

Lichtbildausweise werden gemäß der [Verordnung des Bundesministers für europäische und internationale Angelegenheiten über die Ausstellung von Lichtbildausweisen an Angehörige jener Personengruppen, die in Österreich Privilegien und Immunitäten genießen](#), BGBl. II Nr. 137/2010, in folgenden Kategorien ausgestellt:

- in roter Farbe für Personen, die in Österreich Träger diplomatischer Privilegien und Immunitäten sind,
- in oranger Farbe für Berufskonsuln,
- in gelber Farbe für Honorarkonsuln,
- in grüner Farbe für Angestellte oder Sachverständige internationaler Organisationen oder Einrichtungen,
- in blauer Farbe für alle anderen Personen, die in Österreich nach den im § 1 der Verordnung genannten Vorschriften Privilegien und Immunitäten genießen,
- in brauner Farbe für dienstliches Hauspersonal,
- in grauer Farbe für private Hausangestellte aller in Österreich nach den im § 1 der Verordnung genannten Vorschriften privilegierten Arbeitgeber, denen die Anstellung dieser Personen vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten zugestanden wurde.

93

Überblick über die Legitimationskarten und die gesetzlichen Bestimmungen:

Steuerschuldner	Legitimationskarte BGBl. II Nr. 137/2010	Befreiung Kraftfahrzeug- steuer	Grundlage

Diplomaten und Beamte internationaler Organisationen mit Diplomatenrang	rot	Ja	BGBl. Nr. 66/1966 sowie das jeweilig anzuwendende Amtssitzabkommen (zB UNO-Amtssitz Wien, BGBl. III Nr. 99/1998 , Art. XII, Abschnitt 37 lit. h)
Berufskonsul	orange	Ja	BGBl. Nr. 318/1969
Honorarkonsul	gelb	Nein	BGBl. Nr. 318/1969
Angestellte des technischen und Verwaltungsdienstes von diplomatischen Missionen	blau	Ja	BGBl. Nr. 66/1966
Angestellte des technischen und Verwaltungsdienstes von konsularischen Vertretungen	blau	Ja	BGBl. Nr. 318/1969
Angestellte internationaler Organisationen	grün	Ja	Je nach Amtssitzabkommen (zB UNO-Amtssitz Wien, BGBl. III Nr. 99/1998)
Dienstliches Hauspersonal	braun	Nein	BGBl. Nr. 66/1966 BGBl. Nr. 318/1969
Privates Hauspersonal	grau	Nein	BGBl. Nr. 66/1966 BGBl. Nr. 318/1969

2.2.13. Körperbehinderung

2.2.13.1. Zulassungsbesitzer

94

Das KFZ muss ausschließlich auf einen oder mehrere Behinderte zum Verkehr zugelassen sein. Ist das KFZ auch auf eine nicht behinderte Person zugelassen, ist eine Voraussetzung der Steuerfreiheit nicht erfüllt.

Wird ein KFZ auf mehrere Personen zugelassen (siehe Rz 97), muss jeder Zulassungsbesitzer die Voraussetzungen des [§ 4 Abs. 3 Z 9 lit. a bis c VersStG](#) nachweisen. Die Befreiung ist nur zu gewähren, wenn jeder Zulassungsbesitzer die Voraussetzungen erfüllt.

Beispiele:

1. Ein KFZ ist auf ein Ehepaar zugelassen: Sind beide Ehepartner körperbehindert, steht die Befreiung zu; ist nur ein Ehepartner körperbehindert, steht die Befreiung nicht zu.

2. Die Fahrzeuge eines Sportfördervereins für Behindertenski laufen sind auf den Verein und nicht auf eine behinderte Person zugelassen. Die Befreiung kann nicht angewendet werden.

95

Gemäß [§ 37 Abs. 2 KFG 1967](#) ist Voraussetzung für die Zulassung eines KFZ zum Verkehr, dass der Antragsteller glaubhaft macht, dass er der rechtmäßige Besitzer des KFZ ist. Der Antragsteller muss sohin nicht Eigentümer des KFZ, sondern nur rechtmäßiger Besitzer sein.

96

Ein KFZ kann auch auf einen minderjährigen Behinderten (vertreten durch den gesetzlichen Vertreter) zugelassen sein. Dies ist notwendig, um die Befreiung in Anspruch zu nehmen.

In einem Informationsschreiben vom 18. Mai 2010 (BMVIT-179.450/0009-II/ST4/2010) stellte das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie klar, dass eine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung für die Zulassung eines KFZ auf Minderjährige nur für nicht behinderte Minderjährige notwendig ist. Die Zulassung eines KFZ auf einen behinderten Minderjährigen ist hingegen üblich und geläufig und somit dem ordentlichen Wirtschaftsbetrieb zuzurechnen und bedarf daher keiner pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung.

97

Bei einer Chipkartenzulassungsbescheinigung ist die Eintragung auf einen weiteren Zulassungsbesitzer durch den Vermerk „Besitzgemeinschaft“ ([§ 41a Abs. 5 KFG 1967](#)) erkennbar. Bei anderen Zulassungsbescheinigungen kann der Vermerk „weiterer Zulassungsbesitzer“ eingetragen sein.

2.2.13.2. Nachweis der Körperbehinderung

98

Laut [§ 2 Abs. 1 Z 12 lit. b KfzStG 1992](#) kann der Nachweis der Körperbehinderung folgendermaßen erbracht werden durch:

- einen Ausweis gemäß [§ 29b der Straßenverkehrsordnung 1960](#) (siehe Rz 99 ff) oder
- den Eintrag der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel im Behindertenpass gemäß [§ 42 Abs. 1 des Bundesbehindertengesetzes](#) (siehe Rz 102 ff).

„Alte“ Nachweise nach dem KfzStG 1952 (von den ehemaligen Finanzämtern für Gebühren und Verkehrsteuern ausgestellte Befreiungsbescheinigungen nach [§ 2 Abs. 2 KfzStG 1952](#)) sind auch nach dem 30.04.1993 gültig, solange kein Fahrzeugwechsel vorgenommen wird. Dies ergibt sich aus der Übergangsbestimmung des [§ 10 Abs. 4 KfzStG 1992](#).

98a

Durch den Nachweis der Körperbehinderung weist der Mensch mit Behinderung nach, dass er ein *bestimmtes* Kraftfahrzeug wegen seiner Behinderung zur persönlichen Fortbewegung verwenden muss. Deshalb ist der Nachweis unter Umständen neuerlich zu erbringen (siehe Rz 116 ff).

Ausweis gemäß [§ 29b Straßenverkehrsordnung 1960](#)

99

Ab 1. Jänner 2014 ausgestellte Ausweise:

Inhabern eines Behindertenpasses gemäß [§ 40 Bundesbehindertengesetz](#), die über die Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ verfügen, ist auf Antrag vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Sozialministeriumservice) ein Parkausweis auszufolgen. Dieser Ausweis dient dem Behindertenpassinhaber einerseits als Nachweis, dass er die in [§ 29b Abs. 2 bis 4 Straßenverkehrsordnung 1960](#) genannten Berechtigungen in Anspruch nehmen kann, andererseits dient er als Nachweis der Körperbehinderung im Rahmen der Kraftfahrzeugsteuer bzw. motorbezogenen Versicherungssteuer.

Die näheren Bestimmungen über diesen Ausweis sind in der [Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die Ausstellung von Behindertenpässen und von Parkausweisen](#), BGBl. II Nr. 495/2013 idF BGBl. II Nr. 263/2016, geregelt.

100

Von 1. Jänner 2001 bis 31. Dezember 2013 ausgestellte Ausweise:

Ab 1. Jänner 2001 wurde mit Verordnung ([Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über den Ausweis für dauernd stark gehbehinderte Personen](#), Gehbehindertenausweisverordnung) festgelegt, wie der Ausweis mit 1. Jänner 2001 auszusehen hatte. Die Ausstellung erfolgte auf Grund der Feststellung der dauernden starken Gehbehinderung durch die ausstellende Behörde.

Diese Ausweise bleiben weiterhin gültig und dienen weiterhin als Nachweis.

101

Bis zum 31. Dezember 2000 ausgestellte Ausweise:

Gemäß [§ 29b Abs. 1 StVO 1960](#) hatte die Behörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat) Personen, die dauernd stark gehbehindert sind, auf deren Ansuchen einen Ausweis über diesen Umstand auszufolgen. Die dauernde starke Gehbehinderung wurde mit ärztlichem Gutachten der Bezirksverwaltungsbehörde (polizeiamtsärztliches Gutachten) festgestellt.

Ausweise, die vor dem 1. Jänner 2001 ausgegeben wurden, bleiben bis 31. Dezember 2015 gültig und sind bis dahin als Nachweis anzuerkennen. Danach muss ein neuer Ausweis beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Sozialministeriumservice) beantragt werden.

Eintragung Behindertenpass

102

Aufgrund einer der folgenden Eintragungen gemäß [§ 42 Bundesbehindertengesetz](#) im Behindertenpass (gemäß [§ 40 Bundesbehindertengesetz](#)) ist die Steuerbefreiung zu gewähren:

- Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder Blindheit
- Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung
- Piktogramm:



103

Der Behindertenpass ist mit einem Lichtbild ausgestattet und enthält den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum, eine allfällige Versicherungsnummer, den festgestellten Grad der Behinderung oder der Minderung der Erwerbsfähigkeit und eine allfällige Befristung. Auf Antrag des Antragstellers werden die Art der Behinderung sowie bestimmte Feststellungen (wie zB die Feststellung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel siehe Rz 102) eingetragen.

104

Ein Behindertenpass ist ungültig, wenn die behördlichen Eintragungen, Unterschriften oder Stempel unkenntlich geworden sind, das Lichtbild fehlt, den Besitzer nicht mehr einwandfrei erkennen lässt oder Beschädigungen oder Merkmale seine Vollständigkeit, Einheit oder Echtheit in Frage stellen.

105

Seit dem Erlass des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 25. September 1995, Zl. 45.300/3-7/95, können keine Pässe mit der Bezeichnung „dauernd stark gehbehindert“

mehr ausgestellt werden. Seither ist bei Vorliegen der Voraussetzungen ausnahmslos die Eintragung „Unzumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ...“ vorzunehmen.

Pässe mit der Bezeichnung der Art der Behinderung mit „dauernd stark gehbehindert“ kann es daher nur mit Ausstellungsdatum vor diesem Erlass geben.

Wird in einem Behindertenpass nur die Zusatzeintragung „gehbehindert“ vermerkt, steht die Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer nicht zu.

105a

Ein vom Sozialministeriumservice erlassener Feststellungsbescheid gemäß [§ 14 Behinderteneinstellungsgesetz](#) kann nicht als Nachweis der Körperbehinderung herangezogen werden (BFG 22.08.2016, [RV/7106342/2015](#)).

Feststellung im Sinne des [§ 36 Abs. 2 Z 3 des Bundesbehindertengesetzes](#)

106

Durch das Gutachten eines Arztes des zuständigen Landesinvalidenamtes konnte die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung festgestellt und nachgewiesen werden. Diese Möglichkeit des Nachweises wurde mit 31. Dezember 2004 gestrichen. Ein Nachweis der Körperbehinderung im Rahmen der Kraftfahrzeugsteuer mit einer solchen Feststellung, die vor dem 1. Jänner 2005 getroffen wurde, ist für neu auf den Körperbehinderten zugelassene KFZ noch bis 31. Dezember 2018 möglich. Wurde die Befreiungsbestimmung vor dem 1. Jänner 2019 gewährt, ist kein neuerlicher Nachweis über die Körperbehinderung zu erbringen, solange keine Verpflichtung für die Einreichung einer neuen Abgabenerklärung Kr 21 besteht (siehe Rz 115 und 203).

EU-Behindertenausweis

107

Da jeder Behinderte, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat, einen Behindertenpass gemäß [§ 40 Bundesbehindertengesetz](#) und damit auch einen Ausweis gemäß [§ 29b StVO 1960](#) (Parkausweis) beantragen kann, können ausländische Behindertenausweise oder Parkausweise nicht als Nachweis der Körperbehinderung herangezogen werden. Eine Anerkennungsverpflichtung von EU-ausländischen Behindertenausweisen oder Parkausweisen in Österreich ist nicht gegeben.

2.2.13.3. Benutzung des Kraftfahrzeuges

108

Voraussetzung für die Befreiung ist die vorwiegende Verwendung des KFZ zur persönlichen Fortbewegung des Körperbehinderten. Zur vorwiegenden Verwendung siehe Rz 58.

109

Die vorwiegende Verwendung muss zur Erlangung der Befreiung glaubhaft gemacht werden (zB Bejahung einer diesbezüglichen außergewöhnlichen Belastung im Rahmen der Einkommensteuer- oder Arbeitnehmerveranlagung).

110

Der Verwendung des KFZ durch den Körperbehinderten steht es gleich, wenn Dritte das KFZ für Zwecke des Körperbehinderten (zB Fahrten zur Apotheke) benutzen, oder die Fahrt der Haushaltsführung (zB Einkaufsfahrten) des Körperbehinderten dient. Der Begriff „Haushaltsführung“ umfasst nicht nur die Haushaltsführung im engeren Sinn, sondern auch die Erwerbstätigkeit einer körperbehinderten Person.

111

Eine betriebliche Nutzung des KFZ - unabhängig davon, in welchem Ausmaß die betriebliche Nutzung erfolgt - steht der Befreiung nicht entgegen, solange sie vorwiegend der persönlichen Fortbewegung der behinderten Person dient.

Die Befreiung steht nicht zu, wenn das KFZ im Betrieb einer körperbehinderten Person verwendet und (auch) von nicht körperbehinderten Mitarbeitern im Betrieb zu 20% oder mehr benutzt wird.

112

Erlangt ein Finanzamt Kenntnis davon, dass ein KFZ nicht vorwiegend zu Zwecken des Behinderten verwendet wird, hat es die erforderlichen Erhebungen durchführen und die Steuer nachzuerheben.

2.2.13.4. Anzeige

113

Voraussetzung für die Befreiung ist die Einreichung der vollständig ausgefüllten Abgabenerklärung Kr 21 im Original („Papiererklärung“) an das zuständige Finanzamt (siehe Rz 166 ff). Der Steuerpflichtige erklärt damit, dass ein bestimmtes KFZ von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sein soll. Geringfügige Zeitdifferenzen (maximal 14 Tage) zwischen Zulassung eines KFZ und Überreichung der Abgabenerklärung sind unbeachtlich.

Bei Erfüllung aller Voraussetzungen entsteht der Anspruch auf Steuerfreiheit mit der Einreichung der Abgabenerklärung (materiellrechtliches Tatbestandsmerkmal); dies gilt auch, wenn der Nachweis über die Körperbehinderung erst nachträglich beigebracht wird (siehe Rz 114).

Wird die Abgabenerklärung im Postweg überreicht, ist der grundsätzlich durch den Poststempel nachweisbare Tag der Postaufgabe maßgebend.

114

Wird der Nachweis der Körperbehinderung erst nach Einreichung der Abgabenerklärung beigebracht, steht die Befreiung ab dem Zeitpunkt der Einreichung der Abgabenerklärung zu.

Die nachträgliche Beibringung ist in folgenden Fällen möglich:

- Das Nachweisdokument ist bereits vorhanden, wird aber nicht mit der Abgabenerklärung, sondern nachträglich vorgelegt.
- Der Antrag auf Ausstellung eines Nachweisdokumentes wurde bei Überreichung der Abgabenerklärung (Kr 21) bereits gestellt, allerdings hat die zuständige Behörde (Sozialministeriumservice) noch nicht darüber entschieden. Wird der Antrag positiv erledigt und das Nachweisdokument „nachträglich“ beigebracht, steht die Befreiung mit Überreichung der Abgabenerklärung Kr 21 zu.
- Wurde der Antrag auf Ausstellung eines Nachweisdokumentes bei Überreichung der Abgabenerklärung (Kr 21) bereits gestellt und wird dieser Antrag von der zuständigen Behörde abgewiesen, kann diese Entscheidung mit Rechtsmittel bekämpft werden. Diese Beschwerde hat gemäß [§ 13](#) iVm [§ 22 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz](#) aufschiebende Wirkung. Wird der Beschwerde stattgegeben und das Nachweisdokument nachträglich beigebracht, steht die Befreiung ab Überreichung der Abgabenerklärung Kr 21 zu.

115

Bei Wechsel eines KFZ müssen die Befreiungsvoraussetzungen erneut nachgewiesen werden (neue Abgabenerklärung Kr 21, Nachweis über die Körperbehinderung). Bei Erwerb eines neuen KFZ und Abgabe des bisherigen KFZ sind beide KFZ steuerbefreit, wenn die zeitliche Überschneidung nicht länger als 1 Monat dauert.

Wird ein KFZ, dessen Zulassungsbesitzer die Befreiungsvoraussetzungen erfüllt hat, durch ein anderes KFZ ersetzt, ist die Befreiung ohne Unterbrechung zu gewähren, wenn das neu einzureichende Kr 21 nachträglich, aber innerhalb eines Monats ab Zulassung des anderen KFZ beim Versicherer eingereicht wird.

Wird lediglich ein anderes Kennzeichen beantragt und eine neue Zulassungsbescheinigung ausgestellt, ist ein neuer Nachweis der Befreiungsvoraussetzungen nicht nötig, da weder ein Wechsel des KFZ noch des Zulassungsbesitzers vorgenommen wird.

2.2.13.5. Mehrere KFZ, Wechselkennzeichen

116

Grundsätzlich gilt die Steuerbefreiung nur für ein KFZ. Sind auf einen Körperbehinderten mehrere KFZ zugelassen (ohne Wechselkennzeichen), kann der Körperbehinderte entscheiden, welches der vorwiegend verwendeten KFZ steuerbefreit sein soll.

Soll die Befreiung für ein anderes Kraftfahrzeug gelten, bleibt aber das bisher befreite Kraftfahrzeug weiterhin auf den Menschen mit Behinderung zugelassen, muss dies dem Finanzamt (oder dem Versicherungsunternehmen) mitgeteilt werden. Es sind die Voraussetzungen für die Befreiung neuerlich zu prüfen, daher ist die Abgabenerklärung Kr 21 erneut vorzulegen. Ab Vorlage des neuen Kr 21 ist das neu ausgewählte Kraftfahrzeug steuerbefreit.

117

Bei einem Wechselkennzeichen sind alle unter einem Wechselkennzeichen betriebenen KFZ steuerfrei, wenn alle KFZ der vorwiegenden Verwendung zur persönlichen Fortbewegung des Körperbehinderten dienen.

118

Wird ein unter einem Wechselkennzeichen verwendetes KFZ abgemeldet, müssen die Befreiungsvoraussetzungen für das verbliebene KFZ nicht neuerlich nachgewiesen werden, weil weder ein Wechsel des Fahrzeugs noch des Versicherers vorgenommen wird.

Wird hingegen ein KFZ abgemeldet und ein neues unter demselben Wechselkennzeichen angemeldet, müssen die Voraussetzungen für die Befreiung (neue Abgabenerklärung Kr 21, Nachweis über die Körperbehinderung) erneut vorgelegt werden.

Wird zu einem bereits zugelassenen KFZ ein weiteres KFZ „hinzugemeldet“ (Wechselkennzeichen), sind neuerlich die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung, bezogen auf das neue KFZ, vorzulegen (neue Abgabenerklärung Kr 21, Nachweis über die Körperbehinderung).

2.2.13.6. Überprüfung der Abgabenerklärung

119

Die dem Nachweis der Körperbehinderung dienenden Unterlagen sind dem Finanzamt über Verlangen im Original zur Einsichtnahme vorzulegen.

2.2.14. Anhänger für die Beförderung von Schienenfahrzeugen

120

Diese Bestimmung befreit Anhänger, die für die Zustellung von Eisenbahnwaggons ausgerüstet sind und ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden.

2.2.15. Vor- und Nachlaufverkehr zum kombinierten Verkehr

121

Eine Steuerbefreiung für im Vor- und Nachlauf zum kombinierten Verkehr Straße/Schiene verwendete KFZ, die im Inland zugelassen sind, kommt gemäß [§ 2 Abs. 1 Z 14 KfzStG 1992](#) nur in Betracht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das KFZ (der Anhänger) muss ein höchstes zulässiges Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen aufweisen.
- Das KFZ (der Anhänger) muss im Kalendermonat ausschließlich im Vor- und Nachlaufverkehr zum kombinierten Verkehr Straße/Schiene verwendet werden.
- Gegenstand der Verkehre muss die Zustellung (Abholung) von Containern von mindestens 20 Fuß Länge, von auswechselbaren Aufbauten oder von bahnbeförderten Anhängern sein.

Von der Be- oder Entladestelle muss der nächstgelegene technisch geeignete Ver- oder Entladebahnhof benützt werden und dieser muss im Inland liegen.

2.2.16. Wechselkennzeichen

122

Bei der Zuweisung von Wechselkennzeichen ([§ 41 Abs. 7 KFG 1967](#), [§ 48 Abs. 2 KFG 1967](#)) ist nur für das KFZ Kraftfahrzeugsteuer zu entrichten, das der höchsten Steuer unterliegt. Aus anderen Gründen steuerbefreite KFZ sind dabei nicht zu berücksichtigen.

Beispiele:

1. LKW 1 mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von 7 Tonnen (monatliche Steuer/Mindeststeuer 15 Euro) und LKW 2 mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von 14 Tonnen (monatliche Steuer 23,80 Euro) werden unter einem Wechselkennzeichen betrieben. Die Steuer ist vom LKW 2 zu entrichten.
2. Omnibus (steuerfrei gemäß [§ 2 Abs. 1 Z 4 KfzStG 1992](#)) wird mit einem LKW mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen unter einem Wechselkennzeichen betrieben. Die Steuer ist vom LKW zu entrichten.

122a

Werden zwei oder mehrere KFZ mit jeweils einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht unter 3,5 Tonnen unter einem Wechselkennzeichen zugelassen und unterliegt eines dieser KFZ dem Höchststeuersatz gemäß [§ 6 Abs. 3 lit. b VersStG](#), ist dieser Höchststeuersatz bei der Prüfung, welches KFZ der Besteuerung unterliegt, miteinzubeziehen.

Beispiel:

Ein PKW mit 140 kW und ein „Dodge Ram“ mit 283 kW, zugelassen als Lastkraftwagen N1, werden unter einem Wechselkennzeichen zugelassen. Die monatliche motorbezogene Versicherungssteuer für den PKW beträgt 76,62 Euro, die entsprechende Steuer für den „Dodge Ram“ beträgt 72 Euro (Höchststeuersatz). Der höhere Steuerbetrag von 76,62 Euro ist heranzuziehen.

122b

Unterliegen KFZ der Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer um 20% (siehe Rz 147 ff) und werden diese mit KFZ, für die die Erhöhung nicht zur Anwendung kommt, unter einem Wechselkennzeichen zugelassen, ist für die Ermittlung des höchsten Steuersatzes die Erhöhung um 20% bei den betreffenden KFZ zu berücksichtigen. Die Erhöhung um 20% bezieht sich aber nur auf jene KFZ, die die Voraussetzung erfüllen, und ist nicht auf andere unter einem Wechselkennzeichen zugelassene KFZ zu übertragen.

Beispiel:

Ein Oldtimer-KFZ mit 70 kW (erstmalige Zulassung im Inland vor dem 1. Jänner 1987, kein Katalysator) und ein neuwertiger PKW mit 100 kW werden unter einem Wechselkennzeichen zugelassen. Die motorbezogene Versicherungssteuer für den Oldtimer beträgt 41,66 Euro pro Monat (34,72 plus Erhöhung um 20%). Die Steuer für den PKW beträgt 47,52 Euro pro Monat. Es ist der höhere Steuerbetrag für den PKW von 47,52 Euro (ohne Erhöhung um 20%) zu entrichten.

123

Wird zu einem bereits zum Verkehr zugelassenen KFZ ein weiteres KFZ, für das ein niedrigerer oder gleicher Steuersatz zutrifft, unter einem Wechselkennzeichen zugelassen, ist dieses KFZ ab der Zulassung von der Steuer befreit.

124

Bei der Zuweisung von Wechselkennzeichen für KFZ, von denen eines unter die motorbezogene Versicherungssteuer (zB haftpflichtversicherter PKW) und das andere unter das Kraftfahrzeugsteuergesetz fällt (zB LKW), ist die motorbezogene Versicherungssteuer, soweit diese auf den Steuerberechnungszeitraum ([§ 6 Abs. 3 VersStG](#)) entfällt, auf die Kraftfahrzeugsteuer anzurechnen (hinsichtlich der Erklärungspflicht siehe Rz 162).

Beispiel:

PKW mit 120 kW und LKW mit 12 Tonnen höchstem zulässigem Gesamtgewicht sind während des ganzen Jahres 2015 unter einem Wechselkennzeichen zugelassen. Bei jährlicher Zahlungsweise der Versicherungsprämie beträgt die anrechenbare motorbezogene Versicherungssteuer daher:

monatliche Kraftfahrzeugsteuer: 12 Tonnen x 1,55 Euro = 18,60 Euro

jährliche Kraftfahrzeugsteuer: 18,60 Euro x 12 Monate = 223,20 Euro

PKW mit 120 kW (120 kW - 24 kW = 96 kW Bemessungsgrundlage)

66 kW x 0,62 = 40,92 Euro, 20 kW x 0,66 = 13,20 Euro, 10 kW x 0,75 = 7,50 Euro = 61,62 x 12 Monate = 739,44 Euro motorbezogene VersSt pro Jahr. Dieser Betrag ist somit anrechenbar. Da die motorbezogene Versicherungssteuer die Kraftfahrzeugsteuer übersteigt, ist keine Kraftfahrzeugsteuer abzuführen.

Bei Zuweisung des Wechselkennzeichens am 13. Dezember 2014 beträgt die anrechenbare motorbezogene Versicherungssteuer zum angeführten Beispiel 19/30 von 61,62 Euro = 39,03 Euro. Auch hier ist keine Kraftfahrzeugsteuer zu entrichten, weil die motorbezogene Versicherungssteuer höher ist.

2.2.17. Huckepackverkehr

125

Wird ein in einem inländischen Zulassungsverfahren zugelassenes KFZ mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen leer oder beladen im Huckepackverkehr im Inland mit der Eisenbahn befördert, ermäßigt sich gemäß [§ 2 Abs. 3 Z 1 KfzStG 1992](#) die Steuer für dieses KFZ auf Antrag für jede Bahnbeförderung um 15% der monatlich für dieses KFZ zu entrichtenden Steuer, höchstens jedoch um den Betrag, der für das KFZ im Kalenderjahr an Steuer zu entrichten ist. Unter dem Begriff "Kraftfahrzeug" sind auch Sattelanhänger zu verstehen, sodass die 15-prozentige Ermäßigung auch für den Sattelanhänger gilt, selbst wenn nur dieser befördert wird.

Die Steuerermäßigung ist durch Verringerung der vierteljährlich zu entrichtenden Steuer bzw. im Weg der Jahressteuererklärung geltend zu machen.

Beispiel:

Sattelzugfahrzeug (höchstes zulässiges Gesamtgewicht nach Abzug der Sattellast 9 Tonnen) samt Sattelanhänger (höchstes zulässiges Gesamtgewicht 18 Tonnen) wird einmal im Kalendermonat auf der Bahn befördert.

Berechnung der Ermäßigung:

KFZ: 9 t x 1,55 Euro = 15,00 Euro (Mindeststeuer) 15% Ermäßigung = 2,25 Euro

Anhänger: 18 t x 1,70 Euro = 30,60 Euro 15% Ermäßigung = 4,59 Euro

126

Wird eine Fahrzeugkombination, bei welcher das Sattelzugfahrzeug und der Sattelanhänger verschiedenen Zulassungsbesitzern gehören, im Huckepackverkehr mit der Bahn im Inland befördert, kann der Zulassungsbesitzer des Sattelzugfahrzeuges die Steuerermäßigung für das KFZ und der Zulassungsbesitzer des Sattelanhängers die Steuerermäßigung für den Anhänger ansprechen (VwGH 18.12.2006, [2006/16/0182](#)).

127

Kann die Ermäßigung für das mit der Bahn beförderte KFZ nicht in Anspruch genommen werden, weil dieses KFZ gemäß [§ 2 Abs. 1 Z 14 KfzStG 1992](#) (Vor- und Nachlaufverkehr zum kombinierten Verkehr Straße/Schiene, siehe Rz 121) steuerbefreit ist, kann die Ermäßigung für ein anderes steuerpflichtiges KFZ desselben Steuerschuldners in Anspruch genommen werden. Auf Antrag ermäßigt sich die Steuer für das steuerpflichtige KFZ für jede Bahnbeförderung des steuerbefreiten KFZ um 15% der monatlich zu entrichtenden Steuer, soweit das höchste zulässige Gesamtgewicht des steuerpflichtigen KFZ das höchste zulässige Gesamtgewicht des steuerbefreiten, im Vor- und Nachlaufverkehr verwendeten KFZ nicht

übersteigt. Weiters ist die übertragbare Ermäßigung mit dem Betrag begrenzt, der für das steuerbefreite, mit der Bahn beförderte KFZ im Kalenderjahr zu entrichten wäre.

Beispiel:

Sattelfahrzeug A (höchstes zulässiges Gesamtgewicht nach Abzug der Sattellast 9 Tonnen) samt Sattelanhänger A (höchstes zulässiges Gesamtgewicht 18 Tonnen) wird ausschließlich im Vor- und Nachlaufverkehr verwendet und vier Mal im Kalendermonat auf der Bahn befördert. Die Ermäßigung für die Bahnbeförderung kann für diese KFZ in diesem Kalendermonat nicht in Anspruch genommen werden, weil dieses Sattelzugfahrzeug samt Sattelanhänger für diesen Kalendermonat gemäß [§ 2 Abs. 1 Z 14 KfzStG 1992](#) (Vor- und Nachlaufverkehr) von der Kraftfahrzeugsteuer befreit ist. Auf denselben Steuerschuldner ist in diesem Kalendermonat ein Sattelzugfahrzeug B (höchstes zulässiges Gesamtgewicht nach Abzug der Sattellast 9 Tonnen) samt Sattelanhänger B (höchstes zulässiges Gesamtgewicht 24 Tonnen) zugelassen. Nachdem die Ermäßigung für Sattelzugfahrzeug A und Sattelanhänger A nicht in Anspruch genommen werden kann, ermäßigt sich die Kraftfahrzeugsteuer für Sattelzugfahrzeug B und Sattelanhänger B auf Antrag im Ausmaß von vier Mal 15% der Kraftfahrzeugsteuer, welche für die mit der Bahn beförderten Fahrzeuge A anfallen würde, wenn diese nicht befreit wären.

Berechnung der Ermäßigung:

KFZ-Steuer, die für Sattelzug A zu entrichten wäre:

*KFZ A: 9 t x 1,55 Euro = 15,00 Euro (Mindeststeuer)
15% Ermäßigung = 2,25 Euro*

*Anhänger A: 18 t x 1,170 Euro = 30,60 Euro
15% Ermäßigung = 4,59 Euro*

KFZ-Steuer für Sattelzug B:

KFZ B: 9 t x 1,55 Euro = 15,00 Euro

*Ermäßigung 4 x 15% der Steuer für
KFZ A = 4 x 2,25 Euro = -9 Euro (maximal 15 Euro)*

KFZ-Steuer für KFZ B = 6 Euro

Anhänger B: 24 t x 1,90 Euro = 45,60 Euro

*Ermäßigung 4 x 15% der Steuer für
Anhänger A = 4 x 4,59 = -18,36 Euro (maximal 46,60 Euro)*

KFZ-Steuer für Anhänger B = 27,24 Euro

2.2.18. Oldtimer

128

Für zum Verkehr zugelassene „historische“ KFZ sieht das KfzStG 1992 keine Steuerbefreiung vor.

Zur Möglichkeit der Hinterlegung der Kennzeichentafel siehe Rz 84.

2.2.19. Befreiungen, die sich aus dem EU-Recht, ECE-Abkommen und Interbus-Übereinkommen ergeben

129

Zu diesen Befreiungen siehe Abschnitt 2 der Arbeitsrichtlinie Kraftfahrzeugsteuer (GK-0900) vom 1. März 2007, BMF-010304/0011-IV/8/2007 in der Fassung vom 01.10.2009, BMF-010304/0017-IV/8/2009.

2.2.20. Beurteilung spezieller Kraftfahrzeuge

130

Nicht von der Steuer befreit sind zum Beispiel:

- KFZ, die als Spezialkraftwagen für Ausstellungszwecke genehmigt wurden (KFZ dient überwiegend Informationszwecken)
- Leichenwagen

2.3. Steuerschuldner ([§ 3 KfzStG 1992](#))

131

Steuerschuldner ist die Person, für die das KFZ zugelassen ist (siehe aber sogleich Rz 132 f).

KFZ dürfen nur zugelassen werden, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass er der rechtmäßige Besitzer des KFZ ist oder das KFZ auf Grund eines Abzahlungsgeschäftes im Namen des rechtmäßigen Besitzers inne hat, wenn er seinen Hauptwohnsitz oder Sitz, bei Antragstellern ohne Sitz im Bundesgebiet eine Hauptniederlassung im Bundesgebiet hat, wenn er eine Erklärung über die beabsichtigte Verwendungsbestimmung des KFZ abgibt und wenn er eine Reihe von Nachweisen, wie zB den Typenschein, eine Versicherungsbestätigung usw. erbringt (siehe [§ 37 Abs. 2 KFG 1967](#)).

132

Bei einem in einem ausländischen Zulassungsverfahren zum Verkehr zugelassenen KFZ, das auf Straßen mit öffentlichem Verkehr im Inland verwendet wird, ist Steuerschuldner die Person, die das KFZ auf Straßen mit öffentlichem Verkehr im Inland verwendet (zum Verwender siehe Rz 43 ff; zum Steuerschuldner siehe im Übrigen Abschnitt 3 der Arbeitsrichtlinie Kraftfahrzeugsteuer (GK-0900) vom 1. März 2007, BMF-010304/0011-IV/8/2007 in der Fassung vom 01.10.2009, BMF-010304/0017-IV/8/2009).

133

Steuerschuldner bei einem KFZ, das auf Straßen mit öffentlichem Verkehr im Inland ohne die kraftfahrrechtlich erforderliche Zulassung verwendet wird, dh. bei widerrechtlicher

Verwendung, ist die Person, die das KFZ auf Straßen mit öffentlichem Verkehr im Inland verwendet (siehe Rz 31 ff zur widerrechtlichen Verwendung).

Diese Person ist auch dann Steuerschuldner, wenn das KFZ nicht für diese Person zugelassen werden darf. Für die Verwirklichung des Tatbestandes der widerrechtlichen Verwendung spielt der rechtliche Besitz am KFZ keine Rolle (VwGH 27.01.2010, [2009/16/0107](#)).

2.4. Dauer der Steuerpflicht ([§ 4 KfzStG 1992](#))

134

Für ein in einem inländischen Zulassungsverfahren zugelassenes KFZ beginnt die Steuerpflicht mit dem Tag der Zulassung und dauert bis zum Tag, an dem die Zulassung endet. Die Steuer ist tageweise zu berechnen, angefangene Tage zählen als volle Tage.

Je Tag der Zulassung ist 1/30 der Monatssteuer anzusetzen.

Beispiele:

1) Bei Zulassung eines KFZ am 1. eines Monats ist - sofern die Zulassung den gesamten Monat währt – die gesamte Monatssteuer zu entrichten. Es spielt daher keine Rolle, ob der betreffende Monat 31 Tage oder weniger hat.

2) Bei Zulassung eines KFZ am 2. des Monats ist

a) bei Monaten mit 31 Tagen die volle Monatssteuer (1/30 der Monatssteuer x 30 Tage),

b) bei Monaten mit 30 Tagen 29/30 der Monatssteuer zu entrichten.

3) Bei Zulassung eines KFZ zB am 20. eines Monats ist die Höhe der Steuer gleichfalls von dem Umstand abhängig, wie viele Tage der betreffende Monat hat.

4) Zulassung eines Sattelzugfahrzeuges (höchstes zulässiges Gesamtgewicht 9 Tonnen) am 6. Mai 2013, Abmeldung 30. Juni 2013:

Für Mai sind 26/30 der Monatssteuer zu berechnen. $26/30 \times 15 \text{ Euro} = 13 \text{ Euro}$ (in diesem Fall werden die 26/30 von 15 Euro Mindeststeuer berechnet, weil bei einer Bemessungsgrundlage von 9 Tonnen die Mindeststeuer zur Anwendung kommt, $9 \times 1,55 = 13,95 \text{ Euro} < 15 \text{ Euro Mindeststeuer}$),

Juni $9 \text{ Tonnen} \times 1,55 \text{ Euro} = 13,95 \text{ Euro}$ Mindeststeuer ($9 \text{ Tonnen} \times 1,55 \text{ Euro} = 13,95 \text{ Euro}$; es kommt die Mindeststeuer zur Anwendung, da $13,95 \text{ Euro} < 15 \text{ Euro}$).

135

Für ein in einem ausländischen Zulassungsverfahren zugelassenes KFZ beginnt die Steuerpflicht mit dem Tag des Grenzeintrittes und dauert bis zum Tag des Grenzaustrittes. Der Beginn und das Ende der Steuerpflicht sind daher durch die Dauer des Aufenthaltes im Inland begrenzt.

136

Bei widerrechtlicher Verwendung dauert die Steuerpflicht vom Beginn des Monats, in dem die Verwendung ohne kraftfahrrechtlich gebotene Zulassung einsetzt, bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die widerrechtliche Verwendung endet.

Der Tatbestand der widerrechtlichen Verwendung ist zu jenem Zeitpunkt erfüllt, zu dem die einmonatige Frist des [§ 82 Abs. 8 KFG 1967](#) abläuft (siehe Rz 35).

Bei widerrechtlicher Verwendung eines KFZ ist die Steuer für mindestens einen Kalendermonat zu entrichten; eine tageweise Berechnung ist nicht vorgesehen.

Beispiel:

Der Hauptwohnsitz wird am 15. Jänner 2012 nach Österreich verlegt; ein PKW (100 kW) mit ausländischem Kennzeichen wird weiterhin benützt und erst am 22. Oktober 2012 in Österreich zugelassen.

Die widerrechtliche Verwendung setzt am 16. Februar 2012 ein, weil der PKW innerhalb der Frist von einem Monat - also bis 15. Februar 2012 - nicht in Österreich zugelassen wurde.

Dauer der Steuerpflicht: 1. Februar 2012 bis 31. Oktober 2012

Monatliche Steuer $(100 - 24) \times 0,6 = 45,60$ Euro

Für Februar bis Oktober ist die volle Monatssteuer zu entrichten, somit $45,60$ Euro \times 9 Monate = 410,40 Euro.

137

Wird ein widerrechtlich verwendetes KFZ, das unter den Anwendungsbereich der motorbezogenen Versicherungssteuer fällt (siehe Rz 176), im Inland zugelassen, ist ab dem Tag der Zulassung motorbezogene Versicherungssteuer zu entrichten.

Beispiel:

Ein KFZ wird vom 2. November 2012 bis 14. Dezember 2012 widerrechtlich verwendet. Am 15. Dezember 2012 wird das Auto in Ö zugelassen.

Kraftfahrzeugsteuer wird gemäß [§ 4 Abs. 1 Z 3 KfzStG 1992](#) (Kalendermonat) für die Monate November und Dezember vorgeschrieben. Außerdem wird die motorbezogene Versicherungssteuer ab dem Tag der Zulassung 15. Dezember erhoben. Es liegt kein Fall einer „Doppelbesteuerung“ vor, weil das KfzStG 1992 und das VersStG sowohl unterschiedliche Tatbestände (widerrechtliche Verwendung einerseits, Zahlung eines Versicherungsentgelts andererseits) besteuern, als auch - bei Zeiträumen, die kürzer als ein Monat sind - unterschiedliche Besteuerungszeiträume vorsehen (Monats-KFZ-Steuer gemäß [§ 4 Abs. 1 Z 3 KfzStG 1992](#) versus anteilige motorbezogene Versicherungssteuer gemäß [§ 6 Abs. 3 Z 3 VersStG](#)). Der Nachsichtsgrund einer sachlichen Unbilligkeit der Abgabeneinhebung liegt nicht vor, weil ein vom Gesetzgeber beabsichtigtes Ergebnis eingetreten ist. Die „überschneidende“ Besteuerung mit KFZ-Steuer und motorbezogener Versicherungssteuer führt nicht zu einem unproportionalen Vermögenseingriff beim Steuerpflichtigen. Letztlich hätte es der Steuerpflichtige durch eine dem KFG 1967 entsprechende rechtzeitige KFZ-Zulassung in Österreich in der Hand gehabt, die KFZ-Steuerpflicht zu vermeiden, was ebenfalls gegen eine Nachsicht spricht.

137a

In jenen Fällen, in denen sich der Besteuerungszeitraum der Kraftfahrzeugsteuer (Besteuerung eines Monats gemäß [§ 4 Abs. 1 Z 3 KfzStG 1992](#), siehe Rz 136) und der motorbezogenen Versicherungssteuer auf Grund der Zulassung in diesem Monat (Besteuerung ab dem Tag der Zulassung gemäß [§ 6 Abs. 3 Z 3 VersStG](#), siehe Rz 137) überschneiden, sind sowohl die Kraftfahrzeugsteuer als auch die motorbezogene Versicherungssteuer für diesen Zeitraum zu entrichten. Es liegt in diesen Fällen keine Doppelbesteuerung vor, weil das KfzStG 1992 und das VersStG sowohl unterschiedliche Tatbestände (widerrechtliche Verwendung einerseits, Zahlung eines Versicherungsentgelts andererseits) besteuern, als auch – bei Zeiträumen, die kürzer als ein Monat sind – unterschiedliche Besteuerungszeiträume vorsehen.

Wird ein Antrag auf Nachsicht gemäß [§ 236 Abs. 1 BAO](#) mit einer „Doppelbesteuerung“ begründet, liegt insoweit keine sachliche Unbilligkeit der Abgabeneinhebung vor. Eine solche würde voraussetzen, dass im Einzelfall bei Anwendung des Gesetzes „ein vom Gesetzgeber offenbar nicht beabsichtigtes Ergebnis“ eintritt, was hier jedoch nicht der Fall ist. Der Steuerpflichtige hätte es durch eine dem KFG 1967 entsprechende rechtzeitige Zulassung in Österreich in der Hand gehabt, die Kraftfahrzeugsteuerpflicht zu vermeiden. Im Übrigen führt die „überschneidende“ Besteuerung mit Kraftfahrzeugsteuer und motorbezogener Versicherungssteuer nicht zu einem unproportionalen Vermögenseingriff beim Steuerpflichtigen.

138

Wird ein steuerbefreites KFZ steuerpflichtig, beginnt die Steuerpflicht mit dem Tag, an dem der Befreiungsgrund wegfällt.

Kommt es zu einer Änderung der für die Steuerbemessung maßgeblichen Verhältnisse, ist dies ab dem Tag der Änderung zu berücksichtigen.

2.5. Steuersatz und Steuerberechnung ([§ 5 KfzStG 1992](#))

2.5.1. Werte laut Zulassungsbescheinigung und Einstufung

139

Für die Steuerberechnung sind nicht die tatsächlichen Werte, sondern die in der Zulassungsbescheinigung eingetragenen Werte maßgeblich. Die Steuer kann nicht rückerstattet werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die in der Zulassungsbescheinigung eingetragenen Werte, die der Steuerberechnung zugrundegelegt wurden, nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

Wenn in einer ausländischen Zulassungsbescheinigung die Angaben des höchsten zulässigen Gesamtgewichts, der Achslasten oder der Stütz-/Sattellasten fehlen, können diese dem Fabrik Schild des Fahrzeugs entnommen werden.

140

Maßgebend für die Einstufung als Kraftrad, Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen ist die Eintragung der Klasse in der Zulassungsbescheinigung gemäß [§ 3 Abs. 1 KFG 1967](#) (Feld J „Art des Fahrzeuges/Klasse“ in der Zulassungsbescheinigung).

2.5.2. Umrechnung von PS in kW und Fehlen von Eintragungen

141

Ist die Motorleistung in PS (Pferdestärken) angegeben, hat eine Umrechnung auf Kilowatt (kW) nach der Formel: $1 \text{ PS} = 0,73549875 \text{ kW}$ zu erfolgen. Bruchteile von kW sind auf volle kW aufzurunden. Ist bei KFZ, deren Typenschein (Einzelgenehmigungsbescheid) vor dem 1. Jänner 1972 ausgestellt wurde, die Motorleistung ausdrücklich in "SAE-PS" angegeben, sind ohne weiteren Nachweis entweder vor der Umrechnung mit der oben angeführten Formel auf Kilowatt die angegebenen SAE-PS um 20% zu verringern oder ist bei der Umrechnung auf kW die Formel: $1 \text{ SAE-PS} = 0,588399 \text{ kW}$ zugrunde zu legen. Entsprechendes gilt bei KFZ mit Erzeugungsland Nordamerika oder Großbritannien, wenn die Motorleistung zwar in PS (ohne Zusatz SAE) angegeben ist, jedoch nachgewiesen wird, dass die eingetragenen Werte tatsächlich SAE-PS sind.

142

Fehlt eine entsprechende Eintragung, ist die Steuer bei

- Krafträdern von einem Hubraum von 350 Kubikzentimeter,
- Personen- und Kombinationskraftwagen von 50 kW,
- allen übrigen KFZ von einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von 8 Tonnen zu berechnen.

2.5.3. Tageweise Berechnung

143

Zur tageweisen Berechnung siehe Rz 134.

2.5.4. Krafträder

144

Bei Krafträdern ist Bemessungsgrundlage der in der Zulassungsbescheinigung eingetragene Hubraum. Der Steuersatz beträgt je Monat

- bis 28. Februar 2014: 0,0242 Euro
- ab 1. März 2014: 0,0275 Euro

je Kubikzentimeter Hubraum.

145

Weil Motordreiräder als Krafträder definiert sind, ist nicht der Steuertarif für Personen- und Kombinationskraftwagen, sondern jener für Krafträder anzuwenden (siehe Rz 9).

2.5.5. Personen- und Kombinationskraftwagen

146

Bei Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen mit einem in der Zulassungsbescheinigung eingetragenen höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen beträgt die Steuer pro Monat

- bis zum 28. Februar 2014:
 - je Kilowatt der um 24 kW verringerten Leistung des Verbrennungsmotors 0,60 Euro
 - mindestens jedoch 6 Euro.
- ab 1. März 2014:
 - je Kilowatt der um 24 kW verringerten Leistung des Verbrennungsmotors
 - für die ersten 66 kW 0,682 Euro,
 - für die weiteren 20 kW 0,726 Euro
 - und für die darüber hinausgehenden kW 0,825 Euro,
 - mindestens jedoch 6,82 Euro.

2.5.5.1. Oldtimer und Steuererhöhung für KFZ ohne Katalysator

147

Gemäß [§ 5 Abs. 1 Z 2 lit. a letzter Satz KfzStG 1992](#) erhöht sich für vor dem 1. Jänner 1987 erstmals im Inland zum Verkehr zugelassene Personen- und Kombinationskraftwagen mit Fremdzündungsmotor (Ottomotor) ohne geregelten Dreiweg-Katalysator die Steuer um 20%, sofern nicht nachgewiesen wird, dass das KFZ die gemäß § 1d Abs. 1 Z 3 Kategorie A oder B der Kraftfahrzeug-Durchführungsverordnung 1967, BGBl. Nr. 399/1967 idF [BGBl. Nr. 579/1991](#), vorgeschriebenen Schadstoffgrenzwerte einhält. (Bei Wechselkennzeichen ist Rz 122b zu beachten.)

148

Mit einer „weißen“ Begutachtungsplakette gekennzeichnete KFZ unterliegen nicht der erhöhten Steuer. Eine „grüne“ Begutachtungsplakette ist hingegen nicht ausreichend für den Nachweis über die Einhaltung der Schadstoffgrenzwerte.

149

Bei dieser Bestimmung handelt es sich nicht um eine „Strafsteuer“, sondern eine im Gesetz zwingend vorgesehene Erhöhung. Es wird dabei nicht auf das Baujahr, die Bauart oder den Zeitpunkt des Imports des KFZ, sondern auf die erstmalige Zulassung im Inland abgestellt. Liegt der Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung im Inland nach dem 1. Jänner 1987, wird die Erhöhung nicht ausgelöst.

Oldtimer-KFZ kommt keine Steuerbegünstigung zu, für sie ist der Steuertarif für Personen- und Kombinationskraftwagen anzuwenden (siehe Rz 128 bzw. Rz 146).

2.5.5.2. Elektro-Hybrid-Kraftfahrzeuge

150

Bei Elektro-Hybrid-KFZ ist als Bemessungsgrundlage ausschließlich die Leistung des Verbrennungsmotors in Kilowatt heranzuziehen.

Haben bis zum 31. Dezember 2012 Unsicherheiten hinsichtlich der Höhe der Bemessungsgrundlage vorgelegen, bestehen keine Bedenken, die angewendete Bemessungsgrundlage bis zum 31. Dezember 2012 beizubehalten und von einer Berichtigung/Festsetzung der errechneten Kraftfahrzeugsteuer abzusehen.

War zum 1. Jänner 2013 noch der Wert der Leistung des Gesamtsystems (zB Verbrennungsmotor und Elektromotor) in der Zulassungsbescheinigung eingetragen, kann ab 1. Jänner 2013 trotzdem bereits der Wert nach neuer Rechtslage für die Berechnung der Kraftfahrzeugsteuer herangezogen werden.

2.5.5.3. Wasserstoffbetriebene Kraftfahrzeuge

150a

Bei KFZ, die mit Wasserstoff betrieben werden, sind zwei Arten zu unterscheiden:

- Wasserstoffverbrennungsmotor:

Hierbei wird ein konventioneller Verbrennungsmotor durch Wasserstoff anstelle durch Benzin oder Diesel betrieben. Es handelt sich somit um einen Verbrennungsmotor im Sinne des KfzStG 1992 (VersStG), dessen Leistung als Bemessungsgrundlage für die Besteuerung heranzuziehen ist.

- Brennstoffzelle:

Bei einem Brennstoffzellenantrieb handelt es sich nicht um einen Verbrennungsmotor im Sinne des KfzStG 1992 (VersStG), da es nicht zu einer Umwandlung in thermische Energie kommt; es lässt sich daher keine Bemessungsgrundlage ermitteln. Die Regelungen über die Mindeststeuer ([§ 5 Abs. 1 Z 2 lit. a KfzStG 1992](#) bzw. [§ 6 Abs. 3 Z 1 lit. b VersStG](#)) und der Ersatzbemessungsgrundlage ([§ 5 Abs. 2 KfzStG 1992](#) bzw. [§ 5 Abs. 5 VersStG](#)), beziehen sich ausschließlich auf Kraftfahrzeuge mit einem Verbrennungsmotor und können ebenso nicht angewendet werden. Demnach unterliegen KFZ, die mit einer Brennstoffzelle angetrieben werden, nicht der Kraftfahrzeugsteuer. Dies gilt auch für Hybrid-Varianten von KFZ, die mit Elektromotor angetrieben werden, der durch eine Wasserstoff-Brennstoffzelle mit Energie versorgt wird.

2.5.6. Andere Kraftfahrzeuge

151

Die Steuer beträgt je Monat bei anderen KFZ als Krafträdern und Personen- und Kombinationskraftwagen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen

- bis 28. Februar 2014:
je Kilowatt der um 24 kW verringerten Leistung des Verbrennungsmotors
0,60 Euro,
mindestens jedoch 6 Euro und höchstens 66 Euro.
- Ab 1. März 2014:
Je Kilowatt der um 24 kW verringerten Leistung des Verbrennungsmotors
 - für die ersten 66 kW 0,682 Euro,
 - für die weiteren 20 kW 0,726 Euro
 - und für die darüber hinausgehenden kW 0,825 Euro,mindestens jedoch 6,82 Euro, höchstens 80 Euro.

151a

Wird für ein sonstiges KFZ (kein Personen- oder Kombinationskraftwagen), für das auf Grund der Motorleistung der Höchststeuersatz zur Anwendung kommt, die Steuer tageweise berechnet, ist der Monatshöchststeuersatz von 80 Euro tageweise zu aliquotieren.

Beispiel:

Klein-LKW mit 150 kW hat eine Bemessungsgrundlage von 126 kW. Die Berechnung anhand des Stufentarifs ergäbe bei monatlicher Entrichtung eine monatliche Kraftfahrzeugsteuer von 92,53 Euro, weshalb die Deckelung von 80 Euro zur Anwendung kommt. Wird der Klein-LKW mit 25. eines Monats abgemeldet, berechnet sich die Steuer für diesen Monat wie folgt:

*80 Euro * 1/30 * 25 Tagen = 66,667 Euro.*

152

Für vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit Mopedkennzeichen (so genannte „Moped-Autos“, KFZ der Klasse L6e) ist nicht der Steuertarif für Krafträder, sondern für Kraftwagen anzuwenden. Da für diese KFZ die Steuerberechnung nach kW immer einen Steuerbetrag unter der Mindeststeuer ergibt, ist die Mindeststeuer bis 28. Februar 2014 in Höhe von 6 Euro, ab 1. März 2014 in Höhe von 6,82 Euro zu entrichten.

2.5.7. Höchstes zulässiges Gesamtgewicht über 3.500 kg

153

Bei KFZ mit einem in der Zulassungsbescheinigung eingetragenen höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg ist Bemessungsgrundlage jede angefangene Tonne höchstes zulässiges Gesamtgewicht.

Beispiel:

Bemessungsgrundlage für LKW:

a. Höchstes zulässiges Gesamtgewicht 8.000 kg → 8 t

b. Höchstes zulässiges Gesamtgewicht 8.050 kg → 9 t

154

Der Steuersatz beträgt pro Monat für jede Tonne höchstes zulässiges Gesamtgewicht:

Höchstes zulässiges Gesamtgewicht	1.1.2003 bis 30.6.2007	1.7.2007 bis 31.12.2010	Seit 1.1.2011
KFZ hat mehr als 3,5 Tonnen bis zu 12 Tonnen	5,09 Euro/Tonne mind. 43,60 Euro	2,54 Euro/Tonne mind. 21,80 Euro	1,55 Euro/Tonne mind. 15 Euro
KFZ hat mehr als 12 Tonnen bis zu 18 Tonnen	5,45 Euro/Tonne	2,72 Euro/Tonne	1,70 Euro/Tonne
KFZ hat mehr als 18 Tonnen	6,17 Euro/Tonne max. 246,80 Euro für Anhänger max. 197,44 Euro	3,08 Euro/Tonne max. 123,40 Euro für Anhänger max. 98,72 Euro	1,90 Euro/Tonne max. 80 Euro für Anhänger max. 66 Euro

2.5.8. Verringerung der Bemessungsgrundlage bei Sattelanhängern

155

Gemäß [§ 1 Abs. 2 Z 1 KfzStG 1992](#) werden Anhänger mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen in den Anwendungsbereich des Kraftfahrzeugsteuergesetzes einbezogen (siehe Rz 2). Da auch Sattelanhänger zu den Anhängern zählen, stellt eine aus einem Sattelzugfahrzeug und einem Sattelanhänger bestehende Fahrzeugkombination (Sattelkraftfahrzeug) kein einheitliches KFZ im Sinne des

KfzStG 1992 dar (siehe Rz 30). Die Kraftfahrzeugsteuer ist daher jeweils gesondert für das Sattelzugfahrzeug und für den Sattelanhänger zu berechnen.

156

Bei Sattelanhängern ist das höchste zulässige Gesamtgewicht des Sattelanhängers um die in der Zulassungsbescheinigung eingetragene (Feld A12) „höchste zulässige Sattellast“ ([§ 2 Abs. 1 Z 35a KFG 1967](#), siehe Rz 18) der jeweils ziehenden Zugmaschine zu verringern, weil die Sattellast auf die Zugmaschine ausgeübt und bei dieser bereits im höchstzulässigen Gesamtgewicht berücksichtigt wird. Ohne Verringerung dieser Last beim Anhänger würde es zu einer Doppelbesteuerung kommen.

Die Verringerung kann maximal um die Sattellast der Zugmaschine vorgenommen werden, da diese kraftfahrrechtlich nicht mehr Gewicht aufnehmen darf, auch wenn dies der Anhänger könnte.

Beispiel:

Zugmaschine: Gesamtgewicht 15.000 kg; Sattellast 7.500 kg

Anhänger: Gesamtgewicht 22.000 kg; Sattellast 10.000 kg

Beim Anhänger ist das höchste zulässige Gesamtgewicht (22.000 kg) um die im Typenschein der Zugmaschine angegebene Sattellast (7.500 kg) zu vermindern. Als Bemessungsgrundlage für die KFZ-Steuer sind somit beim Anhänger 14.500 kg heranzuziehen.

157

Sind auf einen Steuerpflichtigen mehrere Sattelzugfahrzeuge und -anhänger zugelassen und werden diese in unterschiedlichen Kombinationen verwendet, bestehen aus verwaltungsökonomischen Gründen keine Bedenken, die im Typenschein eines Anhängers angeführte Sattellast vom höchstzulässigen Gesamtgewicht dieses Anhängers abzuziehen.

Beispiel:

Zugmaschine A: Gesamtgewicht 15.000 kg; Sattellast 7.500 kg

Zugmaschine B: Gesamtgewicht 12.000 kg; Sattellast 5.000 kg

Anhänger A: Gesamtgewicht 24.000 kg; Sattellast 10.000 kg

Anhänger B: Gesamtgewicht 20.000 kg; Sattellast 8.000 kg

Bei den beiden Anhängern darf das jeweils höchste zulässige Gesamtgewicht (24.000 kg bzw. 20.000 kg) um die jeweils im Typenschein angegebene Sattellast (10.000 kg bzw. 8.000 kg) vermindert werden. Als Bemessungsgrundlage für die KFZ-Steuer sind somit bei Anhänger A 14.000 kg und bei Anhänger B 12.000 kg heranzuziehen.

2.5.9. Im Ausland zugelassene Kraftfahrzeuge

158

Für ein in einem ausländischen Zulassungsverfahren zugelassenes KFZ beträgt die Steuer pro in Österreich verbrachtem Tag für

- Krafträder: 1,10 Euro
- Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen: 2,20 Euro
- alle übrigen KFZ: 13 Euro

Diese Bestimmung gilt nicht für KFZ, die im Inland widerrechtlich ohne die erforderliche inländische Zulassung verwendet werden. Für ausländische KFZ, die von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind, siehe Anlage 1 der Arbeitsrichtlinie Kraftfahrzeugsteuer (GK-0900) vom 1. März 2007, BMF-010304/0011-IV/8/2007 in der Fassung vom 01.10.2009, BMF-010304/0017-IV/8/2009).

2.6. Steuererhebung ([§ 6 KfzStG 1992](#))

2.6.1. Anzeigepflicht

159

Bei erstmaliger Verpflichtung zur Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer hat der Steuerpflichtige dem Finanzamt innerhalb eines Monats ab Eintritt des anzeigepflichtigen Ereignisses die Umstände anzuzeigen, die die Abgabepflicht begründen (Formular Kr 20). Wurde der Anzeigeverpflichtung bereits einmal entsprochen, ist der Beginn der Steuerpflicht für weitere KFZ nicht mehr anzuzeigen.

Beginnt nach Beendigung der Steuerpflicht für alle Fahrzeuge zu einem späteren Zeitpunkt neuerlich die Steuerpflicht für ein KFZ, ist dieser Umstand wieder dem Finanzamt anzuzeigen. Für steuerbefreite KFZ besteht keine Anzeigepflicht.

160

Die Anzeige ist beim Wohnsitz- oder Betriebsfinanzamt des Abgabepflichtigen einzubringen.

2.6.2. Aufzeichnungspflicht

161

Der Steuerschuldner hat fortlaufende Aufzeichnungen (nach Art, Kennzeichen, Dauer und Bemessungsgrundlage je steuerpflichtigem KFZ) zu führen.

2.6.3. Erklärungspflicht

162

Der Steuerschuldner hat jeweils für ein Kalendervierteljahr die Steuer selbst zu berechnen und bis zum 15. Tag (Fälligkeitstag) des auf das Kalendervierteljahr zweitfolgenden Kalendermonats an das Finanzamt zu entrichten (zB für Jänner bis März bis 15. Mai).

Weiters hat der Steuerschuldner für jedes abgelaufene Kalenderjahr bis zum 31. März des darauffolgenden Kalenderjahres dem Finanzamt eine Steuererklärung (Formular Kr 1) über die steuerpflichtigen KFZ abzugeben (Jahreserklärung). Ist ein KFZ nicht steuerbar oder wird eine Befreiungsbestimmung in Anspruch genommen, ist entweder keine Steuererklärung einzureichen oder – wenn der Steuerpflichtige weitere steuerpflichtige KFZ hat – dieses nicht in die Steuererklärung aufzunehmen.

Werden ein KFZ, welches der motorbezogenen Versicherungssteuer, und ein KFZ, welches der Kraftfahrzeugsteuer unterliegt, unter einem Wechselkennzeichen zugelassen, besteht die Möglichkeit der Anrechnung der entrichteten motorbezogenen Versicherungssteuer auf die Kraftfahrzeugsteuer (vgl. Rz 124). In jenen Fällen, in denen die anrechenbare motorbezogene Versicherungssteuer die Kraftfahrzeugsteuer übersteigt und daher die zu entrichtende Kraftfahrzeugsteuer Null beträgt, ist eine Jahressteuererklärung abzugeben, weil die Steuererklärung für steuerpflichtige KFZ einzureichen ist.

163

Eine elektronische Übermittlung der Kraftfahrzeugsteuererklärung über FinanzOnline ist nicht möglich, lediglich die Buchung der Selbstbemessungsabgabe über Eingaben/Anträge/Buchung SB.

2.6.4. Festsetzung der Abgabe

2.6.4.1. Allgemein

164

Auf Antrag des Steuerschuldners oder von Amts wegen kann nach Maßgabe des [§ 201 Abs. 2 BAO](#) und muss nach Maßgabe des [§ 201 Abs. 3 BAO](#) eine erstmalige Festsetzung der Abgabe mit Abgabenbescheid erfolgen, wenn der Steuerschuldner, obwohl er dazu verpflichtet ist, keinen selbst berechneten Betrag der Abgabenbehörde bekannt gibt oder wenn sich die bekanntgegebene Selbstberechnung als nicht richtig erweist.

Ein gemäß [§ 201 BAO](#) festgesetzter Abgabebetrag hat den im [§ 6 Abs. 3 KfzStG 1992](#) genannten Fälligkeitstag (siehe Rz 162) zu enthalten.

2.6.4.2. Abgabenzeitraum

165

Selbstrechnungs- und somit Besteuerungszeitraum für die KFZ-Steuer ist das Kalendervierteljahr. Im Fall einer kürzer bestehenden Steuerpflicht hat der Festsetzungsbescheid das jeweilige Kalendervierteljahr zu umfassen.

Beispiel:

Steuerpflicht besteht für Februar 2013. Der Festsetzungsbescheid muss sich auf den Zeitraum 1-3/2013 beziehen.

Mehrere Vierteljahresabgaben können in einem Bescheidspruch zusammengefasst festgesetzt werden, wenn sie dasselbe Kalenderjahr betreffen ([§ 201 Abs. 4 BAO](#)).

Beispiel:

Steuerpflicht besteht von 6/2011 bis 5/2013. Es können folgende drei Festsetzungsbescheide ergehen: 04-12/2011, 01-12/2012 und 01-06/2013; es können aber auch pro Vierteljahr jeweils gesonderte Bescheide ergehen. Nicht zulässig ist ein Bescheid, der über den Zeitraum 04/2011 bis 06/2013 abspricht.

Siehe dazu die Richtlinien zur Festsetzung von Selbstberechnungsabgaben ([§ 201 BAO](#)) und zur Haftungsinanspruchnahme nach [§ 202 BAO](#), Erlass des BMF vom 09.10.2009, BMF-010103/0138-VI/2009.

2.6.5. Zuständigkeit ([§ 7 KfzStG 1992](#))

166

Bei der Zuständigkeit zur Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer ist zwischen inländischen und ausländischen Zulassungsverfahren bzw. der widerrechtlichen Verwendung zu unterscheiden.

167

Bei einem inländischen Zulassungsverfahren ist für die Erhebung der Steuer das Wohnsitz- oder Betriebsfinanzamt des Steuerschuldners örtlich zuständig.

168

Beim grenzüberschreitenden Verkehr mit nicht im Inland zugelassenen KFZ ist das Zollamt zuständig, das als erstes befasst wird oder als erstes einschreitet (weitere Ausführungen zur Zuständigkeit der Zollämter siehe Abschnitt 5 der Arbeitsrichtlinie Kraftfahrzeugsteuer (GK-0900) vom 1. März 2007, BMF-010304/0011-IV/8/2007 in der Fassung vom 01.10.2009, BMF-010304/0017-IV/8/2009).

169

Bei einer widerrechtlichen Verwendung ist grundsätzlich das Finanzamt örtlich zuständig, das als erstes Kenntnis davon erlangt. In Wien besteht eine ausschließliche Zuständigkeit des Finanzamtes Wien 8/16/17. Von dieser ausschließlichen Zuständigkeit nicht umfasst ist die Einhebung und zwangsweise Einbringung; dafür ist das jeweilige Wohnsitzfinanzamt zuständig.

2.6.6. Verjährung

170

Die Verjährungsfrist beträgt nach [§ 207 Abs. 2 erster Satz BAO](#) fünf Jahre (vgl. UFS 04.10.2010, RV/0882-W/10). Die Festsetzungsverjährung kann durch Amtshandlungen

verlängert werden. Für hinterzogene Abgaben beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre ([§ 207 Abs. 2 zweiter Satz BAO](#); vgl. UFS 03.01.2011, RV/1007-G/09). Die Verjährung beginnt gemäß [§ 208 Abs. 1 lit. a BAO](#) in den Fällen des [§ 207 Abs. 2 BAO](#) mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Abgabensanspruch entstanden ist (siehe Rz 162 ff).

171

Nach [§ 209 Abs. 3 BAO](#) verjährt das Recht auf Festsetzung der Kraftfahrzeugsteuer spätestens zehn Jahre nach Entstehung des Abgabenspruches (absolute Verjährung; zur Entstehung des Abgabenspruches siehe Rz 162).

Da bei der Kraftfahrzeugsteuer der Abgabenspruch regelmäßig während eines Kalenderjahres entsteht, kann bei hinterzogenen Abgaben die absolute Verjährung vor der – mit Ablauf des Jahres des Entstehens des Abgabenspruches beginnenden – Verjährung für hinterzogene Abgaben eintreten.

Beispiel:

Der Hauptwohnsitz wird mit 15. September 2002 nach Österreich verlegt; ein PKW mit ausländischem Kennzeichen wird seither im Inland benützt. Nach einer Kontrolle der Finanzpolizei im Jänner 2014 wird das KFZ am 10. Jänner 2014 in Österreich zugelassen.

a) Es liegt keine Abgabenhinterziehung vor:

Die Kraftfahrzeugsteuer ist für die Monate 10/2002 bis 12/2008 verjährt; für die Monate 01/2009 bis 01/2014 darf sie vorgeschrieben werden (Festsetzungsbescheide für die Zeiträume 01-12/2009, 01-12/2010, 01-12/2011, 01-12/2012, 01-12/2013 sowie 01-03/2014).

b) Es liegt Abgabenhinterziehung vor:

Für die Monate 10/2002 bis 01/2004 ist die absolute Verjährung eingetreten; die Kraftfahrzeugsteuer darf für die Monate 02/2004 bis 01/2014 vorgeschrieben werden (Festsetzungsbescheide für die Zeiträume 01-12/2004, 01-12/2005, 01-12/2006, 01-12/2007, 01-12/2008, 01-12/2009, 01-12/2010, 01-12/2011, 01-12/2012, 01-12/2013 sowie 01-03/2014).

Anmerkung: Zu beachten ist, dass die Normverbrauchsabgabe als stichtagsbezogene Abgabe in beiden Fällen jedenfalls verjährt ist.

2.6.7. Erhebung bei im Ausland zugelassenen KFZ

172

Für die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer für KFZ, die im Ausland zum Verkehr zugelassen sind, siehe Abschnitt 6 der Arbeitsrichtlinie Kraftfahrzeugsteuer (GK-0900) vom 1. März 2007, BMF-010304/0011-IV/8/2007 in der Fassung vom 01.10.2009, BMF-010304/0017-IV/8/2009.

2.7. Aufhebung der Zulassung (§ 8 KfzStG 1992)

173

Wird die Kraftfahrzeugsteuer nicht oder nicht vollständig entrichtet, kann das Finanzamt bei der Behörde, die das KFZ zum Verkehr zugelassen hat, den Antrag auf Aufhebung der Zulassung stellen. Die Entscheidung zur Anzeige ist eine Ermessensentscheidung, die nach Zweckmäßigkeit und Billigkeit zu treffen ist.

Zur Frage der Abnahme von Kennzeichentafeln bei widerrechtlich verwendeten KFZ mit ausländischen Kennzeichen siehe Punkt 2.2. des BMVIT-Erlasses vom 15.7.2013, BMVIT-179.474/0012-IV/ST4/2013.

2.8. Verweise ([§ 9 KfzStG 1992](#))

174

Verweise im KfzStG 1992 auf Bestimmungen in anderen Gesetzen sind immer auf die geltende Fassung des jeweiligen Gesetzes zu beziehen (dynamischer Verweis; zB Verweis im [§ 2 Abs. 2 KfzStG 1992](#) auf [§ 6 Abs. 3 VersStG](#)).

175

Kraftfahrrechtliche Begriffe, die im KfzStG 1992 nicht gesondert definiert werden, sind nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften – insbesondere [KFG 1967](#) (KFG), [Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967](#) (KDV 1967), [Zulassungsstellenverordnung](#) (ZustV) und [Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996](#) (GelverkG) – auszulegen.

3. Motorbezogene Versicherungssteuer

3.1. Gegenstand der motorbezogenen Versicherungssteuer ([§ 1 VersStG](#))

176

Der motorbezogenen Versicherungssteuer unterliegen in einem inländischen Zulassungsverfahren zum Verkehr zugelassene

- Krafträder, Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen sowie
- alle übrigen Arten von KFZ mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen (ausgenommen Zugmaschinen und Motorkarren),

welche haftplichtversichert sind.

177

Die motorbezogene Versicherungssteuer ist ein Betrag, der zusätzlich zur Versicherungssteuer (11% vom Versicherungsentgelt der Kraftfahrzeug-Haftplichtversicherung) eingehoben wird. Sie besteht in einem festen Betrag, dessen Höhe vom jeweils versicherten KFZ und dem Zeitraum, für den das Versicherungsentgelt entrichtet wird, abhängt.

178

Die motorbezogene Versicherungssteuerpflicht knüpft einerseits an die Zulassung des Fahrzeugs im Inland und andererseits an das Bestehen eines Kraftfahrzeug-Haftplichtversicherungsvertrages an.

Wurden für ein im Inland zugelassenes KFZ zwei oder mehrere Kraftfahrzeug-Haftplichtversicherungsverträge abgeschlossen und dafür Versicherungsentgelt entrichtet, ist die Steuer für jeden einzelnen Versicherungsvertrag zu berechnen. Da sich die Besteuerung auf den jeweiligen Versicherungsvertrag und nicht das KFZ bezieht, liegt keine „Doppelbesteuerung“ vor.

Aus der gesetzlichen Verpflichtung, ein KFZ zuzulassen (zB [§ 37 KFG 1967](#)), ergibt sich noch nicht die motorbezogene Versicherungssteuerpflicht. Wird der Zulassungsverpflichtung nicht entsprochen, liegt nach Maßgabe des [§ 1 Abs. 1 Z 3 KfzStG 1992](#) eine widerrechtliche Verwendung vor, die zur Kraftfahrzeugsteuerpflicht führt (siehe Rz 31 ff).

3.2. Steuerbefreiungen ([§ 4 VersStG](#))

3.2.1. Allgemeines

179

Die Befreiungen von der motorbezogenen Versicherungssteuer entsprechen im Wesentlichen jenen bei der Kraftfahrzeugsteuer in Abschnitt 2.2. „Steuerbefreiungen ([§ 2 KfzStG 1992](#))“.

Die meisten Befreiungen von der motorbezogenen Versicherungssteuer sind in [§ 4 Abs. 3 VersStG](#) geregelt. Außerhalb des Versicherungssteuergesetzes gibt es noch weitere Befreiungen (zB [§ 50 Abs. 2 Bundesbahngesetz](#)). Betreffend Diplomaten siehe Rz 90 ff.

180

Zur ausschließlichen oder vorwiegenden Verwendung eines KFZ siehe Rz 58.

3.2.1.1. Nachträglicher Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen

181

Bei nachträglichem Wegfall einer Befreiungsvoraussetzung beginnt die Steuerpflicht mit dem Tag, an dem die Befreiungsvoraussetzung wegfällt.

Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer gemäß [§ 4 Abs. 4 VersStG](#) vom Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

3.2.1.2. Bestätigung der Steuerfreiheit

182

Beziehen sich Befreiungsbestimmungen anderer Abgaben (zB Parkometerabgabe) auf Personen, die aufgrund ihrer Körperbehinderung von der motorbezogenen Versicherungssteuer ausgenommen sind, und wird hierfür eine Bescheinigung über das Zutreffen der Befreiung verlangt, hat der Versicherer die Bestätigung über die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer auszustellen. Das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel stellt keine Bescheinigung oder Bestätigung aus.

3.2.2. Zulassung auf Gebietskörperschaften und Verwendung im öffentlichen Sicherheitsdienst

183

Auf eine Gebietskörperschaft zugelassene KFZ des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Justizwache und des Heeres, die nicht haftpflichtversichert sind, unterliegen der Kraftfahrzeugsteuer, sind aber auf Grund von [§ 2 Abs. 1 Z 1 KfzStG 1992](#) befreit (siehe Rz 60 f).

Schließt der Fahrzeugbesitzer freiwillig eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ab, unterliegt das KFZ der motorbezogenen Versicherungssteuer und es kommt die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer zum Tragen.

3.2.3. Feuerwehr, Rettungsdienst oder Krankenwagen

184

Ausführungen bei Kraftfahrzeugsteuer sind sinngemäß anzuwenden (siehe Rz 62 ff).

3.2.4. Probe- und Überstellungsfahrtenkennzeichen

185

Ausführungen bei Kraftfahrzeugsteuer sind sinngemäß anzuwenden (siehe Rz 71 ff).

3.2.5. Omnibusse sowie Mietwagen- und Taxigewerbe

186

Ausführungen bei Kraftfahrzeugsteuer sind sinngemäß anzuwenden (siehe Rz 75 ff)

3.2.6. Invalidenkraftfahrzeuge

187

Ausführungen bei Kraftfahrzeugsteuer sind sinngemäß anzuwenden (siehe Rz 81).

3.2.7. Elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge

188

Ausführungen bei Kraftfahrzeugsteuer sind sinngemäß anzuwenden (siehe Rz 82 und 150a).

3.2.8. Krafträder, deren Hubraum 100 cm³ nicht übersteigt

189

Ausführungen bei Kraftfahrzeugsteuer sind sinngemäß anzuwenden (siehe Rz 83).

3.2.9. Hinterlegung der Zulassungsbescheinigung und der Kennzeichentafel

190

Ausführungen bei Kraftfahrzeugsteuer sind sinngemäß anzuwenden (siehe Rz 84 und 84a).

3.2.10. Selbstfahrende Arbeitsmaschine

191

Ausführungen bei Kraftfahrzeugsteuer sind sinngemäß anzuwenden (siehe Rz 89).

3.2.11. Diplomaten

192

Die auf Grund völkerrechtlicher Normen zu gewährenden Steuerbefreiungen für Diplomaten und Angestellte von internationalen Organisationen gelten auch für die motorbezogene Versicherungssteuer (siehe Rz 90 bis 93).

193

Eine Versicherungsgesellschaft kann bei Diplomaten, die sich ihr gegenüber mit Lichtbildausweis als Träger diplomatischer Privilegien ausweisen, unmittelbar von der Versicherungssteuer entlasten. Hat der Versicherer dennoch die motorbezogene Versicherungssteuer in Rechnung gestellt, hat er diese unrichtige Berechnung der

motorbezogenen Versicherungssteuer gemäß [§ 6 Abs. 3 Z 7 VersStG](#) zu berichtigen (siehe Rz 227 ff).

3.2.12. Körperbehinderte

3.2.12.1. Zulassungsbesitzer und Versicherungsnehmer

194

Ausführungen bei Kraftfahrzeugsteuer sind sinngemäß anzuwenden (siehe Rz 94 ff).

195

Für die Befreiung ist nicht erforderlich, dass der körperbehinderte Zulassungsbesitzer auch Versicherungsnehmer ist (zB behindertes Kind siehe Rz 96).

3.2.12.2. Nachweis der Körperbehinderung

196

Ausführungen bei Kraftfahrzeugsteuer sind sinngemäß anzuwenden (siehe Rz 98 ff).

3.2.12.3. Benutzung

197

Erlangt das Finanzamt oder der Versicherer davon Kenntnis, dass ein KFZ nicht vorwiegend für Zwecke des Behinderten verwendet wird, hat das Finanzamt die erforderlichen Erhebungen durchzuführen und den Versicherer aufzufordern, die Steuer nachzuerheben.

Kommt der Versicherer dieser Aufforderung nicht nach, ist ein Bescheid gemäß [§ 202 BAO](#) in Verbindung mit [§ 201 BAO](#) an den Versicherer zu erlassen.

Erlangt der Versicherer Kenntnis, dass die Voraussetzungen für die Befreiung nicht vorliegen, hat er gemäß [§ 6 Abs. 3 Z 7 VersStG](#) die unrichtige Berechnung zu berichtigen (siehe Rz 227 ff).

3.2.12.4. Anzeige

198

Voraussetzung für die Befreiung ist die Überreichung der vollständig ausgefüllten Abgabenerklärung Kr 21 im Original („Papiererklärung“) direkt an die Versicherung (nicht an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel). Wird die Abgabenerklärung von einem Versicherungsmakler entgegengenommen, ist die Befreiungsvoraussetzung erst erfüllt, wenn diese Abgabenerklärung beim Versicherer einlangt. Geringfügige Zeitdifferenzen (maximal 14 Tage) zwischen Zulassung eines KFZ und Überreichung der Abgabenerklärung an den Versicherer sind unbeachtlich.

199

Bei Erfüllung aller Voraussetzungen entsteht der Anspruch auf Steuerfreiheit mit der Einreichung der Abgabenerklärung (materiellrechtliches Tatbestandsmerkmal); dies gilt auch,

wenn der Nachweis über die Körperbehinderung erst nachträglich beigebracht wird (VwGH 15.11.2012, [2012/17/0449](#)).

200

Bei Überreichung der Abgabenerklärung ohne Nachweis der Körperbehinderung wird die Steuerbefreiung im Zeitpunkt des Nachweises der Körperbehinderung rückwirkend ab Überreichung der Abgabenerklärung wirksam.

Wird der Nachweis der Körperbehinderung erst nach Einreichung der Abgabenerklärung beigebracht, steht die Befreiung ab dem Zeitpunkt der Einreichung der Abgabenerklärung zu (siehe Rz 114).

Ein Antrag auf Rückerstattung für Zeiträume vor Überreichung der Abgabenerklärung Kr 21 ist abzuweisen.

201

Die Bestimmung des [§ 6 Abs. 3 Z 7 VersStG](#) bietet die Möglichkeit, eine allfällige unrichtige Steuerberechnung zu berichtigen. Da bei Nichtvorlage der Abgabenerklärung Kr 21 die Berechnung der Versicherungssteuer nicht zu Unrecht erfolgt ist, kann eine Berichtigung auf Grundlage dieser Bestimmung nicht vorgenommen werden (UFS 24.08.2010, RV/1459-W/10).

202

Wird die Abgabenerklärung im Postweg überreicht, ist der grundsätzlich durch den Poststempel nachweisbare Tag der Postaufgabe maßgebend.

3.2.12.5. Kraftfahrzeug-, Versicherungsnehmer- und Versichererwechsel

203

Entsteht durch den Wechsel von Versicherer, KFZ oder Versicherungsnehmer ein neues Versicherungsverhältnis, ist die Abgabenerklärung Kr 21 neuerlich an den Versicherer zu überreichen; dieser hat die Voraussetzungen für die Befreiung erneut zu überprüfen.

In folgenden Fällen kommt immer ein neues Vertragsverhältnis zustande:

- Wechsel des Versicherers
- Eine körperbehinderte Person meldet das bisherige KFZ ab und beim selben Versicherer ein KFZ neu an

Bei einem Versicherungsnehmerwechsel kann ein, muss aber kein neues Versicherungsverhältnis begründet werden, da die konkrete Gestaltung eines Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungsverhältnisses abhängig von der jeweiligen

Risikoeinschätzung des Fahrers ist (Alter, Zeitraum seit Ausstellung der Fahrerlaubnis des Versicherungsnehmers, ...).

3.2.12.6. Mehrere KFZ, Wechselkennzeichen

204

Ausführungen bei Kraftfahrzeugsteuer sind sinngemäß anzuwenden (siehe Rz 116 ff).

3.2.12.7. Überprüfung der Abgabenerklärung

205

Die dem Nachweis der Körperbehinderung dienenden Unterlagen sind dem Versicherer zur Einsichtnahme (über Verlangen des Versicherers im Original) vorzulegen. Sind die Befreiungsvoraussetzungen gegeben, ist motorbezogene Versicherungssteuer nicht zu erheben. Die Abgabenerklärung verbleibt beim Versicherer.

3.2.12.8. Archivierung und Aufbewahrungsdauer der Abgabenerklärung Kr 21

205a

Die nachfolgenden Ausführungen zur Archivierung und Aufbewahrungsdauer der Abgabenerklärung Kr 21 (Rz 205a, 205b und 205c) sind ab Veröffentlichung des 1. Wartungserlasses der MVSKR mit 20.06.2017 anzuwenden (Erlass des BMF vom 08.06.2017, BMF-010206/0045-IV/9/2017). Bis dahin sind auch andere Methoden für den Nachweis des Einlangens (insbesondere Prozessdokumentation) geeignet.

Gemäß [§ 132 Abs. 2 BAO](#) darf die Aufbewahrung der eingelangten Abgabenerklärungen Kr 21 auf Datenträgern erfolgen, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche und urschriftgetreue Wiedergabe bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. Eine elektronische Archivierung des Kr 21 ist somit zulässig.

Da der Zeitpunkt des Einlangens des Kr 21 im Original (= „Überreichung der Abgabenerklärung“) jener Zeitpunkt ist, mit dem – bei Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen – der Anspruch auf Steuerfreiheit von der motorbezogenen Versicherungssteuer entsteht, muss der Versicherer nicht nur nachweisen können, dass das Kr 21 im Original eingelangt ist, sondern auch, wann es eingelangt ist.

Für die Archivierung der im Original beim Versicherer eingereichten Abgabenerklärung Kr 21 ist Folgendes zu beachten:

- Da der Archivierungsprozess fälschungssicher ablaufen muss, muss gewährleistet sein, dass der Versicherer selbst archiviert hat. Das heißt der früheste Termin der Archivierung ist der Tag des Einlangens des Kr 21 beim Versicherer. Ebenso darf nach elektronischer Archivierung eine nicht indizierte Veränderung des digitalisierten Dokumentes nicht möglich sein.

- Die Echtheit des Originaldokumentes muss nachgewiesen/bestätigt sein.
- Gemäß [§ 132 Abs. 3 BAO](#) müssen die digitalisierten Dokumente innerhalb der von der Behörde festgelegten Fristen jederzeit in der von der Behörde festgelegten Form zugänglich gemacht werden (zB Ausdruck, PDF-Image, elektronischer Zugriff).

Der Versicherer hat die Archivierung selbst durchführen. Bei einem Versicherungsmakler eingelangte Abgabenerklärungen Kr 21 müssen von diesem an den Versicherer im Original weitergeleitet werden; der Makler darf keinesfalls die Archivierung vornehmen und dem Versicherer nur das digitalisierte Dokument übermitteln.

205b

Das Datum des Einlangens ist durch einen Eingangsstempel am Kr 21 erkenntlich zu machen. Ist die Verwendung eines Eingangsstempels bei Versicherungsgesellschaften nicht üblich, gilt das Anbringen eines sonstigen (zB „händischen“) Eingangsvermerkes auf der Abgabenerklärung Kr 21 (vorgesehenes Feld rechts oben im Formular Kr 21) als ausreichend. Dieser händische Eingangsvermerk hat vor dem urschriftgetreuen Scannen und vor der elektronischen Übermittlung in das Verarbeitungs- und Ablagesystem des jeweiligen Versicherungsunternehmens zu erfolgen. Zu beachten ist, dass das Datum der elektronischen Übermittlung (welches ident sein sollte mit dem Einbringungsdatum der Kr 21) unüberschreibbar im Dokument der eingescannten Antragsunterlagen enthalten bzw. angebracht ist und in weiterer Folge als gesamter Geschäftsfall auch nicht löschar ist.

205c

Da der haftungs- und abfuhrverpflichtete Versicherer Abgabenschuldner im formellen Sinn ist und die für den Abgabepflichtigen getroffenen Anordnungen zu erfüllen hat, muss er auch die Aufbewahrungspflicht des [§ 132 BAO](#) beachten.

Liegen die Voraussetzungen der Befreiung nicht mehr vor, sind die Abgabenerklärungen Kr 21 (im Original oder in archivierter Form) für das letzte Jahr der Befreiung noch weitere 7 Jahre lang aufzubewahren. Die 7-Jahres-Frist beginnt somit

- ab Entfall der Begünstigung (wie zB bei Tod des Versicherungsnehmers),
 - ab Beendigung des Versicherungsverhältnisses oder
 - bei der Anmeldung eines neuen KFZ (in diesem Fall ist ein neues Kr 21 vorzulegen)
- zu laufen.

3.2.13. Wechselkennzeichen

206

Ausführungen bei Kraftfahrzeugsteuer sind sinngemäß anzuwenden (siehe Rz 122 ff).

3.3. Steuerschuldner ([§ 7 VersStG](#))

207

Steuerschuldner ist der Versicherungsnehmer, auch wenn er nicht Zulassungsbesitzer ist.

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer alle für den Bestand und Umfang der Abgabepflicht bedeutsamen Umstände vollständig und wahrheitsgemäß darzulegen.

208

Der Versicherer haftet grundsätzlich nach [§ 7 Abs. 1 VersStG](#) neben dem Steuerschuldner für dessen Steuerverbindlichkeit; er hat die Versicherungssteuer zu berechnen und für Rechnung des Versicherungsnehmers zu entrichten.

Der Versicherungsnehmer hat die motorbezogene Versicherungssteuer entsprechend der für die Versicherungsprämie vereinbarten Zahlungsweise an den Versicherer zu zahlen.

Im Versicherungsschein („Polizze“) sind die Bemessungsgrundlage und die Steuer gesondert auszuweisen.

209

Die Haftung erlischt gemäß [§ 7 Abs. 4 VersStG](#), wenn der Versicherer ihm zumutbare Schritte zur Geltendmachung seines Anspruches unternommen hat. In diesem Fall ist die motorbezogene Versicherungssteuer dem Steuerschuldner selbst mit Abgabenbescheid vorzuschreiben (UFS 30.01.2009, RV/2722-W/08).

3.4. Steuerberechnung ([§ 5 VersStG](#))

3.4.1. Bemessungsgrundlage

210

Die Bemessungsgrundlage ist bei

- Krafträdern der in der Zulassungsbescheinigung eingetragene Hubraum,
- Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und allen übrigen Arten von KFZ mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen die in der Zulassungsbescheinigung eingetragene Leistung des Verbrennungsmotors (in Kilowatt). Diese wird für die Steuerbemessung um 24 kW verringert.

Bei unterschiedlichen Angaben über die Leistung des Verbrennungsmotors ist die kleinere Zahl maßgebend.

211

Gemäß [§ 5 Abs. 5 VersStG](#) sind für die Steuerberechnung nicht die tatsächlichen Werte, sondern die in der Zulassungsbescheinigung eingetragenen Werte maßgeblich.

Beispiel:

Ein PKW ist in Österreich zugelassen und bei einem österreichischen Versicherer kraftfahrzeughaftpflichtversichert. Der Versicherer hat die motorbezogene Versicherungssteuer von den in der Zulassungsbescheinigung eingetragenen Daten berechnet. Zwei Jahre nach der Zulassung wird festgestellt, dass die in der Zulassungsbescheinigung eingetragenen Werte nicht den Tatsachen entsprechen und es wird eine Änderung in der Zulassungsbescheinigung auf die niedrigeren Werte vorgenommen.

Der Versicherungsnehmer beantragt gemäß [§ 6 Abs. 3 Z 7 VersStG](#) die Berichtigung der Versicherungssteuer.

Da die Änderung der Zulassungsbescheinigung nicht rückwirkend erfolgt, sind die Werte ab diesem Zeitpunkt für die Berechnung der motorbezogenen Versicherungssteuer maßgeblich.

Eine Rückerstattung für die motorbezogene Versicherungssteuer vor diesem Zeitpunkt ist nicht möglich, da die Berechnung auf den Werten in der Zulassungsbescheinigung basiert.

212

Bei KFZ, deren Motorleistung durch so genanntes „Tuning“ erhöht wurde, bleibt die in der Zulassungsbescheinigung eingetragene Motorleistung als Bemessungsgrundlage solange bestehen, bis der tatsächliche Wert in der Zulassungsbescheinigung nachgetragen wird.

3.4.2. Umrechnung von PS in kW und Fehlen von Eintragungen

213

Ausführungen bei Kraftfahrzeugsteuer sind sinngemäß anzuwenden (siehe Rz 141 ff).

3.4.3. Pauschalierung

214

Gemäß [§ 5 Abs. 4 VersStG](#) kann in Fällen, in denen die Feststellung der Unterlagen für die Steuerfestsetzung unverhältnismäßig schwierig sein würde, die Berechnung und Entrichtung der Steuer im Pauschverfahren zugelassen werden.

Diese Möglichkeit kommt nur bei Versicherungsnehmern in Betracht, die einen großen Fuhrpark haben und die diesen Fuhrpark beim selben Versicherer versichern.

215

Der Versicherer hat den Antrag auf Pauschalierung an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu stellen. Im Antrag ist darzustellen, warum die Steuerfestsetzung unverhältnismäßig schwierig sein würde. Der Bescheid ergeht an den Versicherer und muss genau den Versicherungsnehmer bezeichnen, für den die Pauschalierung gilt.

216

Für das Pauschalverfahren auf Grund der Rechtslage ab 1. März 2014 gilt Folgendes:
Auf Basis der schon bisher ermittelten kW-Summe ist durch eine Division durch die Anzahl der steuerpflichtigen KFZ ein durchschnittlicher kW-Wert für den Fuhrpark als Bemessungsgrundlage zu ermitteln. Auf Basis dieser Bemessungsgrundlage wird mittels der neuen Staffelung der durchschnittliche Steuerwert pro KFZ errechnet. Dieser wird mit der Anzahl der steuerpflichtigen KFZ des Fuhrparks multipliziert.

Diese Berechnungsmethode ist auch auf bestehende Pauschalierungsbescheide anzuwenden. Ein Änderungsantrag zur Erwirkung einer Bescheidergänzung ist nicht erforderlich ([§ 12 Abs. 3 Z 24 letzter Satz VersStG](#)).

3.5. Steuersatz ([§ 6 VersStG](#))

3.5.1. Allgemeines

217

Der Steuersatz hängt einerseits von der Art des KFZ, andererseits vom Zeitraum, für den die Versicherungsprämie geleistet wird (monatliche, vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Prämienzahlung), ab.

218

Bei kurzfristigen Versicherungen und Einmalprämien kommt der bei jährlicher Entrichtung der Prämie vorgesehene Steuersatz zu Anwendung.

Weicht der Zeitraum des Versicherungsverhältnisses von einem vollen Kalendermonat ab, ist die motorbezogene Versicherungssteuer nur anteilig zu entrichten (siehe Rz 222).

219

Die motorbezogene Versicherungssteuer beträgt für jeden Monat des Bestehens eines Versicherungsvertrages über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Krafträder je Kubikzentimeter Hubraum und Monat

- bis zum 28. Februar 2014:
 - 0,022 Euro bei jährlicher,
 - 0,02332 Euro bei halbjährlicher (Erhöhung um 6%),
 - 0,02376 Euro bei vierteljährlicher (Erhöhung um 8%),
 - 0,0242 Euro bei monatlicher (Erhöhung um 10%),
- ab dem 1. März 2014:
 - 0,025 Euro bei jährlicher,
 - 0,0265 Euro bei halbjährlicher (Erhöhung um 6%),

- 0,027 Euro bei vierteljährlicher (Erhöhung um 8%),
- 0,0275 Euro bei monatlicher (Erhöhung um 10%)

Entrichtung der Prämie für die KFZ-Haftpflichtversicherung.

220

Die motorbezogene Versicherungssteuer beträgt für jeden Monat des Bestehens eines Versicherungsvertrages über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen sowie allen übrigen Arten von KFZ mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen je Kilowatt der um 24 kW verringerten Leistung des Verbrennungsmotors

▪ bis zum 28. Februar 2014:

- 0,55 Euro bei jährlicher,
- 0,583 Euro bei halbjährlicher (Erhöhung um 6%),
- 0,594 Euro bei vierteljährlicher (Erhöhung um 8%),
- 0,605 Euro bei monatlicher (Erhöhung um 10%)

Entrichtung der Prämie für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.

Die monatliche motorbezogene Versicherungssteuer beträgt mindestens

- 5,50 Euro bei jährlicher,
- 5,83 Euro bei halbjährlicher (Erhöhung um 6%),
- 5,94 Euro bei vierteljährlicher (Erhöhung um 8%),
- 6,05 Euro bei monatlicher (Erhöhung um 10%)

Zahlungsweise;

▪ ab 1. März 2014:

- für die ersten 66 kW 0,62 Euro,
(Zahlungsweise halbjährlich: 0,6572, vierteljährlich: 0,6696, monatlich: 0,682)
- für die weiteren 20 kW 0,66 Euro
(Zahlungsweise halbjährlich: 0,6996, vierteljährlich: 0,7128, monatlich: 0,726)
- und für die darüber hinausgehenden kW 0,75 Euro,
(Zahlungsweise halbjährlich: 0,795, vierteljährlich: 0,81, monatlich: 0,825)

bei jährlicher Entrichtung der Prämie für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.

Die monatliche motorbezogene Versicherungssteuer beträgt mindestens

- 6,20 Euro bei jährlicher,
- 6,572 Euro bei halbjährlicher (Erhöhung um 6%),
- 6,696 Euro bei vierteljährlicher (Erhöhung um 8%),
- 6,82 Euro bei monatlicher (Erhöhung um 10%)

Zahlungsweise.

221

Bei anderen KFZ als Krafträdern, Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen (zB Zugmaschine unter 3,5 Tonnen höchstem zulässigem Gesamtgewicht, die nicht landwirtschaftlich genutzt wird) beträgt die Steuer monatlich höchstens

- bis zum 28. Februar 2014:
 - 60 Euro bei jährlicher,
 - 63,60 Euro bei halbjährlicher (Erhöhung um 6%),
 - 64,80 Euro bei vierteljährlicher (Erhöhung um 8%),
 - 66 Euro bei monatlicher (Erhöhung um 10%)
- ab 1. März 2014:
 - 72 Euro bei jährlicher,
 - 76,32 Euro bei halbjährlicher (Erhöhung um 6%),
 - 77,76 Euro bei vierteljährlicher (Erhöhung um 8%),
 - 79,2 Euro bei monatlicher (Erhöhung um 10%)

Zahlungsweise.

Beispiele:

PKW 120 kW, jährliche Entrichtung der Versicherungsprämie, Besteuerung ab 1. März 2014:

120 kW - 24 kW = 96 kW Bemessungsgrundlage davon

*66 kW x 0,62 = 40,92 Euro, 20 kW x 0,66 = 13,20 Euro, 10 kW x 0,75 = 7,50 Euro
= 61,62 x 12 Monate = 739,44 Euro motorbezogene VersSt pro Jahr*

PKW 100 kW, vierteljährliche Entrichtung der Versicherungsprämie, Besteuerung vor dem 28. Februar 2014:

100 kW - 24 kW = 76 kW Bemessungsgrundlage

76 kW x 0,594 = 45,144 x 3 Monate = 135,43 pro Vierteljahr

Vierrädriges Leichtkraftfahrzeug 3 kW, halbjährliche Entrichtung der Versicherungsprämie

3 kW - 24 kW => Mindeststeuer

vor dem 28. Februar 2014: monatlich $5,83 \times 6 = 34,98$ Euro pro Halbjahr

ab dem 1. März 2014: monatlich $6,572 \times 6 = 39,43$ Euro pro Halbjahr

Elektro-Hybrid-Kraftfahrzeug 100 kW Gesamtleistung (73 kW Verbrennungsmotor, 60 kW Elektromotor), jährliche Entrichtung der Versicherungsprämie ab dem 1. März 2014:

$73 \text{ kW} - 24 \text{ kW} = 49 \text{ kW} \times 0,62 = 30,38 \times 12 \text{ Monate} = 364,56$ Euro pro Jahr.

222

Beginnt oder endet das Versicherungsverhältnis während eines Kalendermonats, ist die motorbezogene Versicherungssteuer nur anteilig zu entrichten. Der Monat ist hierbei mit 30 Tagen anzusetzen.

Beispiele:

1. Zulassung eines KFZ am 20. eines Monats:

Motorbezogene Versicherungssteuer für diesen Monat $11/30$ der monatlich zu entrichtenden Versicherungssteuer nach jenem Steuersatz, der der vereinbarten Zahlungsweise (jährlich, halbjährlich etc.) der Prämie entspricht.

2. Abmeldung eines KFZ am 25. eines Monats:

Motorbezogene Versicherungssteuer für diesen Monat $25/30$ der monatlich zu entrichtenden Versicherungssteuer nach jenem Steuersatz, der der vereinbarten Zahlungsweise der Prämie entspricht.

223

Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Prämie bezahlt wurde, und wird deshalb die Prämie dem Versicherungsnehmer vom Versicherer insoweit zurückgezahlt, ist die darauf entfallene Versicherungssteuer dem Versicherer zu erstatten.

Der Erstattung ist der Steuersatz zugrunde zu legen, der der seinerzeit vereinbarten Zahlungsweise der Prämie entspricht.

Beispiel:

Für einen PKW (Motorleistung 100 kW) wird ein Haftpflichtversicherungsvertrag mit halbjährlicher Prämienzahlung abgeschlossen.

$100 \text{ kW} - 24 \text{ kW} = 76 \text{ kW}$

$66 \text{ kW} \times 0,62 \text{ Euro} = 40,92 \text{ Euro}$

$10 \text{ kW} \times 0,66 \text{ Euro} = 6,6 \text{ Euro}$

Steuer pro Monat = $47,52 \text{ Euro} + 6 \% \text{ (halbjährliche Entrichtung)} = 50,37 \text{ Euro}$

Die halbjährlich zu entrichtende motorbezogene Versicherungssteuer beträgt: $50,37 \times 6 \text{ Monate} = 302,22 \text{ Euro}$.

Auf Grund des Diebstahls des KFZ wird der Haftpflichtversicherungsvertrag bereits nach einem Monat aufgelöst. Die von der Versicherung zu erstattende Steuer beträgt 50,37 Euro (Steuersatz bei halbjährlicher Entrichtung) x 5 Monate = 251,85 Euro.

3.5.2. Oldtimer und Steuererhöhung für KFZ ohne Katalysator

224

Ausführungen bei Kraftfahrzeugsteuer sind sinngemäß anzuwenden (siehe Rz 147 ff).

3.5.3. Elektro-Hybrid-Kraftfahrzeuge

225

Ausführungen bei Kraftfahrzeugsteuer sind sinngemäß anzuwenden (siehe Rz 150).

3.5.4. Motordreirad und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge

226

Ausführungen bei Kraftfahrzeugsteuer sind sinngemäß anzuwenden (siehe Motordreirad Rz 145 und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge Rz 152).

3.5.5. Berichtigung der motorbezogenen Versicherungssteuer

227

Wurde zu viel oder zu wenig motorbezogene Versicherungssteuer entrichtet, hat der Versicherer eine entsprechende Berichtigung vorzunehmen.

228

Gemäß [§ 6 Abs. 3 Z 7 VersStG](#) dürfen Erstattungen von zu viel entrichteter Versicherungssteuer vom Versicherer nur für das laufende und die zwei vorangegangenen Kalenderjahre erfolgen.

Erstattungen über diesen Zeitraum hinaus bis zum Ablauf der Verjährungsfrist (grundsätzlich fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuerschuld entstanden ist) sind vom Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel gegenüber dem Zulassungsbesitzer mit Bescheid vorzunehmen (siehe Rz 234).

229

Lehnt der Versicherer eine vom Versicherungsnehmer verlangte Berichtigung ab, hat er dem Versicherungsnehmer eine Bescheinigung über die von diesem entrichtete motorbezogene Versicherungssteuer auszustellen.

Der Versicherungsnehmer kann sodann vom Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel die Rückzahlung beantragen. Anträge können bis zum Ablauf des zweiten Jahres gestellt werden, in welchem das Verlangen auf Richtigstellung beim Versicherer schriftlich gestellt wurde.

230

Gemäß [§ 86a BAO](#) können Anbringen, für die Abgabenvorschriften Schriftlichkeit vorsehen oder gestatten auch telegraphisch, fernschriftlich oder, soweit es durch Verordnung des BMF zugelassen wird, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingereicht werden.

231

Nach der mit 12.9.1991 in Kraft getretenen Verordnung, [BGBl. Nr. 494/1991](#), ist die Verwendung von Telekopierern für Anbringen grundsätzlich zulässig. Dies gilt gemäß § 2 dieser Verordnung nicht für Abgabenerklärungen, für Anträge auf Rückzahlung, Umbuchung oder Überrechnung. Die Einreichung von Rückzahlungsanträgen ist demnach ausdrücklich von dieser Verordnung ausgenommen. Rückzahlungsanträge sind daher nur schriftlich (im Original) und unterschrieben zulässig. Wird dennoch ein Rückzahlungsantrag via Telefax, somit auf eine unzulässige Art eingebracht, ist dieser rechtsunwirksam.

Daraus folgt auch, dass kein durch ein Mängelbehebungsverfahren im Sinne des [§ 85 BAO](#) behebbares Formgebrechen vorliegt, zumal sich diese Bestimmungen nur auf schriftliche Eingaben der Parteien beziehen (VwGH 27.11.2003, [2002/06/0052](#)).

Wird ein Anbringen auf einem nicht zugelassenen Weg eingebracht, gilt es als nicht eingebracht und kann daher auch keine Entscheidungspflicht auslösen (VwGH 29.9.2011, [2011/16/0143](#) mit weiteren Nachweisen).

232

Die Rückforderung einer vermeintlich zu Unrecht entrichteten motorbezogenen Versicherungssteuer betrifft sowohl den Fall, in welchem bloß die Höhe der motorbezogenen Versicherungssteuer strittig ist, als auch den Fall, in welchem vom Versicherungsnehmer das Bestehen der Abgabepflicht dem Grunde nach (zB Behaupten des Vorliegens eines Steuerbefreiungstatbestandes) in Abrede gestellt wird.

233

Nachforderungen dürfen vom Versicherer nur für das laufende und die zwei vorangegangenen Kalenderjahre erfolgen und sind vom Versicherungsnehmer ab Aufforderung zu entrichten.

Nachforderungen über diesen Zeitraum hinaus bis zum Ablauf der Verjährungsfrist (grundsätzlich fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuerschuld entstanden ist) sind vom Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel gegenüber dem Versicherer mit Bescheid vorzuschreiben.

Beispiele:

1. Für ein KFZ wurde für die letzten 5 Jahre die motorbezogene Versicherungssteuer vom Versicherer zu niedrig bemessen. Gemäß [§ 6 Abs. 3 Z 7 VersStG](#) muss der

Versicherer die unrichtige Berechnung der motorbezogenen Versicherungssteuer für das laufende und die 2 vorangegangenen Jahre berichtigen. Für den restlichen Zeitraum ist der Versicherer vom Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gemäß [§ 202 BAO](#) heranzuziehen.

2. Für ein KFZ wurde für die letzten 5 Jahre weder die motorbezogene Versicherungssteuer vom Versicherer noch eine Haftpflichtversicherungsprämie eingehoben. Ein gültig abgeschlossener Haftpflichtversicherungsvertrag liegt vor. Die Prämien für die Haftpflichtversicherung dürfen nur für 2 Jahre rückwirkend vorgeschrieben werden; die auf diese Prämien entfallende Versicherungssteuer kann somit ebenfalls nur für diesen Zeitraum anfallen. Für die restlichen 3 Jahre darf keine Kraftfahrzeugsteuer gemäß [§ 1 Abs. 1 Z 1 lit. c KfzStG 1992](#) beim Versicherungsnehmer festgesetzt werden, da die Kraftfahrzeugsteuer nur zu erheben ist, wenn keine Haftpflichtversicherung, auf die [§ 6 Abs. 3 VersStG](#) anzuwenden ist, besteht. Hinsichtlich der motorbezogenen Versicherungssteuer siehe Beispiel 1.

234

Wurde für ein KFZ die motorbezogene Versicherungssteuer zu hoch bemessen, dürfen Berichtigungen vom Versicherer grundsätzlich nur für das laufende und die zwei vorangegangenen Kalenderjahre vorgenommen werden. Es bestehen aber keine Bedenken, wenn der Versicherer die Rückerstattung für das laufende und die fünf vorangegangenen Kalenderjahre vornimmt.

Verwehrt der Versicherer die Rückerstattung ganz (für das laufende und alle fünf vorangegangenen Kalenderjahre) oder teilweise (für die restlichen drei Kalenderjahre), kann ein Antrag nach [§ 240 Abs. 3 BAO](#) an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gemäß [§ 6 Abs. 3 Z 7 VersStG](#) gestellt werden. Das Finanzamt hat die Steuer für die jeweiligen Kalenderjahre (maximal das laufende und die 5 vorangegangenen Kalenderjahre ab Antragstellung beim Finanzamt) rückzuerstatten.

Beispiel:

Für die Jahre 2005 bis 2010 wurde die motorbezogene Versicherungssteuer zu hoch berechnet. Im Oktober 2010 wird ein Antrag auf Rückerstattung beim Versicherer gestellt. Der Versicherer lehnt diesen Antrag ab. Der Versicherungsnehmer kann gemäß [§ 6 Abs. 3 Z 7 VersStG](#) bis Ende Dezember 2012 einen Antrag auf Rückerstattung gemäß [§ 240 BAO](#) beim Finanzamt stellen.

Wird der Antrag im Jahr 2012 gestellt, hat das Finanzamt die Versicherungssteuer für die Jahre 2005 bis 2010 zu erstatten.

Wird der Antrag erst im Jahr 2013 gestellt, ist dieser gemäß [§ 6 Abs. 3 Z 7 VersStG](#) als verspätet zurückzuweisen.

3.6. Steuererhebung ([§ 8 VersStG](#))

3.6.1. Selbstberechnung

235

Der Versicherer ([§ 7 Abs. 1 VersStG](#)) oder der Bevollmächtigte ([§ 7 Abs. 1 und 2 VersStG](#)) hat spätestens am 15. Tag (Fälligkeitstag) des auf einen Kalendermonat (Anmeldungszeitraum) zweitfolgenden Kalendermonates die motorbezogene Versicherungssteuer für den Anmeldungszeitraum selbst zu berechnen und zu entrichten. Zahlungen des Versicherungsnehmers sind anteilmäßig auf die Versicherungsprämie, die Versicherungssteuer und die motorbezogene Versicherungssteuer aufzuteilen.

236

Gemäß [§ 8 Abs. 1a VersStG](#) hat der Versicherer oder der Bevollmächtigte spätestens am 15. Dezember (Fälligkeitstag) eines jeden Kalenderjahres eine Sondervorauszahlung in Höhe von einem Zwölftel der Summe der selbstberechneten und der Abgabenbehörde bekanntgegebenen zuzüglich der mit Haftungsbescheid geltend gemachten Steuerbeträge der letzten zwölf, dem Anmeldungszeitraum November unmittelbar vorangegangenen Anmeldungszeiträume selbst zu berechnen und zu entrichten.

Die Sondervorauszahlung ist auf die Steuerschuld für den Anmeldungszeitraum November des laufenden Kalenderjahres (Fälligkeitstag 15. Jänner des folgenden Kalenderjahres) anzurechnen.

237

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Sondervorauszahlung entfällt, wenn die Steuer für den Anmeldungszeitraum November spätestens am darauf folgenden 15. Dezember selbst berechnet und bis zu diesem Tag in der selbstberechneten Höhe entrichtet wird.

3.6.2. Jahressteuererklärung

238

Der Versicherer oder der Bevollmächtigte hat bis zum 30. April eine Jahressteuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr beim Finanzamt einzureichen (Formular Vers 1).

3.6.3. Festsetzung der Abgabe

239

Bei unrichtiger Selbstberechnung ist nach den Vorschriften der [§§ 201](#) und [202 BAO](#) vorzugehen.

3.6.4. Aufzeichnungsverpflichtung

240

Der Versicherer oder der Bevollmächtigte ist verpflichtet, zur Feststellung der Steuer und der Grundlage ihrer Berechnung im Inland Aufzeichnungen zu führen. Diese müssen alle Angaben enthalten, die für die Berechnung der Steuer von Bedeutung sind. Ausländische Versicherer, die im Inland gelegene Risiken versichern, haben auf Anforderung dem

Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel ein vollständiges Verzeichnis dieser Versicherungsverhältnisse mit allen Angaben, die für die Berechnung der Steuer von Bedeutung sind, zu übermitteln. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der Versicherer die Voraussetzungen für die Steuerpflicht oder für die Steuerentrichtung nicht für gegeben hält.

3.6.5. Zuständigkeit

241

Für den bundesweiten Vollzug der motorbezogenen Versicherungssteuer ist gemäß [§ 19 Abs. 2 Z 4 AVOG 2010](#) das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zuständig.